

Beschlußempfehlung *)

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5889 —

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung
(Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)

A. Problem

Bäuerinnen haben bei Erwerbsunfähigkeit und im Alter keinen eigenständigen Anspruch auf soziale Sicherung.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die dadurch bedingte Veränderung des Versichertenkreises erfordern eine Umgestaltung der Finanzierungsregelung der Alterssicherung der Landwirte.

Die für Beiträge und Beitragszuschüsse im bisherigen Recht geltenden Regelungen tragen der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmer nicht ausreichend Rechnung.

Bei der Berechnung der Geldleistungen werden bisher in erheblichem Maß Versicherte begünstigt, die dem Alterssicherungssystem nur kurzzeitig angehören.

Landwirte in den neuen Bundesländern genießen einen anderen sozialen Schutz als die im alten Bundesgebiet.

Die Beitragsgestaltung in der Krankenversicherung der Landwirte beinhaltet Ungerechtigkeiten.

*) Bericht der Abgeordneten Hans-Joachim Fuchtel, Barbara Weiler, Ulrich Heinrich folgt (Drucksache 12/7599).

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs, der im Kern folgendes vorsieht:

— Eigenständige soziale Sicherung der Bäuerin

Für die Bäuerin wird ein eigenständiger Anspruch auf Erwerbsunfähigkeits- und Altersrente mit Hinterbliebenenversorgung geschaffen. Sie wird grundsätzlich — wie der Landwirt selbst — in der Alterssicherung der Landwirte versicherungs- und beitragspflichtig und damit auch leistungsberechtigt. Ehejahre, für die vom Ehemann in der Vergangenheit Beiträge gezahlt worden sind, werden grundsätzlich auch ihr als Beitragsjahre zugeordnet; dies gilt grundsätzlich auch für beim Inkrafttreten der Neuregelung bereits erwerbsunfähige Bäuerinnen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits aktive Bäuerinnen können sich von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Durch eine familienfreundliche Ausgestaltung des Beitragszuschußsystems werden die Auswirkungen der Beitragspflicht der Bäuerin auf die Gesamtbelastung der Familie begrenzt.

— Berechnung der Leistungen

Die Leistungsberechnung wird gerechter ausgestaltet, indem für jedes Beitragsjahr ein gleich hoher Rentenertrag festgelegt wird. Die Begünstigung nur kurzzeitiger Beitragszahlung wird hierdurch beseitigt.

— Beitragszuschuß

Die sich unter Berücksichtigung des Beitragszuschusses ergebende tatsächliche Beitragsbelastung wird gerechter und familienfreundlich ausgestaltet. Statt am Wirtschaftswert wird die Beitragsbelastung grundsätzlich an der sich aus dem aktuellen Einkommensteuerbescheid ergebenden Summe der positiven Einkünfte orientiert. Sofern der Landwirt nicht Buch führt, bleibt es zwar grundsätzlich beim Wirtschaftswert als Maßstab für die Ermittlung des Einkommens aus Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaftswert wird jedoch durch Korrekturfaktoren, die Erfahrungswerte zum Verhältnis von Wirtschaftswerten und durchschnittlich erzieltm Gewinn berücksichtigen, in ein fiktives individuelles Einkommen umgerechnet. Die Mindestbelastung soll bis zu einer Einkommenshöhe von 16 000 DM p. a. je Zuschußberechtigten 20 vom Hundert des monatlichen Beitrags betragen. Bis zur Zuschußgrenze von 40 000 DM jährlich je Zuschußberechtigten soll anschließend für jede angefangenen 1 000 DM, um die das Einkommen 16 000 DM überschreitet, die Belastung um 3,2 vom Hundert des Einheitsbeitrages ansteigen.

— Überleitung auf das Gebiet der neuen Bundesländer

Bei der Überleitung der Alterssicherung der Landwirte und des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit auf das Gebiet der neuen Bundesländer wird den differenzierten Sicherungsbedürfnissen, die sich aus der in der Vergangenheit unterschiedlichen Entwicklung der

Betriebsstrukturen und Sozialversicherungssysteme ergeben, Rechnung getragen.

— Krankenversicherung der Landwirte

In der Krankenversicherung der Landwirte wird künftig nur noch pflichtversichert, wer seinen beruflichen Schwerpunkt in der Landwirtschaft hat. Für saisonal außerlandwirtschaftlich Beschäftigte, die im Jahresdurchschnitt überwiegend als Landwirte tätig sind, findet ein Kassenwechsel nicht mehr statt.

Grundlage für die Beitragsbemessung ist nach einer Übergangszeit nicht mehr der Flächenwert der Betriebe, sondern der Einkommensteuerbescheid und der korrigierte Wirtschaftswert. Außerdem wird die Beitragseinstufung verbessert.

Die von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten und vom Ausschuß einstimmig angenommenen Änderungsanträge führen unter anderem zu folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Einführung der Defizithaftung des Bundes in der Alterssicherung der Landwirte anstelle des Bundeszuschusses und Strukturausgleichs,
- rückwirkende Aufhebung der in dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte enthaltenen besonderen Finanzierungsregelungen für das Jahr 1994,
- Festsetzung des Beitrags der Landwirte entsprechend dem Beitrags-Leistungsverhältnis der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten unter Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags,
- kein Ausschluß von der Versicherungspflicht kraft Gesetzes bei Bezug von außerlandwirtschaftlichem Einkommen in Höhe von mehr als 80 vom Hundert der Bezugsgröße,
- Begrenzung des Rentenertrages aus der rückwirkenden Anrechnung von Ehejahren als Beitragsjahre,
- Modifizierung der Befreiungsmöglichkeit von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte für vor Inkrafttreten der Reform bereits aktive Bäuerinnen,
- Anrechnung von Beitragszeiten als mitarbeitender Familienangehöriger auch auf die Wartezeit für eine Rente an Landwirte,
- Anhebung des Vorphundertsatzes der Anrechnung von Beitragszeiten des Ehegatten bei Rentenzugang 1995 von 60 auf 65 vom Hundert,
- Modifizierung des Beitragszuschusses an Landwirte im Beitrittsgebiet,
- Erweiterung des Wahlrechts zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte für bereits in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Landwirte im Beitrittsgebiet,

- Verlängerung des Übergangszeitraums für die Einführung der neuen Beitragsbemessung in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung,
- Änderung der Zuständigkeiten landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften,
- Überleitung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft auf das Beitrittsgebiet,
- Einschränkung des Vermögenseinsatzes bei einer Beschäftigung in einer Behindertenwerkstatt (Härtefallregelung des § 88 Abs. 3 BSHG).

Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Gegenüber den im Gesetzentwurf in der ursprünglichen Fassung angegebenen Mehrkosten für den Bund (1995 = 457 Mio. DM, 1996 = 517 Mio. DM, 1997 = 565 Mio. DM) ergeben sich durch die Beschlüsse des Ausschusses nur noch Mehrausgaben von 245 Mio. DM im Jahre 1995, 391 Mio. DM im Jahre 1996 und 394 Mio. DM im Jahre 1997.

Einzelheiten sind aus Teil C der Begründung des Gesetzentwurfs (Drucksache 12/5889) sowie aus Abschnitt VII des Berichts ersichtlich.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995) — Drucksache 12/5889 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Mai 1994

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Günther Heyenn
Vorsitzender

Hans-Joachim Fuchtel
Berichterstatter

Barbara Weiler
Berichterstatterin

Ulrich Heinrich
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung
(Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)

— Drucksache 12/5889 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte

Artikel 2

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 3

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 6

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Artikel 9

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit

Artikel 11

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995)

Inhaltsübersicht

Artikel 1

unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Artikel 5 a

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 5 b

Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Änderung von Zuständigkeiten landwirtschaftlicher Berufsgenossenschaften

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Artikel 10

unverändert

Artikel 11

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft	Artikel 12 unverändert
Artikel 13 Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation	Artikel 13 unverändert
Artikel 14 Änderung des Versorgungsausgleichs-Überleitungs- gesetzes	Artikel 14 unverändert
Artikel 15 Änderung der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten	Artikel 15 unverändert
Artikel 16 Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten	Artikel 16 unverändert
Artikel 17 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes	Artikel 17 unverändert
Artikel 18 Änderung der Ausgleichsrentenverordnung	Artikel 18 unverändert
Artikel 19 Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung	Artikel 19 unverändert
Artikel 20 Änderung des Arbeitssicherstellungsgesetzes	Artikel 20 unverändert
Artikel 21 Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes	Artikel 21 unverändert
Artikel 22 Änderung des Eignungsübungsgesetzes	Artikel 22 unverändert
Artikel 23 Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitli- chung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern	Artikel 23 unverändert
Artikel 24 Änderung des Bewertungsgesetzes	Artikel 24 unverändert
Artikel 25 Änderung des Einkommensteuergesetzes	Artikel 25 unverändert
Artikel 26 Änderung der Bundeshaushaltsordnung	Artikel 26 unverändert
Artikel 27 Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes	Artikel 27 unverändert
Artikel 28 Änderung der Dritten Verordnung über Ausgleichs- leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz	Artikel 28 unverändert
Artikel 29 Änderung des Landpachtverkehrsgesetzes	Artikel 29 unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 29 a**Änderung des Bundessozialhilfegesetzes**

Artikel 30

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau

Artikel 30

unverändert

Artikel 31

Änderung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für den Bereich „Landwirt“

Artikel 31

unverändert

Artikel 32

Änderung der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung im Weinbau

Artikel 32

unverändert

Artikel 33

Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau

Artikel 33

unverändert

Artikel 34

Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft

Artikel 34

unverändert

Artikel 35

Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt

Artikel 35

unverändert

Artikel 36

Änderung der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt

Artikel 36

unverändert

Artikel 37

Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Artikel 37

unverändert

Artikel 38

Änderung des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft

Artikel 38

unverändert

Artikel 39

Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung

Artikel 39

unverändert

Artikel 39 a**Änderung des Wohngeldsondergesetzes**

Artikel 40

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Artikel 40

unverändert

Artikel 41

Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt

Artikel 41

unverändert

Artikel 42

Geltung von Vorschriften im Beitrittsgebiet

Artikel 42

unverändert

Artikel 43

Aufhebung von Vorschriften

Artikel 43

unverändert

Artikel 44

Inkrafttreten

Artikel 44

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ARTIKEL 1**Gesetz über die Alterssicherung
der Landwirte (ALG)**

Inhaltsübersicht

ERSTES KAPITEL

Versicherter Personenkreis

- § 1 Versicherte kraft Gesetzes
- § 2 Versicherungsfreiheit
- § 3 Befreiung von der Versicherungspflicht
- § 4 Freiwillige Versicherung
- § 5 Freiwillige Weiterversicherung
- § 6 Verordnungsermächtigung

ZWEITES KAPITEL

Leistungen

ERSTER ABSCHNITT**Medizinische Rehabilitation****ERSTER UNTERABSCHNITT****Voraussetzungen für die Leistungen**

- § 7 Aufgabe der Rehabilitation
- § 8 Persönliche und versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- § 9 Ausschluß von Leistungen

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Umfang und Ort der Leistungen**

- § 10 Umfang und Ort der Leistungen

ZWEITER ABSCHNITT**Laufende Geldleistungen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Renten****ERSTER TITEL****Anspruchsvoraussetzungen****ERSTER UNTERTITEL****Renten wegen Alters**

- § 11 Altersrente vom 65. Lebensjahr an
- § 12 Vorzeitige Altersrente

ZWEITER UNTERTITEL**Renten wegen Erwerbsunfähigkeit**

- § 13 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

ARTIKEL 1**Gesetz über die Alterssicherung
der Landwirte (ALG)**

Inhaltsübersicht

ERSTES KAPITEL

unverändert

ZWEITES KAPITEL

Leistungen

ERSTER ABSCHNITT**Medizinische Rehabilitation****ERSTER UNTERABSCHNITT**

unverändert

ZWEITER UNTERABSCHNITT

unverändert

ZWEITER ABSCHNITT**Laufende Geldleistungen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Renten****ERSTER TITEL****Anspruchsvoraussetzungen****ERSTER UNTERTITEL**

unverändert

ZWEITER UNTERTITEL

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
DRITTER UNTERTITEL Renten wegen Todes	DRITTER UNTERTITEL unverändert
§ 14 Witwenrente und Witwerrente	
§ 15 Waisenrente	
§ 16 Renten wegen Todes bei Verschollenheit	
VIERTER UNTERTITEL Wartezeiterfüllung	VIERTER UNTERTITEL unverändert
§ 17 Anrechenbare Zeiten	
FÜNFTER UNTERTITEL Rentenrechtliche Zeiten	FÜNFTER UNTERTITEL unverändert
§ 18 Beitragszeiten	
§ 19 Zurechnungszeit	
§ 20 Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten	
SECHSTER UNTERTITEL Abgabe des Unternehmens	SECHSTER UNTERTITEL unverändert
§ 21 Abgabe des Unternehmens	
§ 22 Verordnungsermächtigung	
ZWEITER TITEL <i>Berechnung der Renten</i>	ZWEITER TITEL unverändert
§ 23 Berechnung der Renten	
§ 24 Zuschläge oder Abschläge aufgrund eines Versorgungsausgleichs	
DRITTER TITEL <i>Anpassung der Renten</i>	DRITTER TITEL unverändert
§ 25 Anpassung	
§ 26 Verordnungsermächtigung	
VIERTER TITEL <i>Zusammentreffen von Renten mit Einkommen</i>	VIERTER TITEL unverändert
§ 27 Zusammentreffen von Renten	
§ 28 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes	
§ 29 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften	
FÜNFTER TITEL <i>Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten</i>	FÜNFTER TITEL unverändert
§ 30 Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten	
SECHSTER TITEL <i>Ausschluß und Minderung von Renten</i>	SECHSTER TITEL unverändert
§ 31 Ausschluß und Minderung von Renten	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
ZWEITER UNTERABSCHNITT Beitragszuschüsse	ZWEITER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 32 Anspruchsvoraussetzungen	
§ 33 Berechnung	
§ 34 Fälligkeit, Beginn und Änderung von Beitragszuschüssen	
§ 35 Verordnungsermächtigung	
DRITTER ABSCHNITT Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft	DRITTER ABSCHNITT unverändert
§ 36 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kuren	
§ 37 Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts	
§ 38 Überbrückungsgeld	
§ 39 Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen	
VIERTER ABSCHNITT Rentenauskunft	VIERTER ABSCHNITT unverändert
§ 40 Rentenauskunft	
FÜNFTER ABSCHNITT Leistungen an Berechtigte im Ausland	FÜNFTER ABSCHNITT unverändert
§ 41 Grundsatz	
§ 42 Rehabilitationsleistungen, Renten	
SECHSTER ABSCHNITT Versorgungsausgleich	SECHSTER ABSCHNITT unverändert
§ 43 Realteilung	
SIEBTER ABSCHNITT Durchführung	SIEBTER ABSCHNITT Durchführung
ERSTER UNTERABSCHNITT Beginn und Abschluß des Verfahrens	ERSTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 44 Beginn und Abschluß	
ZWEITER UNTERABSCHNITT Auszahlung und Anpassung	ZWEITER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 45 Auszahlung und Anpassung	
§ 46 Verordnungsermächtigung	
DRITTER UNTERABSCHNITT Berechnungsgrundsätze	DRITTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 47 Berechnungsgrundsätze	
VIERTER UNTERABSCHNITT Rechtsweg	VIERTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 48 Rechtsweg	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
DRITTES KAPITEL Organisation und Datenschutz	DRITTES KAPITEL Organisation und Datenschutz
<i>ERSTER ABSCHNITT</i> <i>Organisation</i>	<i>ERSTER ABSCHNITT</i> <i>Organisation</i>
ERSTER UNTERABSCHNITT Zuständige Versicherungsträger	ERSTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 49 Sachliche Zuständigkeit	
§ 50 Örtliche Zuständigkeit	
ZWEITER UNTERABSCHNITT Aufsichtsbehörden	ZWEITER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 51 Aufsichtsbehörden	
DRITTER UNTERABSCHNITT Beschäftigte der Versicherungsträger	DRITTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 52 Beschäftigte der Versicherungsträger	
VIERTER UNTERABSCHNITT Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen	VIERTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 53 Rechtsstellung	
§ 54 Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen, Vermögen, Statistiken, Finanzierung	
§ 55 Selbstverwaltungsorgane	
§ 56 Beschäftigte des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen	
§ 57 Satzung	
§ 58 Aufgaben des Verbandes	
<i>ZWEITER ABSCHNITT</i> <i>Datenschutz</i>	<i>ZWEITER ABSCHNITT</i> unverändert
§ 59 Mitgliedsnummer	
§ 60 Datenverarbeitung bei der landwirtschaftlichen Alterskasse	
§ 61 Versicherungskonto	
§ 62 Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen	
§ 63 Auskünfte der Deutschen Bundespost	
§ 64 Datenverarbeitung	
§ 65 Verordnungsermächtigung	
VIERTES KAPITEL Finanzierung	VIERTES KAPITEL Finanzierung
<i>ERSTER ABSCHNITT</i> <i>Finanzierungsgrundsatz und Lagebericht</i>	<i>ERSTER ABSCHNITT</i> unverändert
§ 66 Finanzierungsgrundsatz	
§ 67 Lagebericht	

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ZWEITER ABSCHNITT**Beiträge und Verfahren****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung**

§ 68 Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung

§ 69 Verordnungsermächtigung

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Verteilung der Beitragslast
und Zahlung der Beiträge**§ 70 Verteilung der Beitragslast und Zahlung der
Beiträge**DRITTER UNTERABSCHNITT****Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen**

§ 71 Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen

VIERTER UNTERABSCHNITT**Versorgungsausgleich**

§ 72 Wiederauffüllung geminderter Anrechte

FÜNFTER UNTERABSCHNITT**Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

§ 73 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

SECHSTER UNTERABSCHNITT**Verfahren bei Beitragszuschüssen**

§ 74 Überprüfung der Voraussetzungen

SIEBTER UNTERABSCHNITT**Beitragserstattung**

§ 75 Erstattungsberechtigte

§ 76 Umfang und Wirkung

§ 77 Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

DRITTER ABSCHNITT**Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen
und Erstattungen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beteiligung des Bundes**

§ 78 Beteiligung des Bundes

§ 79 Liquiditätssicherung

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Schwankungsreserve und Finanzverbund**

§ 80 Schwankungsreserve

§ 81 Anlage der Schwankungsreserve

§ 82 Finanzverbund

ZWEITER ABSCHNITT**Beiträge und Verfahren****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung**

§ 68 Beitragshöhe

§ 69 unverändert

ZWEITER UNTERABSCHNITT

unverändert

DRITTER UNTERABSCHNITT

unverändert

VIERTER UNTERABSCHNITT

unverändert

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

unverändert

SECHSTER UNTERABSCHNITT

unverändert

SIEBTER UNTERABSCHNITT

unverändert

DRITTER ABSCHNITT**Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen
und Erstattungen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beteiligung des Bundes**

§ 78 unverändert

§ 79 entfällt

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Finanzverbund**

§ 80 entfällt

§ 81 entfällt

§ 82 unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 83 Ausgaben für Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Verwaltung und Verfahren	§ 83 unverändert
§ 84 Durchführung des Finanzverbundes	§ 84 entfällt
DRITTER UNTERABSCHNITT Erstattungen	DRITTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 85 Erstattungen	
FÜNFTES KAPITEL Sonderregelungen	FÜNFTES KAPITEL Sonderregelungen
ERSTER ABSCHNITT Ergänzungen für Sonderfälle	ERSTER ABSCHNITT Ergänzungen für Sonderfälle
ERSTER UNTERABSCHNITT Grundsatz	ERSTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 86 Grundsatz	
§ 87 Besonderheiten für das Beitrittsgebiet	
ZWEITER UNTERABSCHNITT Versicherter Personenkreis	ZWEITER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 88 Versicherungspflicht	
§ 89 Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung	
DRITTER UNTERABSCHNITT Rehabilitation	DRITTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 90 Rehabilitation	
VIERTER UNTERABSCHNITT Vorzeitige Wartezeiterfüllung	VIERTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 91 Vorzeitige Wartezeiterfüllung	
FÜNFTER UNTERABSCHNITT Anspruchsvoraussetzungen für Renten	FÜNFTER UNTERABSCHNITT Anspruchsvoraussetzungen für Renten
ERSTER TITEL Renten wegen Todes	ERSTER TITEL unverändert
§ 92 Rente an frühere Ehegatten	
ZWEITER TITEL Hinzuverdienstgrenze	ZWEITER TITEL unverändert
§ 93 Hinzuverdienstgrenze	
DRITTER TITEL Wartezeiterfüllung	DRITTER TITEL unverändert
§ 94 Wartezeit	
§ 95 Wartezeit im Beitrittsgebiet	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
VIERTER TITEL <i>Rentenrechtliche Zeiten</i>	VIERTER TITEL unverändert
§ 96 Beitragszeiten von Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen	
SECHSTER UNTERABSCHNITT Berechnung der Renten	SECHSTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 97 Berechnung der Renten	
ZWEITER ABSCHNITT Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts	ZWEITER ABSCHNITT Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts
ERSTER UNTERABSCHNITT Grundsatz	ERSTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 98 Grundsatz	
ZWEITER UNTERABSCHNITT Leistungen zur Rehabilitation	ZWEITER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 99 Leistungen zur Rehabilitation	
DRITTER UNTERABSCHNITT Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten	DRITTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 100 Anspruchsvoraussetzungen für Witwen- oder Witwerrenten	
VIERTER UNTERABSCHNITT Rentenhöhe	VIERTER UNTERABSCHNITT Rentenhöhe
§ 101 Zuschlag bei Zugangsrenten	§ 101 unverändert
§ 102 Höhe von Bestandsrenten	§ 102 unverändert
§ 103 <i>Umrechnung von Renten</i>	§ 103 Ermittlung der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festzustellenden Renten
	§ 103 a Begrenzung der Steigerungszahl
	§ 103 b Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs
§ 104 Allgemeiner Rentenwert (Ost)	§ 104 unverändert
§ 105 Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit	§ 105 unverändert
§ 106 Höhe der Rente für frühere Ehegatten	§ 106 unverändert
§ 107 Verordnungsermächtigung	§ 107 unverändert
FÜNFTER UNTERABSCHNITT Zusammentreffen von Renten mit Einkommen	FÜNFTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 108 Zusammentreffen von Renten mit Einkommen	
SECHSTER UNTERABSCHNITT Beitragszuschüsse	SECHSTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 109 Beitragszuschüsse	
SIEBTER UNTERABSCHNITT Rentenauskunft	SIEBTER UNTERABSCHNITT unverändert
§ 110 Anspruch auf Rentenauskunft	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
ACHTER UNTERABSCHNITT	ACHTER UNTERABSCHNITT
Betriebs- und Haushaltshilfe	unverändert
oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung	
des Unternehmens der Landwirtschaft	
§ 111 Betriebs- und Haushaltshilfe sowie sonstige	
Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unter-	
nehmens der Landwirtschaft	
NEUNTER UNTERABSCHNITT	NEUNTER UNTERABSCHNITT
Versorgungsausgleich	unverändert
§ 112 Realteilung in Altfällen	
ZEHNTER UNTERABSCHNITT	ZEHNTER UNTERABSCHNITT
Organisation und Datenschutz	unverändert
§ 113 Zuständige Versicherungsträger	
§ 114 Versicherungskonto	
ELFTER UNTERABSCHNITT	ELFTER UNTERABSCHNITT
Finanzierung	Finanzierung
§ 115 Lagebericht	§ 115 unverändert
§ 116 Beitragshöhe	§ 116 unverändert
§ 117 Beitragstragung	§ 117 unverändert
§ 118 Wiederauffüllung geminderter angleichungs-	§ 118 unverändert
dynamischer Anrechte	
§ 119 Beitragserstattung	§ 119 unverändert
	§ 119a Aufrechnung mit Beitragsentlastungen
§ 120 <i>Finanzierung für 1995 bis 1997</i>	§ 120 Überführung der Betriebsmittel
§ 121 Verordnungsermächtigung	§ 121 unverändert
DRITTER ABSCHNITT	DRITTER ABSCHNITT
Landabgaberechte	unverändert
§ 122 Anspruchsvoraussetzungen	
§ 123 Leistungshöhe und Anpassung	
§ 124 Leistungen an Berechtigte im Ausland	
§ 125 Zusammentreffen von Renten mit Einkom-	
men	
§ 126 Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Land-	
abgaberechten	
§ 127 Durchführende Stellen	
§ 128 Kostentragung	
VIERTER ABSCHNITT	VIERTER ABSCHNITT
Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen	unverändert
für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung	
§ 129 Versicherungsfreiheit	
§ 130 Kürzung der Renten	
Anlage 1 Beitragszuschüsse	
Anlage 2 Umrechnungsfaktoren	

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ERSTES KAPITEL

Versicherter Personenkreis

§ 1

Versicherte kraft Gesetzes

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Landwirte,
2. mitarbeitende Familienangehörige.

(2) Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das *als solches eine Existenzgrundlage bildet*. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Landwirt, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(3) Der Ehegatte eines Landwirts nach Absatz 2 gilt als Landwirt, wenn beide Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Dies gilt nur für den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, nicht aber für den Anwendungsbereich anderer Gesetze, insbesondere nicht den des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Ehegatten sind verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme des Unternehmens der Landwirtschaft oder, sofern die Eheschließung nach der Übernahme des Unternehmens der Landwirtschaft erfolgt, innerhalb von drei Monaten nach der Eheschließung gegenüber der zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse zu erklären, welcher Ehegatte das Unternehmen als Landwirt nach Absatz 2 betreibt. Sie können innerhalb dieser Frist auch erklären, daß sie beide das Unternehmen gemeinschaftlich betreiben. Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, bestimmt die landwirtschaftliche Alterskasse, welcher Ehegatte Landwirt nach Absatz 2 ist. Tritt eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ein, kann innerhalb von drei Monaten gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erneut erklärt werden, welcher der Ehegatten das Unternehmen betreibt oder daß beide das Unternehmen gemeinschaftlich betreiben. Betreibt jeder der Ehegatten ein Unternehmen der Landwirtschaft, sind beide Landwirte nach Absatz 2. Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Ehegatten von Unternehmern, die ein Unternehmen der Imkerei, der Binnenfischerei oder der Wanderschäfferei betreiben.

(4) Unternehmen der Landwirtschaft sind Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht und der Teichwirtschaft; die hierfür genutzten Flächen gelten als landwirtschaftlich genutzte Flächen. Zur Bodenbewirtschaftung gehören diejenigen wirtschaftlichen Tätigkeiten von nicht ganz kurzer Dauer, die der Unternehmer zum Zwecke einer überwiegend planmäßigen Aufzucht von Bodengewächsen ausübt, sowie die mit der Bodennutzung verbundene Tierhal-

ERSTES KAPITEL

Versicherter Personenkreis

§ 1

Versicherte kraft Gesetzes

(1) unverändert

(2) Landwirt ist, wer als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft betreibt, das **die Mindestgröße (Absatz 5) erreicht**. Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. **Beschränkt haftende** Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Landwirt, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

tung, sofern diese nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung rechnet. Der Bodenbewirtschaftung wird auch eine den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienende Pflege stillgelegter Flächen zugerechnet, wenn

1. eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung hierzu besteht,
2. die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Unternehmens des Garten- und Landschaftsbaus ausgeübt wird und
3. das Unternehmen ohne die stillgelegten Flächen mindestens die Hälfte der Mindestgröße (Absatz 5) erreicht.

Als Unternehmen der Landwirtschaft gelten auch die Imkerei, die Binnenfischerei und die Wanderschäfferei. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen, gelten sie als ein Unternehmen.

(5) Ein Unternehmen der Landwirtschaft *bildet insbesondere dann eine Existenzgrundlage*, wenn sein Wirtschaftswert einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen unter Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Gegebenheiten festgesetzten Grenzwert (*Mindestgröße*) erreicht; der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt hierbei unberücksichtigt. Ein Unternehmen der Imkerei muß grundsätzlich mindestens 100 Bienenvölker umfassen. Ein Unternehmen der Binnenfischerei muß grundsätzlich mindestens 120 Arbeitstage jährlich erfordern. Ein Unternehmen der Wanderschäfferei muß grundsätzlich eine Herde von mindestens 240 Großtieren umfassen.

(6) Der Wirtschaftswert ist der durch die Finanzbehörden nach dem Bewertungsgesetz im Einheitswertbescheid für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen festgesetzte Wirtschaftswert. Pachtflächen sowie verpachtete oder nachhaltig nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen sind mit dem durchschnittlichen Hektarwert der entsprechenden Nutzung der Eigentumsfläche zu bewerten und bei der Festlegung des Wirtschaftswertes des Unternehmens entsprechend zu berücksichtigen, *es sei denn, es wird der Hektarwert dieser Flächen nachgewiesen*. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach § 69 des Bewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet werden. Ist der gesamte Betrieb gepachtet, ist der für den Verpächter maßgebende Wirtschaftswert anzusetzen. Ist der Wirtschaftswert des Unternehmens ganz oder teilweise nicht zu ermitteln, ist er zu schätzen. Weichen bei gartenbaulicher Nutzung die dem Einheitswertbescheid zugrunde liegenden betrieblichen Verhältnisse von den tatsächlichen ab, sind die Flächen nach ihrer tatsächlichen Nutzung zu bewerten.

(7) Landwirt nach Absatz 2 ist nicht, wer ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betreibt.

(5) Ein Unternehmen der Landwirtschaft **erreicht dann die Mindestgröße**, wenn sein Wirtschaftswert einen von der landwirtschaftlichen Alterskasse im Einvernehmen mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen unter Berücksichtigung der örtlichen oder regionalen Gegebenheiten festgesetzten Grenzwert erreicht; der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt hierbei unberücksichtigt. Ein Unternehmen der Imkerei muß grundsätzlich mindestens 100 Bienenvölker umfassen. Ein Unternehmen der Binnenfischerei muß grundsätzlich mindestens 120 Arbeitstage jährlich erfordern. Ein Unternehmen der Wanderschäfferei muß grundsätzlich eine Herde von mindestens 240 Großtieren umfassen.

(6) Der Wirtschaftswert ist der durch die Finanzbehörden nach dem Bewertungsgesetz im Einheitswertbescheid für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen festgesetzte Wirtschaftswert. Pachtflächen sowie verpachtete oder nachhaltig nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen sind mit dem durchschnittlichen Hektarwert der entsprechenden Nutzung der Eigentumsfläche zu bewerten und bei der Festlegung des Wirtschaftswertes des Unternehmens entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach § 69 des Bewertungsgesetzes dem Grundvermögen zugerechnet werden. Ist der gesamte Betrieb gepachtet, ist der für den Verpächter maßgebende Wirtschaftswert anzusetzen. Ist der Wirtschaftswert des Unternehmens ganz oder teilweise nicht zu ermitteln, ist er zu schätzen. Weichen bei gartenbaulicher Nutzung die dem Einheitswertbescheid zugrundeliegenden betrieblichen Verhältnisse von den tatsächlichen ab, sind die Flächen nach ihrer tatsächlichen Nutzung zu bewerten.

(7) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(8) Mitarbeitende Familienangehörige sind

(8) unverändert

1. Verwandte bis zum dritten Grade,
2. Verschwägerte bis zum zweiten Grade und
3. Pflegekinder

eines Landwirtes oder seines Ehegatten, die in seinem Unternehmen hauptberuflich tätig sind. Pflegekinder sind Personen, die mit dem Landwirt oder seinem Ehegatten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind.

§ 2

Versicherungsfreiheit

(1) Versicherungsfrei sind Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige, wenn

1. 90 vom Hundert ihres Arbeitsentgelts und vergleichbaren Einkommens, ihr Arbeitseinkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft sowie ihr Erwerbsersatz Einkommen (Absatz 2) 80 vom Hundert der Bezugsgröße (Versicherungspflichtgrenze) überschreiten oder

2. sie eine Rente unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 6 beziehen.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn die Beschäftigung oder außerbetriebliche selbständige Tätigkeit nur bis zu 26 Wochen im Jahr dauert.

(2) Erwerbsersatz Einkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere

1. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus der Versorgung der Abgeordneten,
2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, soweit es nicht nach § 779 c der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, oder Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz und vergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträger.

Erwerbsersatz Einkommen sind auch den in Satz 2 genannten Leistungen vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erbracht werden sowie die Renten einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Kinderzuschuß, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht. Wird eine

§ 2

Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei sind

1. Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige, die

a) das 20. Lebensjahr noch nicht oder das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder

b) bei Beginn der Versicherung die Wartezeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht mehr erfüllen können,

2. Landwirte, die eine Rente unter Berücksichtigung von § 21 Abs. 6 beziehen und

3. mitarbeitende Familienangehörige, solange sie als Landwirt in der Alterssicherung der Landwirte versichert sind.

(2) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Kapitalleistung oder anstelle einer wiederkehrenden Leistung eine Abfindung gezahlt, ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verrentung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre. Bei der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleibt der Betrag unberücksichtigt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz geleistet würde; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bleibt ein Drittel der Mindestgrundrente unberücksichtigt.

(3) Wird die Versicherungspflichtgrenze überschritten, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn das Einkommen die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende Versicherungspflichtgrenze nicht übersteigt. Bei rückwirkender Erhöhung des Einkommens endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf das erhöhte Einkommen entstanden ist.

(4) Versicherungsfrei sind auch

- 1. Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige, die*
 - a) das 20. Lebensjahr noch nicht oder das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben oder*
 - b) bei Beginn der Versicherung die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht mehr erfüllen können,*
- 2. mitarbeitende Familienangehörige, solange sie als Landwirt in der Alterssicherung der Landwirte versichert sind.*

§ 3

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbsersatzeinkommen (§ 2 Abs. 2) beziehen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet. Maßgebend ist der Jahresbetrag der Einkommen im laufenden Kalenderjahr.

(3) entfällt

(4) entfällt

§ 3

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange sie

- 1. regelmäßig** Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerbsersatzeinkommen (**Absatz 4**) beziehen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- und Forstwirtschaft ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet,
- 2. wegen Erziehung eines Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie nach § 56 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ausgeschlossen sind,**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(3) Die Befreiung ist auf die Dauer der Erzielung von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen befristet.

(4) Von der Versicherungspflicht wird auf Antrag auch befreit, wer die Wartezeit für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nicht mehr erfüllen kann. Absatz 2 gilt.

3. wegen der Pflege eines Pflegebedürftigen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie von der Versicherungspflicht befreit sind oder

4. wegen der Ableistung von Wehr- oder Zivildienst in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind oder nur deshalb nicht versicherungspflichtig sind, weil sie versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit sind.

(2) unverändert

(3) entfällt

(3) Von der Versicherungspflicht wird auf Antrag auch befreit, wer die Wartezeit für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nicht mehr erfüllen kann. Absatz 2 gilt.

(4) Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen, die auf Grund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Hierzu zählen insbesondere

- 1. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und vergleichbare Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus der Versorgung der Abgeordneten,**
- 2. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletzungsgeld, soweit es nicht nach § 779c der Reichsversicherungsordnung gewährt wird, oder Übergangsgeld, Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz und vergleichbare Leistungen von einem Sozialleistungsträger.**

Erwerbsersatzeinkommen sind auch den in Satz 2 genannten Leistungen vergleichbare Leistungen, die von einer Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erbracht werden, sowie die Renten einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Kinderzuschuß, Kinderzulage und vergleichbare kindbezogene Leistungen bleiben außer Betracht. Wird eine Kapitalleistung oder anstelle einer wiederkehrenden Leistung eine Abfindung gezahlt, ist der Betrag als Einkommen zu berücksichtigen, der bei einer Verrentung der Kapitalleistung oder als Rente ohne die Abfindung zu zahlen wäre. Bei der Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung bleibt der Betrag unberücksichtigt, der bei gleichem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

geleistet würde; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 vom Hundert bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bleibt ein Drittel der Mindestgrundrente unberücksichtigt.

§ 4

Freiwillige Versicherung

(1) Ehegatten von ehemaligen Landwirten können sich freiwillig versichern, wenn

1. sie weder versicherungspflichtig, versicherungsfrei noch von der Versicherungspflicht befreit sind,
2. sie das 20. Lebensjahr vollendet und das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
3. sie eine Rente nicht beziehen und
4. der ehemalige Landwirt eine Rente bezieht.

(2) Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Versicherungspflicht endet, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Versicherungspflicht gestellt wird, anderenfalls mit dem Tag des Eingangs des Antrags bei der landwirtschaftlichen Alterskasse.

(3) Die *freiwillige* Versicherung endet mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 nicht mehr erfüllt sind oder
2. das 65. Lebensjahr vollendet ist.

§ 5

Freiwillige Weiterversicherung

(1) *Landwirte*, die nicht mehr versicherungspflichtig oder *die versicherungsfrei* sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie

1. die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben,
2. die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt haben,
3. noch keine Rente beziehen,
4. das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
5. die Fortsetzung der Versicherung innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der Versicherungspflicht beantragen.

(2) Die Versicherung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Versicherungspflicht endet.

§ 4

Freiwillige Versicherung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die **Berechtigung zur freiwilligen** Versicherung endet mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 nicht mehr erfüllt sind oder
2. das 65. Lebensjahr vollendet ist.

§ 5

Freiwillige Weiterversicherung

(1) **Personen, die zuletzt als Landwirt versichert waren und** die nicht mehr versicherungspflichtig sind, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, wenn sie

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Die *Versicherung* endet mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 nicht mehr erfüllt sind.

(3) Die **Berechtigung zur freiwilligen Weiterversicherung** endet mit Beginn des Kalendermonats, zu dessen Beginn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 nicht mehr erfüllt sind.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten Gartenbaubetriebe

1. die Zuordnung der tatsächlichen Nutzung zu gärtnerischen Nutzungsteilen und
2. die Hektarwerte der gärtnerischen Nutzungsteile; dabei ist *ein mehrjähriger* Durchschnitt der Hektarwerte zugrunde zu legen.

§ 6

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten Gartenbaubetriebe

1. unverändert
2. die Hektarwerte der gärtnerischen Nutzungsteile; dabei ist **der fünfjährige** Durchschnitt der Hektarwerte zugrunde zu legen.

ZWEITES KAPITEL

Leistungen

ERSTER ABSCHNITT**Medizinische Rehabilitation****ERSTER UNTERABSCHNITT****Voraussetzungen für die Leistungen**

§ 7

Aufgabe der Rehabilitation

(1) Die Alterssicherung der Landwirte erbringt medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation, um

1. den Auswirkungen einer Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit der Versicherten entgegenzuwirken oder sie zu überwinden und
2. dadurch Beeinträchtigungen der Erwerbsfähigkeit der Versicherten oder ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern oder sie möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben wieder einzugliedern.

Die Leistungen zur Rehabilitation haben Vorrang vor Rentenleistungen, die bei erfolgreicher Rehabilitation nicht oder voraussichtlich erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen sind.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Die Versicherten sind verpflichtet, an der Rehabilitation aktiv mitzuwirken.

ZWEITES KAPITEL

Leistungen

ERSTER ABSCHNITT

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 8

**Persönliche und
versicherungsrechtliche Voraussetzungen**

(1) Die persönlichen Voraussetzungen für medizinische Leistungen zur Rehabilitation haben Versicherte erfüllt, bei denen die Voraussetzungen des § 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.

(2) Für die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für medizinische Leistungen zur Rehabilitation gilt § 11 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 9

Ausschluß von Leistungen

Für den Ausschluß von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach diesem Abschnitt gilt § 12 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Umfang und Ort der Leistungen**

§ 10

Umfang und Ort der Leistungen

(1) Für Umfang und Ort der medizinischen und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation gelten die §§ 13 bis 15, 28 Nr. 2 und 3, §§ 30, 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3 bis 5, § 31 Abs. 1 Satz 2 und § 31 Abs. 2 Satz 1 sowie § 32 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Als ergänzende Leistungen zur medizinischen Rehabilitation kann auch Betriebs- oder Haushaltshilfe erbracht werden. Die landwirtschaftlichen Alterskassen betreiben keine eigenen Rehabilitationseinrichtungen. Im Interesse einer einheitlichen Erbringung und Durchführung der Leistungen arbeiten die landwirtschaftlichen Alterskassen und der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen eng zusammen.

(2) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann erbracht werden, wenn der Landwirt wegen der medizinischen oder sonstigen Leistungen außerhalb des eigenen Haushalts untergebracht ist, die Leistung zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist und in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer oder mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden; dies gilt entsprechend für die Dauer einer ärztlich verordneten Schonungszeit. Betriebs- oder Haushaltshilfe kann auch erbracht werden, wenn im übrigen Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

1. wegen § 9 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ausgeschlossen sind oder
2. von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erbracht werden.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Betriebs- oder Haushaltshilfe wird grundsätzlich bis zu einer Dauer von höchstens drei Monaten erbracht.

(3) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe wird eine Ersatzkraft gestellt. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, davon abzusehen, werden die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe erstattet. Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grade werden Kosten nicht erstattet; die erforderlichen Fahrkosten und der Verdienstausschlag können jedoch erstattet werden, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(4) Das Nähere zur Durchführung der Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird im Benehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung in Richtlinien geregelt, die von der Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen beschlossen werden. Die Richtlinien können die Betriebs- und Haushaltshilfe auf Unternehmen erstrecken, in denen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.

ZWEITER ABSCHNITT**Laufende Geldleistungen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Renten***ERSTER TITEL**Anspruchsvoraussetzungen***ERSTER UNTERTITEL****Renten wegen Alters****§ 11****Altersrente vom 65. Lebensjahr an**

(1) Landwirte haben Anspruch auf Altersrente, wenn

1. sie das 65. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben und
3. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.

(2) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet und
2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben.

ZWEITER ABSCHNITT**Laufende Geldleistungen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Renten***ERSTER TITEL**Anspruchsvoraussetzungen***ERSTER UNTERTITEL****Renten wegen Alters****§ 11****Altersrente vom 65. Lebensjahr an**

(1) unverändert

(2) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. das 65. Lebensjahr vollendet **haben**,
2. die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt haben **und**
3. **nicht Landwirte sind.**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 12

§ 12

Vorzeitige Altersrente**Vorzeitige Altersrente**

Landwirte können die Altersrente bis zu zehn Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen und der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an hat.

Landwirte können die Altersrente bis zu zehn Jahre vor Vollendung des 65. Lebensjahres vorzeitig in Anspruch nehmen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen und der Ehegatte bereits Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an hat **oder gehabt hat**.

ZWEITER UNTERTITEL

ZWEITER UNTERTITEL

Renten wegen Erwerbsunfähigkeit

Renten wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 13

§ 13

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit**Rente wegen Erwerbsunfähigkeit**

(1) Landwirte haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn

(1) unverändert

1. sie erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind,
2. sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt haben,
3. sie vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und
4. das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist.

(2) Der Zeitraum von fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit verlängert sich um

(2) unverändert

1. vorhergehende Zeiten des Bezuges einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch,
2. Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung oder Zeiten einer hauptberuflich außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit,
3. Berücksichtigungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig oder nur unter Berücksichtigung des Gesamteinkommens geringfügig war,
4. Anrechnungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Zeiten, die nur deshalb keine Anrechnungszeiten im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind, weil durch sie eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versi-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

cherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht unterbrochen ist, wenn in den letzten sechs Kalendermonaten vor Beginn dieser Zeiten wenigstens ein Pflichtbeitrag nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung, eine Anrechnungszeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder eine Zeit nach Nummer 1 oder Nummer 3 liegt,

6. Zeiten der Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1, 3 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
7. Zeiten der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch aufgrund einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit,
8. Zeiten nach der Vollendung des 60. Lebensjahres, in denen das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben ist,
9. Zeiten, in denen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 4 und 5 erfüllt sind, und
10. Zeiten des Bezugs einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

(3) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen; Absatz 2 Nr. 1 bis 7 und 10 gilt entsprechend.

(3) Mitarbeitende Familienangehörige haben Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllen **und nicht Landwirt sind**; Absatz 2 Nr. 1 bis 7 und 10 gilt entsprechend.

(4) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 muß nicht erfüllt sein, wenn die Wartezeit von fünf Jahren vorzeitig erfüllt ist.

DRITTER UNTERTITEL

Renten wegen Todes

§ 14

Witwenrente und Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn

1. das Unternehmen der Landwirtschaft des Verstorbenen abgegeben ist,
2. der verstorbene Ehegatte die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat,
3. der überlebende Ehegatte nicht Landwirt ist und
4. der überlebende Ehegatte

DRITTER UNTERTITEL

Renten wegen Todes

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- a) ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht,
- b) das 45. Lebensjahr vollendet hat oder
- c) erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist.

Als Kinder werden auch berücksichtigt

- 1. Stiefkinder und Pflegekinder (§ 56 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch), die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind,
- 2. Enkel und Geschwister, die in den Haushalt der Witwe oder des Witwers aufgenommen sind oder von diesen überwiegend unterhalten werden.

Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des versicherten Ehegatten, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

(2) Überlebende Ehegatten, die wieder geheiratet haben, haben unter den sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1 Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist (Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für mitarbeitende Familienangehörige.

§ 15

Waisenrente

Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils entsprechend § 48 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anspruch auf Waisenrente, wenn sie nicht Landwirte sind. Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der verstorbene Elternteil die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat.

§ 16

**Renten wegen Todes
bei Verschollenheit**

Sind Ehegatten oder Elternteile verschollen, gelten sie als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides Statt verlangen, daß ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen nicht bekannt sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse ist berechtigt, für die Rente den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen.

§ 15

unverändert

§ 16

**Renten wegen Todes
bei Verschollenheit**

Sind Ehegatten, **geschiedene Ehegatten** oder Elternteile verschollen, gelten sie als verstorben, wenn die Umstände ihren Tod wahrscheinlich machen und seit einem Jahr Nachrichten über ihr Leben nicht eingegangen sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse kann von den Berechtigten die Versicherung an Eides Statt verlangen, daß ihnen weitere als die angezeigten Nachrichten über den Verschollenen nicht bekannt sind. Die landwirtschaftliche Alterskasse ist berechtigt, für die Rente den nach den Umständen mutmaßlichen Todestag festzustellen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

VIERTER UNTERTITEL

VIERTER UNTERTITEL

Wartezeiterfüllung

Wartezeiterfüllung

§ 17

§ 17

Anrechenbare Zeiten

Anrechenbare Zeiten

(1) Auf die Wartezeit von fünf und 15 Jahren werden Beitragszeiten angerechnet.

(1) unverändert

(2) *Beitragszeiten eines mitarbeitenden Familienangehörigen werden nur auf die Wartezeit für eine Rente an mitarbeitende Familienangehörige angerechnet.*

(2) Für die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 stehen Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtbeiträgen gleich, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherungspflicht erfüllt waren, jedoch in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht drei Jahre Pflichtbeiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind und wenn vom Beginn der Versicherungspflicht bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ununterbrochen Versicherungspflicht bestanden hat.

(3) Die Wartezeit von fünf Jahren ist vorzeitig erfüllt, wenn Versicherte wegen eines Arbeitsunfalls erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geworden oder gestorben sind. Satz 1 findet nur Anwendung für Versicherte, die im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls versicherungspflichtig waren.

(3) unverändert

(4) Ist zugunsten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Steigerungszahl für begründete Anrechte durch die Zahl 0,0833 geteilt wird. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

(4) Ist zugunsten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Steigerungszahl für begründete Anrechte durch die Zahl 0,0833 geteilt wird. **War der Ausgleichsberechtigte zuletzt als mitarbeitender Familienangehöriger tätig, tritt an die Stelle der Zahl 0,0833 die Zahl 0,0417.** Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Ehezeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.

FÜNFTER UNTERTITEL

FÜNFTER UNTERTITEL

Rentenrechtliche Zeiten

Rentenrechtliche Zeiten

§ 18

§ 18

Beitragszeiten

unverändert

Beitragszeiten sind Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse gezahlt sind.

§ 19

§ 19

Zurechnungszeit

Zurechnungszeit

(1) Zurechnungszeit ist die Zeit bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres, die bei der Berechnung einer

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder einer Rente wegen Todes den Beitragszeiten hinzugerechnet wird; die darüber hinausgehende Zeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr wird zu einem Drittel berücksichtigt.

(2) Die Zurechnungszeit beginnt

1. bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit mit dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit,
2. bei einer Witwenrente, Witwerrente und einer Waisenrente mit dem Tode des Versicherten.

(3) Die Zurechnungszeit bleibt unberücksichtigt, soweit die gleiche Zeit bei einer vergleichbaren Leistung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes des Versicherten berücksichtigt wird.

(2) unverändert

(3) Wird eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur unter Berücksichtigung von § 13 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 geleistet, bleibt die Zurechnungszeit unberücksichtigt, soweit die gleiche Zeit bei einer vergleichbaren Leistung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes des Versicherten berücksichtigt wird.

§ 20

Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten

Durch die Berücksichtigung von rentenrechtlichen Zeiten wird ein Anspruch auf Schadensersatz wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht ausgeschlossen oder gemindert.

§ 20

unverändert

SECHSTER UNTERTITEL

Abgabe des Unternehmens

§ 21

Abgabe des Unternehmens

(1) Ein Unternehmen der Landwirtschaft ist abgegeben, wenn das Eigentum an den landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme stillgelegter Flächen an einen Dritten übergegangen ist.

(2) Ein Unternehmen der Landwirtschaft gilt als abgegeben, wenn

1. die landwirtschaftlich genutzten Flächen verpachtet sind,
2. diese mit einem Nießbrauch zugunsten Dritter belastet sind oder
3. in ähnlicher Weise die landwirtschaftliche Nutzung auf eigenes Risiko auf längere Dauer unmöglich gemacht ist.

Sofern die landwirtschaftlich genutzten Flächen Gegenstand eines Vertrages sind, bedarf dieser der Schriftform; der Vertrag oder die Unmöglichkeit der Nutzung im Sinne von Satz 1 Nr. 3 muß sich auf einen Zeitraum von mindestens neun Jahren erstrecken. Der Zeitraum beginnt mit dem Abschluß des Vertrages, jedoch nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Fällen des § 11 Abs. 1, nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres in den Fällen des § 12 und nicht vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in den Fällen des § 13.

SECHSTER UNTERTITEL

- unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 gilt das Unternehmen nicht als abgegeben, wenn weiterhin gewerbliche Tierzucht oder gewerbliche Tierhaltung einzelbetrieblich oder gemeinschaftlich im Sinne des Bewertungsgesetzes betrieben wird.

(3) Ein Unternehmen der Binnenfischerei ist abgegeben, wenn der Unternehmer mit seinem Unternehmen das Fischereiausübungsrecht aufgibt. Ein Unternehmen der Imkerei und Wanderschäfferei ist abgegeben, wenn der Unternehmer das Unternehmen aufgibt, übereignet oder die Nutzung für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren schriftlich übertragen hat. Für die Übertragung der Nutzung gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Der Abgabe steht es gleich, wenn die landwirtschaftlich genutzten Flächen stillgelegt sind. Flächen gelten als stillgelegt, wenn die landwirtschaftliche Nutzung ruht und nicht die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen.

(5) Das Unternehmen gilt auch dann als abgegeben, wenn

1. die landwirtschaftlich genutzte Fläche ganz oder teilweise erstmals aufgeforstet worden ist,
2. die Größe der aufgeforsteten Fläche und die gewählte Baumart und Pflanzenzahl eine ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung als Hochwald zuläßt,
3. die Erstaufforstung agrar- oder infrastrukturellen Zielen sowie den bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften entspricht und landeskulturell unbedenklich ist,
4. durch die Erstaufforstung die Nutzung der angrenzenden Flächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird und
5. der Wirtschaftswert der erstaufgeforsteten Fläche einschließlich des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens das Einfache der Mindestgröße nicht erreicht.

Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 bis 4 sind durch eine Bescheinigung der von der Landesregierung bestimmten Stelle nachzuweisen.

(6) Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die Eigentum des Landwirts ist, gilt ferner als abgegeben, wenn eine Ermächtigung zur Landveräußerung und Landverpachtung entsprechend den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen zum ortsüblichen, angemessenen Preis erteilt ist. Die Ermächtigung ist an die nach Landesrecht zuständige Stelle zu richten. Sie kann nur widerrufen werden, wenn das Unternehmen auf andere Weise abgegeben worden ist. Die nach Satz 1 abgegebenen Flächen sind von den nach Landesrecht zuständigen Stellen in gesonderten Nachweisen zu erfassen; diese Nachweise sind regelmäßig zu veröffentlichen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und mit Zustimmung des Bundesrates durch allgemeine Verwaltungsvorschriften Muster für die nach Satz 1 vorgesehene Ermächtigung sowie Form und Fristen der länderweisen Erfassung und Veröffentlichungen vor.

(7) Ein Unternehmen der Landwirtschaft gilt auch dann als abgegeben, wenn der Wirtschaftswert des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens ohne Berücksichtigung erstaufgeforsteter Flächen 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 5 festgelegten Mindestgröße nicht überschreitet und der Wirtschaftswert des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens einschließlich erstaufgeforsteter Flächen das Einfache der Mindestgröße nicht erreicht. Satz 1 gilt entsprechend für ein Unternehmen der Imkerei, der Binnenfischerei und der Wanderschäferei. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Wird ein Unternehmen der Landwirtschaft von mehreren Unternehmern gemeinsam, von einer Personenhandelsgesellschaft oder einer juristischen Person betrieben, gilt das Unternehmen nur dann als abgegeben, wenn der Unternehmer aus dem Unternehmen ausgeschieden ist.

(9) Gibt ein Landwirt nach § 1 Abs. 2 landwirtschaftlich genutzte Flächen an den Ehegatten ab, gelten die Voraussetzungen der Abgabe des Unternehmens nur als erfüllt, wenn der die Flächen abgebende Ehegatte aus dem Unternehmen ausgeschieden ist und

1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. der übernehmende Ehegatte mindestens das 62. Lebensjahr vollendet hat.

Satz 1 gilt nur solange, bis auch der übernehmende Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder unbeschadet seiner Unternehmertätigkeit erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist. Gilt einer der Ehegatten als Landwirt nach § 1 Abs. 3, gilt für diesen Ehegatten die Abgabe als erfolgt, wenn er

1. unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist oder
2. das 65. Lebensjahr vollendet hat und vor diesem Zeitpunkt für 60 Kalendermonate ununterbrochen als Landwirt nach § 1 Abs. 3 galt.

Satz 2 gilt entsprechend.

§ 22

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Näheres über die Voraussetzungen, unter denen eine Fläche als stillgelegt gilt, insbesondere

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

auch über die zulässigen Pflegemaßnahmen. Dabei sind die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Raumordnung zu beachten.

ZWEITER TITEL

Berechnung der Renten

§ 23

Berechnung der Renten

(1) Der Monatsbetrag der Rente wegen Alters oder wegen Erwerbsunfähigkeit *ist das Produkt des jeweiligen allgemeinen Rentenwertes mit der Summe der Steigerungszahlen.*

(2) *Der Berechnung der Rente wird für jeden Kalendermonat vor Rentenbeginn mit*

1. Beitragszeiten,
2. einer Zurechnungszeit *oder*
3. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die mit einer Zurechnungszeit zusammenreffen, und *die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit,*

eine Steigerungszahl zugrunde gelegt. Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag *oder Abschlag an Steigerungszahlen* berücksichtigt. Bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit bleiben

1. Beitragszeiten, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit liegen und
2. freiwillige Beiträge, die nach Eintritt der hierfür maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit gezahlt worden sind,

unberücksichtigt. Dies gilt nicht für freiwillige Beiträge nach Satz 3 Nr. 2, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitragsverfahrens oder eines Verfahrens über einen Rentenanspruch eingetreten ist.

(3) *Die Steigerungszahl beträgt für*

1. mit Beiträgen als Landwirt belegte Zeiten und Zurechnungszeiten für Berechtigte, die zuletzt als Landwirt versichert waren, *wenn die Wartezeit für*

ZWEITER TITEL

Berechnung der Renten

§ 23

Berechnung der Renten

(1) Der Monatsbetrag der Rente wegen Alters oder wegen Erwerbsunfähigkeit **ergibt sich, wenn der jeweilige allgemeine Rentenwert mit der Steigerungszahl vervielfältigt wird.**

(2) **Die Steigerungszahl ergibt sich, indem die Anzahl der Kalendermonate mit**

1. unverändert
2. einer Zurechnungszeit **und**
3. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die mit einer Zurechnungszeit zusammenreffen, und **der** vor dem Beginn dieser Rente **liegenden** Zurechnungszeit,

mit dem nach Absatz 3 maßgebenden Faktor vervielfältigt wird. Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag **zur Steigerungszahl oder einen Abschlag von der Steigerungszahl** berücksichtigt. Bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit bleiben

1. unverändert
2. unverändert

unberücksichtigt. Dies gilt nicht für freiwillige Beiträge nach Satz 3 Nr. 2, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitragsverfahrens oder eines Verfahrens über einen Rentenanspruch eingetreten ist. **Bei Renten an Mitarbeitende Familienangehörige oder deren Hinterbliebene bleiben die mit Beiträgen als Landwirt belegten Kalendermonate unberücksichtigt, wenn ein Anspruch auf Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene nur deshalb nicht besteht, weil das Unternehmen nicht nach § 21 abgegeben wurde; Zurechnungszeiten werden in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Beitragszeiten als Mitarbeitender Familienangehöriger zu allen Beitragszeiten stehen.**

(3) **Der Faktor beträgt**

1. **0,0833** für mit Beiträgen als Landwirt belegte Zeiten, Zurechnungszeiten für Berechtigte, die zuletzt als Landwirt versichert waren, **und Zeiten**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

eine Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene erfüllt ist, sowie für Zeiten des Bezugs einer Rente an Landwirte für jeden Kalendermonat 0,0833,

des Bezugs einer Rente an Landwirte, wenn ein Anspruch auf Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene besteht, sowie für mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger belegte Zeiten, wenn ein Anspruch auf Waisenrente besteht,

2. mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger belegte Zeiten, Zurechnungszeiten für Berechtigte, die zuletzt als mitarbeitender Familienangehöriger versichert waren sowie für Zeiten des Bezugs einer Rente an mitarbeitende Familienangehörige für jeden Kalendermonat 0,0417; dies gilt auch, wenn die Wartezeit für eine Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene nicht erfüllt ist und neben Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger auch Beiträge als Landwirt gezahlt worden sind. Ist aus Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger eine Waisenrente zu ermitteln, beträgt die Steigerungszahl für jeden Kalendermonat an Zeiten nach Absatz 2 Satz 1 0,0833.

- 2. 0,0417 für alle anderen Zeiten.**

(4) Der allgemeine Rentenwert entspricht ab 1. Januar 1995 dem Wert, der sich ergibt, wenn das im Dezember 1994 für einen unverheirateten Versicherten aufgrund von 40 Beitragsjahren ermittelte Altersgeld durch 40 geteilt wird. Der allgemeine Rentenwert verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird.

(4) unverändert

(5) Die Witwenrente oder Witwerrente beträgt das 0,6fache der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Ehegatten.

(5) unverändert

(6) Die Waisenrente beträgt

(6) unverändert

1. für Vollwaisen jeweils das 0,2fache der Renten wegen Erwerbsunfähigkeit der zwei verstorbenen Landwirte oder mitarbeitenden Familienangehörigen mit den höchsten Renten,

2. für Halbwaisen das 0,1fache der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des verstorbenen Landwirts oder des mitarbeitenden Familienangehörigen.

(7) Die Renten betragen die Hälfte des entsprechend den Absätzen 1 bis 4 festzustellenden Betrages, wenn das Unternehmen im Sinne des § 21 Abs. 6 als abgegeben gilt und vom Leistungsberechtigten weiterbewirtschaftet wird.

(7) unverändert

(8) Für jeden Monat, für den Versicherte eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen, vermindert sich der allgemeine Rentenwert um einen Abschlag. Der Abschlag beträgt bei Inanspruchnahme

(8) Für jeden Monat, für den Versicherte eine Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen, vermindert sich der allgemeine Rentenwert um einen Abschlag. Der Abschlag beträgt bei Inanspruchnahme

1. vor Vollendung des 60. Lebensjahres 0,2 vom Hundert,

1. für Zeiten vor Vollendung des 60. Lebensjahres 0,2 vom Hundert,

Entwurf

2. zwischen Vollendung des 60. Lebensjahres und Vollendung des 62. Lebensjahres 0,23 vom Hundert und
3. ab Vollendung des 62. Lebensjahres 0,3 vom Hundert.

(9) Bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, wird dem überlebenden Ehegatten die Witwen- oder Witwerrente in Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des Verstorbenen geleistet. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 24

**Zuschläge oder Abschläge
aufgrund eines Versorgungsausgleichs**

(1) Die Begründung von Anrechten *aufgrund* der Realteilung führt zu einem Zuschlag *an Steigerungszahlen*. Der Begründung von Anrechten steht die Wiederauffüllung geminderter Anrechte gleich.

(2) Die Begründung von Anrechten zu Lasten von Versicherten führt zu einem Abschlag *an Steigerungszahlen*.

(3) Der Zuschlag *oder Abschlag an Steigerungszahlen* wird ermittelt, indem der Monatsbetrag des begründeten Anrechts durch den allgemeinen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.

(4) Ein Zuschlag *an Steigerungszahlen*, die sich aus der Zahlung von Beiträgen zur Wiederauffüllung eines geminderten Anrechts *ergeben*, wird bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit nur berücksichtigt, wenn die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem *Steigerungszahlen* für freiwillige Beiträge zu ermitteln *sind*.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. **für Zeiten** zwischen Vollendung des 60. Lebensjahres und Vollendung des 62. Lebensjahres 0,23 vom Hundert und
3. **für Zeiten** ab Vollendung des 62. Lebensjahres 0,3 vom Hundert.

(9) unverändert

§ 24

**Zuschläge oder Abschläge
auf Grund eines Versorgungsausgleichs**

(1) Die Begründung von Anrechten **auf Grund** der Realteilung führt zu einem Zuschlag **zur Steigerungszahl**. Der Begründung von Anrechten steht die Wiederauffüllung geminderter Anrechte gleich.

(2) Die Begründung von Anrechten zu Lasten von Versicherten führt zu einem Abschlag **von der Steigerungszahl**.

(3) Der Zuschlag **zur Steigerungszahl oder der Abschlag von der Steigerungszahl** wird ermittelt, indem der Monatsbetrag des begründeten Anrechts durch den allgemeinen Rentenwert mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.

(4) Ein Zuschlag **zur Steigerungszahl**, der sich aus der Zahlung von Beiträgen zur Wiederauffüllung eines geminderten Anrechts **ergibt**, wird bei Renten wegen Erwerbsunfähigkeit nur berücksichtigt, wenn die Beiträge bis zu dem Zeitpunkt gezahlt worden sind, bis zu dem **eine Steigerungszahl** für freiwillige Beiträge zu ermitteln **ist**.

DRITTER TITEL

Anpassung der Renten

§ 25

Anpassung

Zum 1. Juli eines jeden Jahres werden die Renten angepaßt, indem der bisherige allgemeine Rentenwert durch den neuen allgemeinen Rentenwert ersetzt wird.

§ 26

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den vom 1. Juli eines jeden Jahres an maßgebenden allgemeinen Rentenwert zu bestimmen.

DRITTER TITEL

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Vierter Titel

Vierter Titel

Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

unverändert

§ 27

Zusammentreffen von Renten

(1) Bestehen für denselben Zeitraum Ansprüche auf Altersrente und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder mehrere Ansprüche auf Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente, wird nur eine Rente geleistet.

(2) Besteht für denselben Zeitraum aus den Rentenanwartschaften eines Versicherten Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder Berechtigte den Teil der Witwenrente oder Witwerrente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht. Dies gilt nicht für Witwen oder Witwer, solange § 23 Abs. 9 Anwendung findet. Ergibt sich aus der Anwendung des Rechts eines anderen Staates, daß mehrere Berechtigte vorhanden sind, erfolgt die Aufteilung nach § 34 Abs. 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 28

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

Trifft eine Rente wegen Todes mit Einkommen (§§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) des Berechtigten zusammen, gilt § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß auch die Grenzwerte dieser Vorschrift anzuwenden sind.

§ 29

Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

Für die Berechnung einer Rente, deren Leistung sich aufgrund eines Aufenthalts von Berechtigten im Ausland oder aufgrund eines Zusammentreffens mit Renten oder mit sonstigem Einkommen mindert oder entfällt, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die entsprechenden Vorschriften in der folgenden Reihenfolge anzuwenden:

1. Leistungen an Berechtigte im Ausland,
2. Zusammentreffen von Renten,
3. Aufteilung von Witwenrente und Witwerrente auf mehrere Berechtigte,
4. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes nach den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung und des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch,
5. Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Mindert oder erhöht sich die Rente auch aufgrund einer Realteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs, ist dies vorrangig zu berücksichtigen. Einkommen, das bei der Berechnung einer Rente aufgrund einer Regelung über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen bereits berücksichtigt wurde, wird bei der Berechnung dieser Rente aufgrund einer weiteren solchen Regelung nicht nochmals berücksichtigt.

FÜNFTER TITEL

Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

§ 30

Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

(1) Die §§ 99, 100 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 1, 3 bis 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten für Beginn, Änderung und Ende von Renten entsprechend. § 101 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend, wenn eine Realteilung im Rahmen des Versorgungsausgleichs stattgefunden hat.

(2) Übernimmt ein Empfänger einer Rente ein oder mehrere Unternehmen der Landwirtschaft oder Unternehmensteile, deren Wirtschaftswert allein oder zusammen mit demjenigen nicht abgegebener Unternehmensteile die Grenzwerte nach § 21 Abs. 7 überschreitet, wird er Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 betreibt, oder endet die Abgabe nach § 21 Abs. 2 und 4 vor Ablauf von neun Jahren, ruht der Anspruch auf die Rente vom Beginn des folgenden Kalendermonats an. Das gleiche gilt, wenn ein Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1

1. ein Fischereiausübungsrecht innehat, das ihn mehr als 30 Arbeitstage jährlich in Anspruch nimmt,
2. mehr als 25 Bienenvölker oder eine durchschnittlich mehr als 60 Großtiere umfassende Schafherde hält oder
3. Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 4, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person wird, die ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 Satz 4 betreibt.

Das Ruhen der Rente endet frühestens von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für die Abgabe des Unternehmens wieder erfüllt sind.

FÜNFTER TITEL

Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

§ 30

Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten

(1) unverändert

(2) Übernimmt ein Empfänger einer Rente ein oder mehrere Unternehmen der Landwirtschaft oder Unternehmensteile, deren Wirtschaftswert allein oder zusammen mit demjenigen nicht abgegebener Unternehmensteile die Grenzwerte nach § 21 Abs. 7 überschreitet, wird er Mitunternehmer eines Unternehmens der Landwirtschaft, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 betreibt, oder endet die Abgabe nach § 21 Abs. 2 und 4 vor Ablauf von neun Jahren, **wobei Zeiten einer vorhergehenden Abgabe nach § 21 Abs. 2 oder Abs. 4 berücksichtigt werde**, ruht der Anspruch auf die Rente vom Beginn des folgenden Kalendermonats an. Das gleiche gilt, wenn ein Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1

1. unverändert
2. mehr als 25 Bienenvölker oder **als Wanderschäfer** eine durchschnittlich mehr als 60 Großtiere umfassende Schafherde hält oder
3. unverändert

Das Ruhen der Rente endet frühestens von dem Kalendermonat an, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für die Abgabe des Unternehmens wieder erfüllt sind. **Zeiten einer vorhergehenden Abgabe nach § 21 Abs. 2 oder Abs. 4 werden bei einer erneuten Abgabe nach § 21 Abs. 2 auf die Mindestabgabedauer von neun Jahren angerechnet.**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

SECHSTER TITEL

SECHSTER TITEL

Ausschluß und Minderung von Renten

unverändert

§ 31

Ausschluß und Minderung von Renten

Für den Ausschluß und die Minderung von Renten gelten die §§ 103 bis 105 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Beitragszuschüsse

§ 32

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Versicherungspflichtige Landwirte erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag und zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige, wenn das nach Absatz 2 ermittelte jährliche Einkommen 40 000 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(2) Das jährliche Einkommen wird aus dem Jahreseinkommen des Landwirts und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten ermittelt; das Einkommen wird jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet.

(3) Das Jahreseinkommen ist die Summe der in Satz 3 genannten Einkommen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommen und mit Verlusten aus Einkommen des Ehegatten ist nicht zulässig. Einkommen sind

1. Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nach den Absätzen 4 bis 6 einschließlich vergleichbarem im Ausland erzielten Einkommen,
2. 90 vom Hundert des im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten Arbeitsentgelts und vergleichbaren Einkommens,
3. im vorvergangenen Kalenderjahr bezogenes Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 2 Abs. 2,
4. sonstiges Arbeitseinkommen, Einkünfte aus Kapitalvermögen, die um den Freibetrag nach dem Einkommensteuerrecht vermindert sind, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz nach Maßgabe des Absatzes 7, soweit diese nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen.

Das Einkommen wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Beitragszuschüsse

§ 32

Anspruchsvoraussetzungen

(1) unverändert

(2) Das jährliche Einkommen wird aus dem Jahreseinkommen des Landwirts und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten ermittelt; das Einkommen wird jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet. **Das Einkommen wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.**

(3) Das Jahreseinkommen ist die Summe der in Satz 3 genannten Einkommen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommen und mit Verlusten aus Einkommen des Ehegatten ist nicht zulässig. Einkommen sind

1. die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes, soweit die Einkünfte nicht unter die Nummer 2 fallen, und
2. Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 3 Abs. 4.
3. entfällt
4. entfällt

Maßgebend für die Feststellung des Einkommens nach Satz 3 Nr. 1 sind

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Solange der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt wird, sind die sich aus dem letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft das maßgebende Arbeitseinkommen. Der Einkommensteuerbescheid ist der landwirtschaftlichen Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen; nach Ablauf dieser Frist ruht die Leistung vom Beginn des Monats, in dem der Bescheid fristgemäß hätte vorgelegt werden können, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bescheid vorgelegt wird. Änderungen des Einkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft erstmals nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, gilt Absatz 5 bis zur fristgemäßen Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides.

(5) Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nicht nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, wird für Landwirte das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 6 von der landwirtschaftlichen Alterskasse festgesetzt.

(6) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 5 wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die

1. sich aus dem Wirtschaftswert und dem *mehrfähri-gen* Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben; dabei sind die mit steigendem Wirtschaftswert *sinkende* Ertragskraft je Deutsche Mark Wirtschaftswert und die bei zusätzlicher außerbetrieblicher Berufstätigkeit unterschiedliche Ertragskraft zu berücksichtigen und

1. die sich aus dem sich auf das zeitnächste Veranlagungsjahr beziehenden Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer für eines der letzten vier Kalenderjahre erfolgt ist, oder
2. die im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten entsprechenden Einkünfte, sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer für die letzten vier Kalenderjahre nicht erfolgt ist, wobei das Arbeitsentgelt um den Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) zu verringern ist.

Maßgebend für die Feststellung des Einkommens nach Satz 3 Nr. 2 ist

1. das Erwerbbersatz Einkommen des Jahres, auf das sich der Einkommensteuerbescheid nach Satz 4 Nr. 1 bezieht, oder
2. in den Fällen des Satzes 4 Nr. 2 das im vorvergangenen Kalenderjahr bezogene Erwerbbersatz Einkommen.

(4) Der Einkommensteuerbescheid ist der landwirtschaftlichen Alterskasse spätestens zwei Kalendermonate nach seiner Ausfertigung vorzulegen; nach Ablauf dieser Frist ruht die Leistung vom Beginn des Monats, in dem der Bescheid fristgemäß hätte vorgelegt werden können, bis zum Ablauf des Monats, in dem der Bescheid vorgelegt wird. Änderungen des Einkommens werden vom Ersten des auf die Vorlage des Bescheides folgenden Kalendermonats an berücksichtigt. Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft erstmals nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt, gilt Absatz 5 bis zur fristgemäßen Vorlage des ersten Einkommensteuerbescheides.

(5) Wird der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nicht nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt **oder ist das Jahreseinkommen nach Absatz 3 Satz 4 Nr. 2 zu ermitteln**, wird für Landwirte das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 6 von der landwirtschaftlichen Alterskasse festgesetzt.

(6) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft nach Absatz 5 wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die

1. sich aus dem Wirtschaftswert und dem **fünfjähri-gen** Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben; dabei sind die mit steigendem Wirtschaftswert **sich verändernde** Ertragskraft je Deutsche Mark Wirtschaftswert und die bei zusätzlicher außerbetrieblicher Berufstätigkeit unterschiedliche Ertragskraft zu berücksichtigen und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. sich nach folgenden Gruppen unterscheiden:

Gruppe 1:

Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen *im Sinne des § 2 im vorvergangenen Kalenderjahr* bis zu einem Betrag von 50 vom Hundert der Bezugsgröße erzielt hat,

Gruppe 2:

Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen *im Sinne des § 2 im vorvergangenen Kalenderjahr* von über 50 vom Hundert der Bezugsgröße erzielt hat.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Maßgebend für den zugrunde zu legenden Wirtschaftswert sind die am 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Versicherung nach dem 1. Juli des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung maßgebend. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen der Landwirtschaft, gelten diese als ein Unternehmen. Mitunternehmern ist das aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft ermittelte Arbeitseinkommen entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung zuzurechnen. *Der sich ergebende Einkommensbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.*

(7) Für Einkommen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 sind die sich aus dem letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte maßgebend. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt.

§ 33

Berechnung

(1) Bis zu einem jährlichen Einkommen von 16 000 Deutsche Mark beträgt der Zuschuß zum Beitrag 80 vom Hundert des Beitrags. Für je 1 000 Deutsche Mark, um die das jährliche Einkommen 15 001 Deutsche Mark übersteigt, wird der Zuschuß zum Beitrag um jeweils 3,2 vom Hundert des Beitrags gemindert. Der Zuschuß zum Beitrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet (Anlage 1).

(2) Der Zuschuß zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige beträgt die Hälfte des Zuschusses nach Absatz 1 und bemißt sich wie der Zuschuß zum Beitrag für den Landwirt, mit dem der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwä-

2. sich nach folgenden Gruppen unterscheiden:

Gruppe 1:

Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen bis zu einem Betrag von 50 vom Hundert der Bezugsgröße erzielt hat,

Gruppe 2:

Betriebe, deren Unternehmer nach § 1 Abs. 2 oder Abs. 4 Satz 4 ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommen von über 50 vom Hundert der Bezugsgröße erzielt hat.

Für die Ermittlung des außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbssatzeinkommens nach Satz 1 Nr. 2 ist Absatz 3 Satz 3 bis 5 anzuwenden. Betriebe, die von mehr als einem Unternehmer, von einer Personenhandels-gesellschaft oder einer juristischen Person betrieben werden, sind der Gruppe 1 zuzuordnen.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Maßgebend für den zugrunde zu legenden Wirtschaftswert sind die am 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Versicherung nach dem 1. Juli des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung maßgebend. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen der Landwirtschaft, gelten diese als ein Unternehmen. Mitunternehmern ist das aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft ermittelte Arbeitseinkommen entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung zuzurechnen.

(7) entfällt

§ 33

Berechnung

(1) unverändert

(2) Der Zuschuß zum Beitrag für mitarbeitende Familienangehörige beträgt die Hälfte des Zuschusses nach Absatz 1 und bemißt sich wie der Zuschuß zum Beitrag für den Landwirt, mit dem der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwä-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gert ist. Ist der mitarbeitende Familienangehörige mit mehreren Mitunternehmern eines Unternehmens der Landwirtschaft verwandt oder verschwägert, berechnet sich der Beitragszuschuß für den mitarbeitenden Familienangehörigen aus dem Durchschnitt der Beitragszuschüsse der Mitunternehmer, mit denen der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwägert ist. *Das gleiche gilt, wenn der mitarbeitende Familienangehörige sowohl mit dem Landwirt als auch mit dessen nach § 1 Abs. 3 versicherten Ehegatten verwandt oder verschwägert ist.*

gert ist. Ist der mitarbeitende Familienangehörige mit mehreren Mitunternehmern eines Unternehmens der Landwirtschaft verwandt oder verschwägert, berechnet sich der Beitragszuschuß für den mitarbeitenden Familienangehörigen aus dem Durchschnitt der Beitragszuschüsse der Mitunternehmer, mit denen der mitarbeitende Familienangehörige verwandt oder verschwägert ist. **Der Zuschuß zum Beitrag wird auf volle Deutsche Mark gerundet.**

§ 34

Fälligkeit, Beginn und Änderung von Beitragszuschüssen

(1) Der Zuschuß zum Beitrag wird monatlich geleistet und zum selben Zeitpunkt wie der Beitrag fällig.

(2) Der Zuschuß zum Beitrag wird von dem Kalendermonat an geleistet, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats gestellt wird, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Bei späterer Antragstellung wird der Zuschuß von dem Kalendermonat an geleistet, in dem er beantragt wird. Bei rückwirkender Feststellung der Versicherungspflicht gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Frist mit Bekanntgabe des Bescheides über die Feststellung der Versicherungspflicht beginnt.

(3) Sind der landwirtschaftlichen Alterskasse die nach § 32 Abs. 3 maßgebenden Einkommen vom Leistungsberechtigten nicht nachgewiesen worden, kann sie nur Vorschüsse zahlen. Ist das Einkommen aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung unrichtig festgestellt worden, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

(4) Ändern sich die für Grund oder Höhe des Zuschusses zum Beitrag maßgebenden Verhältnisse, ist der Verwaltungsakt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben.

§ 35

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. das Nähere zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft nach § 32 Abs. 6 zu bestimmen und
2. bei einer Neufestsetzung des Beitrages die Höhe der Zuschüsse zum Beitrag in Anlage 1 nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 zu ändern.

§ 34

unverändert

§ 35

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bei einer Neufestsetzung des Beitrags die Höhe der Zuschüsse zum Beitrag in Anlage 1 nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 zu ändern.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft nach § 32 Abs. 6 zu bestimmen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

DRITTER ABSCHNITT**Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft**

§ 36

Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kuren

(1) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann bei Arbeitsunfähigkeit des Versicherten erbracht werden, wenn

1. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist und
2. die Erbringung dieser Leistung durch einen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung oder der landwirtschaftlichen Unfallversicherung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei

1. Vorliegen einer Schwangerschaft und bis zum Ablauf von acht Wochen oder nach Mehrlings- und Frühgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung,
2. Vorsorgekuren nach den §§ 23 und 24 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
3. Rehabilitationskuren nach den §§ 40 und 41 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) § 10 Abs. 3 gilt.

(4) Die Betriebs- oder Haushaltshilfe wird aufgrund von Richtlinien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen geleistet; sie sind von der Vertreterversammlung zu beschließen.

§ 37

Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts

(1) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann für den überlebenden Ehegatten eines versicherten Landwirts erbracht werden, wenn

1. er das Unternehmen des Verstorbenen als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführt und
2. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist.

(2) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Landwirts für insgesamt zwölf Monate erbracht werden. § 10 Abs. 3 gilt.

DRITTER ABSCHNITT**Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft**

§ 36

Betriebs- und Haushaltshilfe bei Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und Kuren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Versicherter ist, wer im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn ein Antrag nicht gestellt ist, im Zeitpunkt des Leistungsbeginns als Landwirt versicherungspflichtig ist.

§ 37

Betriebs- und Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts

(1) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann für den überlebenden Ehegatten eines Landwirts erbracht werden, wenn

1. unverändert

2. unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Nach Ablauf von sechs Monaten beteiligt sich der Leistungsberechtigte angemessen an den danach entstehenden Aufwendungen unter Berücksichtigung seines Einkommens (Selbstbeteiligung); maßgebend sind die Verhältnisse nach Ablauf von sechs Monaten. Die Selbstbeteiligung beträgt höchstens 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen.

(3) unverändert

(4) Von der Erbringung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe soll abgesehen werden, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden.

(4) unverändert

(5) Die Betriebs- oder Haushaltshilfe wird aufgrund von Richtlinien des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen erbracht; sie sind von der Vertreterversammlung zu beschließen.

(5) unverändert

§ 38

§ 38

Überbrückungsgeld

Überbrückungsgeld

(1) Nach dem Tode versicherter Landwirte erhalten Witwen oder Witwer Überbrückungsgeld, wenn

(1) Nach dem Tode versicherter Landwirte erhalten Witwen oder Witwer Überbrückungsgeld, wenn

1. sie das Unternehmen der Landwirtschaft als versicherungspflichtiger Landwirt weiterführen,
2. im Haushalt des Leistungsberechtigten mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind lebt, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,
3. *der Wirtschaftswert des Unternehmens 30 000 Deutsche Mark nicht überschreitet,*
4. der Leistungsberechtigte das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und
5. der verstorbene Unternehmer zum Zeitpunkt seines Todes *einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gehabt hätte.*

1. unverändert
2. unverändert

3. **der verstorbene Unternehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anspruch auf einen Zuschuß zum Beitrag hatte,**

4. unverändert

5. der verstorbene Unternehmer zum Zeitpunkt seines Todes **die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erfüllt hat.**

(2) Für die Berechnung des Überbrückungsgeldes gelten die Vorschriften über die Berechnung einer Altersrente vom 65. Lebensjahr an entsprechend unter Berücksichtigung der bis zum Tode des Unternehmers von diesem gezahlten Beiträge.

(2) unverändert

(3) Das Überbrückungsgeld wird längstens für die Dauer *des* auf den Sterbemonat des Unternehmers folgenden *Jahres* gezahlt. Es gelten die Vorschriften über Beginn, Änderung, Ende, Ausschluß und Minderung von Renten entsprechend.

(3) Das Überbrückungsgeld wird längstens für die Dauer **der** auf den Sterbemonat des Unternehmers folgenden **drei Jahre** gezahlt. Es gelten die Vorschriften über Beginn, Änderung, Ende, Ausschluß und Minderung von Renten entsprechend.

(4) Der Anspruch ruht während der Zeit, in der Betriebs- oder Haushaltshilfe bei Tod des Landwirts gestellt wird.

(4) unverändert

§ 39

§ 39

Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen

Betriebs- und Haushaltshilfe in anderen Fällen

(1) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann für den versicherten Landwirt erbracht werden, wenn

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. eine Person, die die Aufgaben eines versicherten Landwirts oder seines Ehegatten außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ständig wahrgenommen hat, gestorben ist und

2. die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist.

(2) Betriebs- oder Haushaltshilfe kann auch erbracht werden, wenn

1. ein alleinstehender versicherter Landwirt gestorben ist oder
2. der versicherte Landwirt und sein Ehegatte gestorben sind

und die Hilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft erforderlich ist.

(3) § 37 Abs. 2 bis 5 gilt.

(2) unverändert

(3) § 36 Abs. 5 und § 37 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT**Rentenauskunft****§ 40****Rentenauskunft**

Für die Rentenauskunft gilt § 109 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

VIERTER ABSCHNITT

unverändert

FÜNFTER ABSCHNITT**Leistungen an Berechtigte im Ausland****§ 41****Grundsatz**

(1) Berechtigte, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten, erhalten für diese Zeit Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Dies gilt auch für Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland etwas anderes bestimmen.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist.

§ 42**Rehabilitationsleistungen, Renten**

(1) Berechtigte erhalten die Leistungen zur Rehabilitation nur, wenn für den Kalendermonat, in dem der Antrag gestellt ist, ein Beitrag gezahlt worden ist.

(2) Berechtigte erhalten wegen Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eine Rente nur, wenn der Anspruch unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage besteht.

FÜNFTER ABSCHNITT**Leistungen an Berechtigte im Ausland****§ 41**

unverändert

§ 42**Rehabilitationsleistungen, Renten**

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Soweit die Rente auf Zeiten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 beruht, bleiben diese bei der Berechnung der Rente unberücksichtigt.

(3) unverändert

(4) Ein Abschlag *an Steigerungszahlen aufgrund* eines Versorgungsausgleichs wird berücksichtigt, soweit er auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten entfällt. Der Abschlag wird auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit den der Rentenberechnung *zugrunde liegenden* Zeiten gleichmäßig verteilt.

(4) Ein Abschlag **von der Steigerungszahl auf Grund** eines Versorgungsausgleichs wird berücksichtigt, soweit er auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten entfällt. Der Abschlag wird auf die in der Ehezeit liegenden Kalendermonate mit den der Rentenberechnung **zugrundeliegenden** Zeiten gleichmäßig verteilt.

(5) Bei Berechtigten, die nicht Deutsche sind, wird der allgemeine Rentenwert mit 0,7 vervielfältigt.

(5) unverändert

(6) Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft wird nur im Inland erbracht.

(6) unverändert

(7) Berechtigten wird ein Überbrückungsgeld nicht gezahlt.

(7) unverändert

SECHSTER ABSCHNITT**SECHSTER ABSCHNITT****Versorgungsausgleich**

unverändert

§ 43

Realteilung

(1) Zum Ausgleich der nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte im Versorgungsausgleich findet zwischen den geschiedenen Ehegatten die Realteilung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) statt, wenn beide Ehegatten berücksichtigungsfähige Anrechte nach diesem Gesetz erworben haben. Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte auch Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, sieht das Familiengericht auf seinen Antrag von der Realteilung ab.

(2) Die Realteilung erfolgt, indem zu Lasten der vom Ausgleichsverpflichteten nach diesem Gesetz erworbenen Anrechte für den Ausgleichsberechtigten ein Anrecht bei der für ihn zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse begründet wird.

SIEBTER ABSCHNITT**SIEBTER ABSCHNITT****Durchführung****Durchführung****ERSTER UNTERABSCHNITT****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beginn und Abschluß des Verfahrens**

unverändert

§ 44

Beginn und Abschluß

(1) Für den Beginn und den Abschluß des Verfahrens gelten § 115 Abs. 1 bis 5, § 116 Abs. 1 Satz 1 und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Absatz 2 sowie § 117 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Die landwirtschaftlichen Alterskassen sollen die Berechtigten in geeigneten Fällen darauf hinweisen, daß sie eine Leistung erhalten können, wenn sie diese beantragen. Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann in Richtlinien bestimmen, unter welchen Voraussetzungen solche Hinweise erfolgen sollen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Auszahlung und Anpassung****§ 45****Auszahlung und Anpassung**

(1) Für die Auszahlung von Renten gilt § 118 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Das Auszahlungsverfahren wird durch die Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse geregelt. Die landwirtschaftlichen Alterskassen können die Auszahlung und die Durchführung der Anpassung von Renten durch die Deutsche Bundespost vorsehen; in diesem Fall gilt § 119 Abs. 2 bis 7 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, daß der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die Vorschüsse festsetzt.

§ 46**Verordnungsermächtigung**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Nähere zu dem Inhalt der von der Deutschen Bundespost wahrzunehmenden Aufgaben, der Höhe und Fälligkeit der Vorschüsse und Vergütungen entsprechend § 120 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu bestimmen, sofern die landwirtschaftlichen Alterskassen von der Möglichkeit nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Gebrauch machen.

DRITTER UNTERABSCHNITT**Berechnungsgrundsätze****§ 47****Berechnungsgrundsätze**

Die Berechnungsgrundsätze der §§ 121 bis 123 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

unverändert

DRITTER UNTERABSCHNITT

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

VIERTER UNTERABSCHNITT**VIERTER UNTERABSCHNITT****Rechtsweg**

unverändert

§ 48**Rechtsweg**

Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung.

DRITTES KAPITEL**DRITTES KAPITEL****Organisation und Datenschutz****Organisation und Datenschutz****ERSTER ABSCHNITT****ERSTER ABSCHNITT****Organisation****Organisation****ERSTER UNTERABSCHNITT****ERSTER UNTERABSCHNITT****Zuständige Versicherungsträger**

unverändert

§ 49**Sachliche Zuständigkeit**

Für die Erfüllung der Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte sind die bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichteten landwirtschaftlichen Alterskassen zuständig.

§ 50**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Die örtliche Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen richtet sich, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist, nach dem Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft. Betreibt ein Landwirt mehrere Unternehmen der Landwirtschaft, ist die landwirtschaftliche Alterskasse zuständig, in deren Bezirk das Unternehmen mit dem höchsten Wirtschaftswert seinen Sitz hat.

(2) Endet die versicherungspflichtige Tätigkeit, richtet sich die örtliche Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen mit Ausnahme der Alterskasse für den Gartenbau nach dem

1. Wohnsitz,
2. gewöhnlichen Aufenthalt

des Versicherten oder des Hinterbliebenen im Inland. Bei Leistungsansprüchen ist für die örtliche Zuständigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Bei Waisengeldern ist bei Halbwaisen die für den überlebenden Ehegatten, im übrigen die für die jüngste Waise bestimmte landwirtschaftliche Alterskasse zuständig. Die Alterskasse für den Gartenbau bleibt zuständig, wenn an sie zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Liegt der nach Absatz 2 maßgebende Ort nicht im Inland, ist die landwirtschaftliche Alterskasse zuständig, die zuletzt nach Absatz 2 zuständig war.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Aufsichtsbehörden****§ 51****Aufsichtsbehörden**

Die Aufsicht über die landwirtschaftliche Alterskasse führt die für die Aufsicht über die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, bei der die landwirtschaftliche Alterskasse errichtet ist, zuständige Stelle. Sie ist auch für die Genehmigung der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse zuständig.

DRITTER UNTERABSCHNITT**Beschäftigte der Versicherungsträger****§ 52****Beschäftigte der Versicherungsträger**

(1) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers der landwirtschaftlichen Alterskasse sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, bei der sie errichtet ist.

(2) Die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten der landwirtschaftlichen Alterskasse richten sich nach den für die Beschäftigten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft maßgebenden Vorschriften.

VIERTER UNTERABSCHNITT**Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen****§ 53****Rechtsstellung**

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; Mitglieder sind die landwirtschaftlichen Alterskassen.

§ 54**Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen,
Vermögen, Statistiken, Finanzierung**

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen untersteht der Aufsicht des Bundesversi-

ZWEITER UNTERABSCHNITT

unverändert

DRITTER UNTERABSCHNITT

unverändert

VIERTER UNTERABSCHNITT**Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen****§ 53**

unverändert

§ 54**Aufsicht, Haushalts- und Rechnungswesen,
Vermögen, Statistiken, Finanzierung**

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

cherungsamtes. Für die Aufsicht gelten die §§ 87 bis 89 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die §§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3, §§ 72 bis 76 Abs. 1 und 2, § 77 Abs. 1, §§ 78 und 79 Abs. 1 und 2 sowie für das Vermögen die §§ 80 und 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Übersicht über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Alterskassen eines Kalenderjahres ist dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

(3) Die Aufwendungen des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen sind von den Mitgliedern zu tragen, soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Verwaltungskosten, die dem Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften aufgrund dieses Gesetzes entstehen, werden ihm von dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen erstattet.

§ 55

Selbstverwaltungsorgane

(1) Bei dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen werden als Selbstverwaltungsorgane eine Vertreterversammlung und ein Vorstand gebildet.

(2) Die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen setzt sich aus je zwei Mitgliedern des Vorstandes jeder landwirtschaftlichen Alterskasse zusammen; ein Mitglied gehört der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte, das andere Mitglied der Gruppe der Arbeitgeber an. Die Mitglieder und je ein Stellvertreter werden vom Vorstand der jeweiligen landwirtschaftlichen Alterskasse gewählt; der Stellvertreter muß Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der landwirtschaftlichen Alterskasse sein.

(3) Der Vorstand des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen setzt sich aus sechs von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern zusammen; für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder gehören je zur Hälfte der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Gruppe der Arbeitgeber an. Je Alterskasse kann nur ein Vorstandsmitglied oder ein Stellvertreter gewählt werden.

(4) Für die Selbstverwaltungsorgane gelten die §§ 33, 35, 37 Abs. 1, §§ 40, 41, 42 Abs. 1 bis 3, §§ 58, 59, 62, 63 Abs. 1, 3 und 4, § 64 Abs. 3, § 66 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Vertreterversammlung beschließt auch über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, über die Errichtung von Gebäuden sowie über die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Verbandsaufgaben.

(2) Für das Haushalts- und Rechnungswesen einschließlich der Statistiken gelten die §§ 67 bis 70 Abs. 1 und 3, §§ 72 bis 76 Abs. 1 und 2, § 77 Abs. 1, §§ 78 und 79 Abs. 1 und 2 sowie für das Vermögen die §§ 80 und 85 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch **entsprechend**. Die Übersicht über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Alterskassen eines Kalenderjahres ist dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bis spätestens 30. Juni des folgenden Kalenderjahres vorzulegen.

(3) unverändert

§ 55

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 56

§ 56

**Beschäftigte des Gesamtverbandes
der landwirtschaftlichen Alterskassen**

unverändert

(1) Der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen sind der Geschäftsführer und der Stellvertreter des Geschäftsführers des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; die Satzung kann für den Stellvertreter des Geschäftsführers eine abweichende Regelung festlegen. § 36 Abs. 1, 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Für den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter werden jeweils einheitliche Dienstbezüge nach den Grundsätzen des § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes festgesetzt. Die Festsetzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Die Beschäftigungsverhältnisse der Beschäftigten des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen richten sich nach den für die Beschäftigten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften maßgebenden Vorschriften.

§ 57

§ 57

Satzung

unverändert

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat durch seine Vertreterversammlung eine Satzung aufzustellen. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. Name und Sitz des Verbandes,
2. Entschädigungen für Organmitglieder,
3. Öffentlichkeit der Vertreterversammlung,
4. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
5. die Verpflichtung der Mitglieder zur Unterstützung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Wahrnehmung der Interessen der landwirtschaftlichen Alterskassen,
6. Aufbringung und Verwaltung der Mittel,
7. jährliche Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
8. Art der Bekanntmachungen.

Für die Bekanntmachung gilt § 34 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 58

§ 58

Aufgaben des Verbandes

unverändert

(1) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen hat die ihm gesetzlich zugewiesenen

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Aufgaben zu erfüllen. Die landwirtschaftlichen Alterskassen arbeiten zu diesem Zwecke eng mit dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen zusammen. Sie haben dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen unterstützt die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Wahrnehmung ihrer Interessen, insbesondere durch

1. Beratung und Unterrichtung, auch durch Zeitschriften,
2. Aufstellung und Auswertung von Statistiken zu Verbandszwecken,
3. Abschluß von Verträgen für die Mitglieder, insbesondere mit anderen Trägern der Sozialversicherung, soweit nur hierdurch eine bundeseinheitliche Aufgabenwahrnehmung möglich ist oder er von den Mitgliedern hierzu bevollmächtigt ist,
4. Entscheidung von Zuständigkeitskonflikten zwischen den Mitgliedern,
5. Förderung und Mitwirkung bei der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung der bei den Mitgliedern Beschäftigten, auch durch Errichtung und Betrieb von Bildungseinrichtungen oder Beteiligung an diesen,
6. Arbeitstagungen,
7. Forschung,
8. Übernahme der Vertretung der Mitglieder gegenüber anderen Trägern der Sozialversicherung, Behörden und Gerichten,
9. Bereitstellung von Einrichtungen zur Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der landwirtschaftlichen Alterskassen.

(3) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann mit Wirkung für seine Mitglieder Grundsatzentscheidungen zur Entwicklung und Harmonisierung von Verfahren und Programmen für die automatische Datenverarbeitung, den Datenschutz und die Datensicherung sowie zur Koordinierung der wirtschaftlichen Nutzung von Rechenzentren zur Erfüllung von Aufgaben der Mitglieder treffen.

(4) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann im Rahmen der Absätze 1 und 2 Rechenzentren betreiben oder sich an Rechenzentren beteiligen.

(5) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen darf eine Datei mit personenbezogenen Daten, die einer Mitgliedsnummer zugeordnet sind, nur dann führen, wenn die Einrichtung dieser Datei gesetzlich bestimmt ist.

(6) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen kann die Verwendung eines einheitlichen Antragsvordruckes sowie einheitliche Merkblätter vorschreiben.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(7) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen soll die zuständigen Behörden in Fragen der Gesetzgebung und Verwaltung unterstützen.

ZWEITER ABSCHNITT**Datenschutz**

§ 59

Mitgliedsnummer

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse kann für Personen eine Mitgliedsnummer vergeben, wenn dies zur personenbezogenen Zuordnung der Daten für die Erfüllung einer ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist. Für versicherte Personen hat sie eine Mitgliedsnummer zu vergeben.

(2) Die Mitgliedsnummer einer Person darf an personenbezogenen Merkmalen nur enthalten

1. das Geburtsdatum,
2. eine Seriennummer, die auch eine Aussage über das Geschlecht einer Person enthalten darf.

Es kann eine gemeinsame Mitgliedsnummer für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die bei ihr errichtete landwirtschaftliche Alterskasse und landwirtschaftliche Krankenkasse vergeben werden.

(3) Jede Person, an die eine Mitgliedsnummer vergeben wird, ist unverzüglich über diese zu unterrichten.

(4) Die §§ 18f und 18g des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.

§ 60

Datenverarbeitung bei der landwirtschaftlichen Alterskasse

(1) Die landwirtschaftliche Alterskasse darf personenbezogene Daten in Dateien nur verarbeiten oder aus Dateien nur nutzen, soweit dies zur Erfüllung einer ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zugewiesenen Aufgabe erforderlich ist.

(2) Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die personenbezogenen Daten den Beschäftigten nur in dem Umfang zugänglich sind, in dem sie diese jeweils zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten aus Dateien der landwirtschaftlichen Alterskassen durch Abruf ermöglicht, ist nur zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen sowie mit den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit und der Deutschen Bundespost, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen

ZWEITER ABSCHNITT**Datenschutz**

§ 59

unverändert

§ 60

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

gen betraut ist, zulässig; dabei dürfen auch Vermittlungsstellen eingeschaltet werden. Sie ist mit Leistungsträgern im Ausland zulässig, soweit diese Daten zur Feststellung von Leistungen nach über- und zwischenstaatlichem Recht erforderlich sind und nicht Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange der davon betroffenen Personen beeinträchtigt werden.

(4) Die landwirtschaftlichen Alterskassen dürfen dem Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen personenbezogene Daten nur übermitteln, soweit dies zur Führung einer Datei oder zur Erfüllung einer anderen gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgabe erforderlich ist.

§ 61

Versicherungskonto

Für die Führung und den Inhalt des Versicherungskontos sowie die Pflichten der landwirtschaftlichen Alterskasse und der Versicherten gilt § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 62

**Dateien beim Gesamtverband
der landwirtschaftlichen Alterskassen**

Für die Führung und den Inhalt von Dateien beim Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gilt § 150 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 63

Auskünfte der Deutschen Bundespost

Für Auskünfte der Deutschen Bundespost an die für Sozialleistungen zuständigen Leistungsträger und diesen Gleichgestellte (§ 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch sowie § 69 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) über personenbezogene Daten gilt § 151 Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die landwirtschaftliche Alterskasse darf der Deutschen Bundespost Auskünfte über personenbezogene Daten entsprechend § 151 Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erteilen.

§ 64

Datenverarbeitung

Die landwirtschaftliche Alterskasse, die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die landwirt-

§ 61

Versicherungskonto

Für die Führung und den Inhalt des Versicherungskontos sowie die Pflichten der landwirtschaftlichen Alterskasse und der Versicherten gilt § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend **mit der Maßgabe, daß die Versicherten nur im Falle der Beendigung ihrer Versicherung und auf Antrag über die in ihrem Versicherungskonto gespeicherten personenbezogenen Daten, die für die Feststellung der Höhe einer Rentenanwartschaft erheblich sind (Versicherungsverlauf), zu unterrichten sind; § 149 Abs. 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.**

§ 62

unverändert

§ 63

unverändert

§ 64

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

schaftliche Krankenkasse desselben Bezirks dürfen personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien verarbeiten, soweit die Daten jeweils zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlich sind. § 76 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die personenbezogenen Daten den Beschäftigten nur in dem Umfang zugänglich sind, in dem sie diese jeweils zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 65

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Personen, an die eine Mitgliedsnummer zu vergeben ist,
2. den Zeitpunkt der Vergabe einer Mitgliedsnummer,
3. das Nähere über die Zusammensetzung der Mitgliedsnummer sowie über ihre Änderung,
4. die für die Vergabe einer Mitgliedsnummer zuständige landwirtschaftliche Alterskasse,
5. das Nähere über Voraussetzungen, Form und Inhalt sowie Verfahren der Versendung von Versicherungsverläufen,
6. die Art und den Umfang des Datenaustausches zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen mit der Deutschen Bundespost sowie die Führung des Versicherungskontos und die Art der Daten, die darin gespeichert werden dürfen,
7. Fristen, mit deren Ablauf personenbezogene Daten spätestens zu löschen sind,
8. die Behandlung von Versicherungsunterlagen einschließlich der Voraussetzungen, unter denen sie vernichtet werden können, sowie die Art, den Umfang und den Zeitpunkt ihrer Vernichtung zu bestimmen.

VIERTES KAPITEL

Finanzierung

ERSTER ABSCHNITT**Finanzierungsgrundsatz und Lagebericht**

§ 66

Finanzierungsgrundsatz

(1) Die Ausgaben eines Kalenderjahres werden durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres und, soweit erforderlich, durch Entnahmen aus der Schwankungsreserve gedeckt.

§ 65

unverändert

VIERTES KAPITEL

Finanzierung

ERSTER ABSCHNITT**Finanzierungsgrundsatz und Lagebericht**

§ 66

Finanzierungsgrundsatz

(1) Die Ausgaben eines Kalenderjahres werden durch die Einnahmen des gleichen Kalenderjahres gedeckt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Einnahmen sind insbesondere die Beiträge und die *Bundesmittel*.

(2) Einnahmen sind insbesondere die Beiträge und die **Mittel des Bundes zum Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben**.

§ 67

Lagebericht

(1) Die Bundesregierung erstellt alle vier Jahre einen Lagebericht. Der Bericht enthält auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Leistungsempfänger sowie der Einnahmen und der Ausgaben insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Beitragszuschüsse sowie des jeweils *erforderlichen* Beitrages in den künftigen zehn Kalenderjahren. Daneben enthält der Bericht eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Alterssicherung der Landwirte in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Entwicklung in der Landwirtschaft.

(2) Der Bericht ist bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

ZWEITER ABSCHNITT**Beiträge und Verfahren****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung**

§ 68

Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung

Der Beitrag ist so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Zahl der Beitragszahler die voraussichtlichen Beitragseinnahmen zusammen mit den Bundesmitteln und den sonstigen Einnahmen unter Berücksichtigung von Entnahmen aus der Schwankungsreserve die voraussichtlichen Ausgaben des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres decken und sicherstellen, daß die liquiden Mittel der Schwankungsreserve am Ende dieses Kalenderjahres dem Betrag der durchschnittlichen Ausgaben für einen Kalendermonat zu eigenen Lasten der landwirtschaftlichen Alterskassen entsprechen. Ausgaben zu eigenen Lasten sind alle Ausgaben nach Abzug der Bundesmittel und der sonstigen Einnahmen. Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags eines Landwirts.

§ 67

Lagebericht

(1) Die Bundesregierung erstellt alle vier Jahre einen Lagebericht. Der Bericht enthält auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Leistungsempfänger sowie der Einnahmen und der Ausgaben insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Beitragszuschüsse sowie des jeweils **sich ergebenden** Beitrages in den künftigen zehn Kalenderjahren. Daneben enthält der Bericht eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Alterssicherung der Landwirte in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Entwicklung in der Landwirtschaft.

(2) unverändert

ZWEITER ABSCHNITT**Beiträge und Verfahren****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beitragshöhe und Beitragsfestsetzung**

§ 68

Beitragshöhe

Der Beitrag für das auf die Festsetzung folgende Kalenderjahr ergibt sich, indem der um 20 vom Hundert verminderte allgemeine Rentenwert zum 1. Januar 1995, der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres und das der Ermittlung dieses Beitragssatzes zugrunde gelegte voraussichtliche Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten miteinander vervielfältigt werden und der sich hieraus ergebende Wert durch das Zwölfwache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Januar 1995 geteilt wird. Für mitarbeitende Familienangehörige beträgt der Beitrag die Hälfte des Beitrags eines Landwirts.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 69

§ 69

Verordnungsermächtigung**Verordnungsermächtigung**

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen; der Beitrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Die Festsetzung soll bis zum *31. Oktober* erfolgen.

Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte festzusetzen; der Beitrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden. Die Festsetzung soll bis zum **30. September** erfolgen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**ZWEITER UNTERABSCHNITT****Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge**

unverändert

§ 70

Verteilung der Beitragslast und Zahlung der Beiträge

(1) Die Beiträge für die Versicherungspflichtigen trägt der Landwirt; sind beide Ehegatten versichert, haften sie gesamtschuldnerisch. Die Beiträge werden unmittelbar an die zuständige landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt; die Zahlung soll im Wege des Kontenabbuchungsverfahrens durchgeführt werden. Das Nähere über die Zahlung bestimmt die Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse.

(2) Die landwirtschaftliche Alterskasse rechnet mit Beitragsansprüchen gegen Ansprüche auf einen Zuschuß zum Beitrag bis zur Höhe des Zahlungsbetrages auf.

(3) Freiwillig Versicherte tragen ihre Beiträge selbst. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten.

DRITTER UNTERABSCHNITT**DRITTER UNTERABSCHNITT****Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen****Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen**

§ 71

§ 71

Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen**Fälligkeit und Wirksamkeit von Beiträgen**

(1) Der Beitrag ist jeweils am *Ersten* eines Kalendermonats fällig.

(1) Der Beitrag ist jeweils am **Fünfzehnten** eines Kalendermonats fällig.

(2) Beiträge sind wirksam, wenn sie gezahlt werden, solange der Anspruch auf ihre Zahlung noch nicht verjährt ist. Im übrigen gelten § 197 Abs. 2 bis 4 und § 198 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

VIERTER UNTERABSCHNITT

Versorgungsausgleich

§ 72

Wiederauffüllung geminderter Anrechte

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um Anrechte, die um einen Abschlag *an Steigerungszahlen* gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen.

(2) Als Beitrag ist der Betrag zu zahlen, der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zur Wiederauffüllung von Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten gemindert worden sind, zu zahlen wäre (§ 187 Abs. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Für die Wirksamkeit der Beitragszahlung gilt § 187 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Die Vorschriften über den Ausgleich von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis finden insoweit keine Anwendung.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 73

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

(1) Für die Auskunfts- und Mitteilungspflichten von Versicherten gilt § 196 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Soweit es für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Erbringung von Leistungen erforderlich ist, sind

1. die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insbesondere verpflichtet, den landwirtschaftlichen Alterskassen auf Verlangen Mitteilung über den Familiennamen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Unternehmensverhältnisse eines versicherten Landwirts sowie über die Änderung der Verhältnisse zu machen; bei Verpachtung von Flächen ist der landwirtschaftlichen Alterskasse auch der Familienname, Vorname und die Anschrift des Pächters mitzuteilen,
2. die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften insbesondere verpflichtet, den landwirtschaftlichen Alterskassen auf Verlangen Art und Höhe der Renten an einen Versicherten mitzuteilen,
3. die landwirtschaftlichen Krankenkassen insbesondere verpflichtet, den landwirtschaftlichen Alterskassen auf Verlangen mitzuteilen, ob der Landwirt, sein Ehegatte und die nach diesem Gesetz versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen bei ihnen versichert sind.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Versorgungsausgleich

§ 72

Wiederauffüllung geminderter Anrechte

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um Anrechte, die um einen Abschlag **von der Steigerungszahl** gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen.

(2) unverändert

(3) unverändert

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

SECHSTER UNTERABSCHNITT**Verfahren bei Beitragszuschüssen****SECHSTER UNTERABSCHNITT**

unverändert

§ 74

Überprüfung der Voraussetzungen

Die landwirtschaftlichen Alterskassen haben von Amts wegen bei der Bewilligung und während der laufenden Zahlung eines Zuschusses zum Beitrag zu überprüfen, ob dessen Voraussetzungen vorliegen; hierbei haben sie eng mit den landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zusammenzuarbeiten. Die §§ 60 bis 65 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.

SIEBTER UNTERABSCHNITT**Beitragserstattung****SIEBTER UNTERABSCHNITT**

unverändert

§ 75

Erstattungsberechtigte

Beiträge werden auf Antrag erstattet

1. Versicherten, die die Wartezeit von 15 Jahren bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres nicht mehr erfüllen können,
2. Witwen, Witvern und Waisen, wenn wegen der Nichterfüllung der Wartezeit von fünf Jahren ein Anspruch auf Leistungen nach dem Tode des Versicherten nicht besteht, Halbwaisen aber nur, wenn eine Witwe oder ein Witwer nicht vorhanden ist. Mehreren Waisen steht der Erstattungsbetrag zu gleichen Teilen zu.

§ 76

Umfang und Wirkung

(1) Erstattet wird die Hälfte der vom Versicherten getragenen Beiträge. Vor Ermittlung des Erstattungsbetrages werden erbrachte Zuschüsse zum Beitrag gegen die für den gleichen Zeitraum gezahlten Beiträge aufgerechnet.

(2) Sind Leistungen mit Ausnahme eines Zuschusses zum Beitrag in Anspruch genommen worden, werden nur die Beiträge erstattet, die für Zeiten nach dem Erlaß des letzten Leistungsbescheids gezahlt worden sind. Beiträge werden nicht erstattet, soweit ein Erstattungsanspruch gegen Dritte bestanden hat oder besteht.

(3) Ist zu Lasten von Versicherten ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird der zu erstattende Betrag um die Hälfte des Betrages gemindert, der bei Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich als Beitrag zum Ausgleich der im Zeitpunkt der Beitragserstattung noch bestehenden Minderung der Anwartschaft auf eine Rente zu entrichten gewesen wäre.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Der Antrag auf Erstattung kann nicht auf einzelne Beitragszeiten beschränkt werden. Mit der Beitragserstattung wird das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst. Verwaltungsakte über die Erbringung von Zuschüssen zum Beitrag sind mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen. Ansprüche aus den bis zur Erstattung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten bestehen nicht mehr.

§ 77

Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge

Bei der Erstattung zu Unrecht entrichteter Beiträge nach § 26 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt § 76 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 Satz 3 entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT**Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beteiligung des Bundes**

§ 78

Beteiligung des Bundes

(1) Der Bund beteiligt sich an den Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte mit einem Bundeszuschuß (Absatz 2), einem Strukturausgleich (Absatz 3) und einem Anteil an den Aufwendungen für Beitragszuschüsse (Absatz 4).

(2) Der Bundeszuschuß ändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen in diesem folgenden Kalenderjahr zu den Ausgaben im laufenden Kalenderjahr stehen.

(3) Bei einer Veränderung der Zahl der Beitragszahler leistet der Bund einen Strukturausgleich in Höhe des Betrags, der sich ergibt, wenn der Jahresbetrag der von den Beitragszahlern ohne Berücksichtigung dieses Strukturausgleichs zu tragenden Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte durch die Zahl der Beitragszahler am Ende des Jahres 1994 geteilt und dieses Ergebnis mit dem Unterschied zwischen der Anzahl der Beitragszahler am Ende des Jahres 1994 und derjenigen am Ende des jeweiligen Kalenderjahres, für das der Strukturausgleich bestimmt wird, und dem Faktor 0,775 vervielfältigt wird. Maßgebend sind jeweils die Zahl an Beitragszahlern, die sich ohne Berücksichtigung der nach § 1 Abs. 3 versicherten Beitragszahler ergibt, sowie die Ausgaben, die sich ohne Berücksichtigung der Zeiten ergeben, denen eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 zugrundeliegt.

(4) Der Bund trägt zusätzlich einen Betrag in Höhe von 2 vom Hundert der Summe der Jahreseinkommen

DRITTER ABSCHNITT**Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen****ERSTER UNTERABSCHNITT****Beteiligung des Bundes**

§ 78

Beteiligung des Bundes

Der Bund trägt den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte eines Kalenderjahres; er stellt hiermit zugleich deren dauernde Leistungsfähigkeit sicher.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Zuschußberechtigten; maßgebend ist die Zahl der Zuschußberechtigten und deren Jahreseinkommen am Ende des jeweiligen Jahres.

§ 79

Liquiditätssicherung

(1) Reichen in der Alterssicherung der Landwirte die liquiden Mittel der Schwankungsreserve nicht aus, die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen, leistet der Bund den landwirtschaftlichen Alterskassen eine Liquiditätshilfe in Höhe der fehlenden Mittel (Bundesgarantie).

(2) Die vom Bund als Liquiditätshilfe zur Verfügung gestellten Mittel sind zurückzuzahlen, sobald und soweit sie im laufenden Kalenderjahr zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht mehr benötigt werden, spätestens bis zum 31. Dezember des auf die Vergabe folgenden Jahres; Zinsen sind nicht zu zahlen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Schwankungsreserve und Finanzverbund**

§ 80

Schwankungsreserve

Die landwirtschaftlichen Alterskassen halten eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve.

§ 81

Anlage der Schwankungsreserve

Für die Anlage der Schwankungsreserve gilt § 217 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 82

Finanzverbund

(1) Die Ausgaben mit Ausnahme der Ausgaben für Rehabilitation und Betriebs- und Haushaltshilfe werden von den landwirtschaftlichen Alterskassen nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen je Kalenderjahr gemeinsam getragen.

(2) Die Einnahmen werden unter den landwirtschaftlichen Alterskassen nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufgeteilt.

§ 79

entfällt**ZWEITER UNTERABSCHNITT****Finanzverbund**

§ 80

entfällt

§ 81

entfällt

§ 82

Finanzverbund

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen tragen die Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte gemeinsam.

(2) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen führt unter Berücksichtigung der Beitragseinnahmen und sonstigen Einnahmen einer jeden landwirtschaftlichen Alterskasse sowie der Bundesmittel nach § 78 einen Finanzausgleich durch. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(3) Zwischen den landwirtschaftlichen Alterskassen wird ein Finanzausgleich so durchgeführt, daß die Schwankungsreserve jeder landwirtschaftlichen Alterskasse am Jahresende im Verhältnis zu den Aufwendungen zu eigenen Lasten gleich ist.

(3) Vom Finanzausgleich nach Absatz 2 unberührt bleibt das Verwaltungsvermögen der landwirtschaftlichen Alterskassen. Mittel hierfür dürfen nur aufgewendet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 83

§ 83

Ausgaben für Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Verwaltung und Verfahren

Ausgaben für Rehabilitation, Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Verwaltung und Verfahren

(1) Die jährlichen Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie für Betriebs- und Haushaltshilfe sollen sich nicht stärker als die voraussichtliche Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im Verhältnis zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im Vorjahr verändern. Veränderungen der Zahl der Versicherten und strukturelle Veränderungen sind zu berücksichtigen.

(1) unverändert

(2) Absatz 1 gilt für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit der Maßgabe entsprechend, daß auch die Veränderungen der Zahl der Rentner und der Rentenzugänge sowie der Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen sind.

(2) Absatz 1 gilt für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten mit der Maßgabe entsprechend, daß auch die Veränderungen der Zahl der Leistungsempfänger und der Leistungszugänge sowie der Verwaltungsaufgaben zu berücksichtigen sind.

(3) Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen bestimmt die auf die landwirtschaftlichen Alterskassen entfallenden Anteile an dem Gesamtbetrag für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation sowie die entsprechenden Anteile für Betriebs- und Haushaltshilfe an dem Gesamtbetrag dieser Ausgaben. Dabei ist darauf hinzuwirken, daß die Leistungen dem Umfang und den Kosten nach einheitlich erbracht werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten entsprechend.

(3) unverändert

(4) Die landwirtschaftlichen Alterskassen dürfen Mittel für Bauvorhaben im Bereich der Rehabilitation nicht aufwenden.

(4) unverändert

§ 84

§ 84

Durchführung des Finanzverbundes

entfällt

Der Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen führt die Abrechnungen für den Finanzverbund durch. Das Nähere bestimmt die Satzung des Gesamtverbandes.

DRITTER UNTERABSCHNITT

DRITTER UNTERABSCHNITT

Erstattungen

Erstattungen

§ 85

§ 85

Erstattungen

Erstattungen

(1) Verwaltungskosten, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch die Durchführung dieses Gesetzes entstehen, sind von der bei ihr errichteten landwirtschaftlichen Alterskasse zu erstatten.

Verwaltungskosten, die einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch die Durchführung dieses Gesetzes entstehen, sind von der bei ihr errichteten landwirtschaftlichen Alterskasse zu erstatten.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Gewährt eine landwirtschaftliche Alterskasse eine Rente für eine Zeit, für die ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die die Vorschrift über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes anzuwenden ist, sind die Leistungen der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Träger der Versorgung insoweit zu erstatten. § 104 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

FÜNFTES KAPITEL
Sonderregelungen

ERSTER ABSCHNITT
Ergänzungen für Sonderfälle

ERSTER UNTERABSCHNITT

Grundsatz

§ 86

Grundsatz

Die Vorschriften dieses Abschnitts ergänzen die Vorschriften der vorangegangenen Kapitel für Sachverhalte, die von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vorschriften der vorangegangenen Kapitel an nicht mehr oder nur noch übergangsweise eintreten können.

§ 87

Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

(1) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend, wenn die Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt werden. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend, wenn der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.

(2) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes bei der Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung maßgebend, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.

(3) Soweit Vorschriften dieses Gesetzes an den Wirtschaftswert anknüpfen, treten im Beitrittsgebiet an die Stelle des Wirtschaftswerts der Ersatzwirtschaftswert nach § 125 des Bewertungsgesetzes und an die Stelle des Einheitswertbescheids der Grundsteuermeßbescheid, solange noch kein Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz festgestellt worden ist; insoweit ist § 1 Abs. 6 Satz 2 und 3 nicht anzuwenden.

FÜNFTES KAPITEL
Sonderregelungen

ERSTER ABSCHNITT
Ergänzungen für Sonderfälle

ERSTER UNTERABSCHNITT

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Bei der Bestimmung der Hektarwerte der gärtnerischen Nutzungsteile durch Rechtsverordnung nach § 6 kann bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland den besonderen Verhältnissen im Beitrittsgebiet Rechnung getragen werden.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Versicherter Personenkreis****§ 88****Versicherungspflicht**

(1) *Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige beitragspflichtig zur Altershilfe für Landwirte waren, bleiben in dieser Tätigkeit unbeschadet der Höhe außerbetrieblichen Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommens im Sinne des § 2 versicherungspflichtig, solange die Voraussetzungen des § 1 erfüllt sind und die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist.*

(2) *Landwirte nach Absatz 1 werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie*

- 1. vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung waren und zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig beschäftigt sind oder*
- 2. als selbständige Handwerker in der Handwerksrolle eingetragen sind oder*
- 3. eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder § 230 Abs. 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllen.*

Die Befreiung tritt mit Beginn des Monats ein, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, im Falle des Satzes 1 Nr. 1 mit Beginn des Monats, in dem der Landwirt fünf Jahre versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung war, frühestens mit Beginn der Versicherungspflicht.

(3) *Für mitarbeitende Familienangehörige gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 eine Vorversicherungszeit von fünf Jahren nicht erforderlich ist.*

(4) *Die §§ 2 und 3 gelten vom Ablauf des Monats an, in dem die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist.*

(5) *Eine Befreiung nach den Absätzen 2 und 3 gilt weiter, wenn die Voraussetzungen des § 3 vorliegen.*

(6) *Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte beitragspflichtig waren und die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, bleiben versicherungspflichtig, solange die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist; Absatz 2 gilt.*

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Versicherter Personenkreis****§ 88****Versicherungspflicht**

(1) entfällt

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) entfällt

(5) entfällt

(1) Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte beitragspflichtig waren und die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllen, bleiben versicherungspflichtig, solange die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist.

Entwurf

(7) Personen, die am 31. Dezember 1994 unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren, bleiben versicherungspflichtig; sie werden auf Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 1995 zu beantragen. Die Versicherungspflicht endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eintritt; ist zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Wartezeit erfüllt ist, spätestens aber mit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.

(8) Personen, die am 31. Dezember 1994 die Voraussetzungen für die Begründung der Beitragspflicht unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder als mitarbeitender Familienangehöriger erfüllt haben, sind versicherungspflichtig, wenn die Beitragspflicht oder das vorzeitige Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor dem 1. Januar 1995 geendet hat und die Erklärung über die Fortsetzung der Versicherungspflicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder des Leistungsbezugs abgegeben wird. Die Versicherungspflicht beginnt vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht oder auf den Monat folgt, für den letztmalig vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld geleistet worden ist. *Absatz 7 Satz 3* gilt entsprechend. Personen nach Satz 1 werden auf Antrag von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom 1. Januar 1995 befreit; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für die Erklärung zu stellen.

(9) Für Personen, die im Beitrittsgebiet als Landwirt im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte selbstständig tätig sind und die Erklärung abgegeben haben, daß sie die Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte fortsetzen wollen, gelten ab 1. Januar 1995 die für Landwirte maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes.

(10) Die nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festgesetzten Mindesthöhen gelten bis zur Festsetzung der Mindestgrößen nach § 1 Abs. 5, längstens bis zum 31. Dezember 1995, weiter. Die landwirt-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Personen, die am 31. Dezember 1994 unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren, bleiben versicherungspflichtig; sie werden auf Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1995 **oder, soweit zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist, mit Wirkung vom Ablauf des Monats an, in dem die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist**, von der Versicherungspflicht befreit. Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 1995 zu beantragen. Die Versicherungspflicht endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch eintritt; ist zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Wartezeit erfüllt ist, spätestens aber mit Eintritt der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. **Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, endet die Versicherungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist.**

(3) Personen, die am 31. Dezember 1994 die Voraussetzungen für die Begründung der Beitragspflicht unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder als mitarbeitender Familienangehöriger erfüllt haben, sind versicherungspflichtig, wenn die Beitragspflicht oder das vorzeitige Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor dem 1. Januar 1995 geendet hat und die Erklärung über die Fortsetzung der Versicherungspflicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder des Leistungsbezugs abgegeben wird. Die Versicherungspflicht beginnt vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht oder auf den Monat folgt, für den letztmalig vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld geleistet worden ist. **Absatz 2 Satz 3** gilt entsprechend. Personen nach Satz 1 werden auf Antrag von der Versicherungspflicht mit Wirkung vom 1. Januar 1995 **oder, soweit zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist, mit Wirkung vom Ablauf des Monats an, in dem die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist**, befreit; der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist für die Erklärung zu stellen.

(4) Für Personen, die im Beitrittsgebiet als Landwirt im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte selbstständig tätig sind und die Erklärung abgegeben haben, daß sie die Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte fortsetzen wollen, gelten ab 1. Januar 1995 die für Landwirte maßgebenden Vorschriften dieses Gesetzes; **bei der Anwendung der Vorschriften dieses Kapitels gelten sie als Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte beitragspflichtig waren.**

(5) Die nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festgesetzten Mindesthöhen gelten bis zur Festsetzung der Mindestgrößen nach § 1 Abs. 5, längstens bis zum 31. Dezember 1995, weiter. Die landwirt-

Entwurf

schaftlichen Alterskassen können bis zum 31. Dezember 1998 als Maßstab für die Festlegung der *Existenzgrundlage* statt des Wirtschaftswertes den Flächenwert oder den Arbeitsbedarf zugrunde legen.

§ 89

Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung

(1) Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreit oder kraft Gesetzes beitragsfrei waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungsfrei. Personen, die am 31. Dezember 1994 von der Beitragspflicht befreit waren, sind nach den Vorschriften über den versicherten Personenkreis versicherungspflichtig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der für die Versicherungspflicht maßgebenden Voraussetzungen, *frühestens am 1. Januar 1995*, beantragen, daß die Befreiung von der Beitragspflicht enden soll; die Befreiung endet vom Eingang des Antrags an. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Landwirts, der am 31. Dezember 1994 nur deshalb nicht beitragspflichtig war, weil der Landwirt das Unternehmen der Landwirtschaft überwiegend geleitet hat; er gilt als Landwirt nach § 1 Abs. 3.

(2) *Versicherungsfrei ab 1. Januar 1995 sind Personen, deren nach § 2 maßgebliches Einkommen im Jahre 1994 80 vom Hundert der Bezugsgröße dieses Jahres überschritten hat; § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt.*

(3) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die

1. am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren und

2. vor dem 2. Januar 1945 geboren sind,

sind versicherungsfrei, solange sie in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt versicherungspflichtig sind.

(4) *Personen, die am 31. Dezember 1994 beitragspflichtig zur Altershilfe für Landwirte waren, sind von dem Kalendermonat an versicherungsfrei, zu dessen Beginn 45 anrechnungsfähige Beitragsjahre zurückgelegt sind. Das gilt auch für Personen, die sich freiwillig versichern.*

(5) Versicherte nach § 1 Abs. 3 sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie

Beschlüsse des 11. Ausschusses

schaftlichen Alterskassen können bis zum 31. Dezember 1998 als Maßstab für die Festlegung der **Mindestgröße** statt des Wirtschaftswertes den Flächenwert oder den Arbeitsbedarf zugrunde legen. **Für die in § 113 genannten Versicherungsträger gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die nach dem 31. Dezember 1994 geltenden Recht festgesetzten Mindesthöhen der Träger der landwirtschaftlichen Krankenversicherung im Beitrittsgebiet bis zur Festsetzung der Mindestgröße nach § 1 Abs. 5, längstens bis zum 31. Dezember 1995, gelten.**

§ 89

Versicherungsfreiheit, Versicherungsbefreiung

(1) Personen, die am 31. Dezember 1994 als Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreit oder kraft Gesetzes beitragsfrei waren, bleiben in dieser Tätigkeit versicherungsfrei. Personen, die am 31. Dezember 1994 von der Beitragspflicht befreit waren, sind nach den Vorschriften über den versicherten Personenkreis versicherungspflichtig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen der für die Versicherungspflicht maßgebenden Voraussetzungen beantragen, daß die Befreiung von der Beitragspflicht enden soll; die Befreiung endet vom Eingang des Antrags, **frühestens vom 1. Januar 1995**, an. Satz 1 gilt nicht für den Ehegatten eines Landwirts, der am 31. Dezember 1994 nur deshalb nicht beitragspflichtig war, weil der Landwirt das Unternehmen der Landwirtschaft überwiegend geleitet hat; er gilt als Landwirt nach § 1 Abs. 3.

(2) entfällt

(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren, sind versicherungsfrei, solange sie in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt versicherungspflichtig sind.

(4) entfällt

(3) Versicherte nach § 1 Abs. 3 sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie

1. vor dem 2. Januar 1945 geboren sind,

2. bis zum 31. Dezember 1995 für 216 Kalendermonate

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- | | |
|--|--|
| <p>1. am 31. Dezember 1994 nicht beitragspflichtig waren,</p> <p>2. mit einem am 31. Dezember 1994 in der Altershilfe für Landwirte Beitragspflichtigen oder einem vor dem 1. Januar 1995 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreiten Landwirt verheiratet sind und</p> <p>3. die Befreiung bis zum 31. Dezember 1995 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen.</p> <p>Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.</p> <p>(6) Versicherte nach § 1 Abs. 3 sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht auch dann befreit, wenn</p> | <p>a) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben oder</p> <p>b) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei waren oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit waren oder</p> <p>3. vor dem 1. Januar 1996 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres abgeschlossen haben und die Aufwendungen für diese Versicherung der Höhe des Beitrags zur Alterssicherung der Landwirte ohne Berücksichtigung von Zuschüssen zum Beitrag entsprechen,</p> <p>und wenn sie</p> <p>1. unverändert</p> <p>2. unverändert</p> <p>3. unverändert</p> <p>Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.</p> <p>(4) Versicherte nach § 1 Abs. 3 sind ab 1. Januar 1995 von der Versicherungspflicht auch dann befreit, wenn sie</p> <p>1. vor dem 2. Januar 1945 geboren sind,</p> <p>2. bis zum 31. Dezember 1995 für 216 Kalendermonate</p> <p>a) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben oder</p> <p>b) in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei waren oder nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreit waren oder</p> <p>3. vor dem 1. Januar 1996 mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres abgeschlossen haben und die Aufwendungen für diese Versicherung der Höhe des Beitrags zur Alterssicherung der Landwirte ohne Berücksichtigung von Zuschüssen zum Beitrag entsprechen,</p> |
|--|--|

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

und wenn sie

1. sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt,
3. sie am 31. Dezember 1994 mit einem Landwirt verheiratet waren, der *für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt hatte* und
4. sie die Befreiung bis zum 31. Dezember 1995 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse beantragen.

1. unverändert
2. unverändert
3. sie am 31. Dezember 1994 mit einem Landwirt verheiratet waren, der **am 31. Dezember 1994 nicht als Landwirt beitragspflichtig war** und
4. unverändert

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(7) Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sind auch Versorgungsleistungen im Sinne des § 9 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.

(7) entfällt

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rehabilitation

§ 90

Rehabilitation

Sind die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für medizinische Leistungen zur Rehabilitation nur erfüllt, wenn der Versicherte in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung sechs Monate versichert war, stehen bis 31. Dezember 1996 den Beitragszeiten Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und
3. vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

DRITTER UNTERABSCHNITT

unverändert

VIERTER UNTERABSCHNITT

Vorzeitige Wartezeiterfüllung

§ 91

Vorzeitige Wartezeiterfüllung

Die Vorschrift über die vorzeitige Wartezeiterfüllung findet nur Anwendung, wenn der Arbeitsunfall nach dem 31. Dezember 1994 eingetreten ist.

VIERTER UNTERABSCHNITT

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

FÜNFTER UNTERABSCHNITT
Anspruchsvoraussetzungen für Renten**FÜNFTER UNTERABSCHNITT**
Anspruchsvoraussetzungen für Renten*ERSTER TITEL*
*Renten wegen Todes**ERSTER TITEL*
unverändert

§ 92

Rente an frühere Ehegatten

Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht nach dem Tode des versicherten Landwirts auch für frühere Ehegatten, deren Ehe mit dem verstorbenen Landwirt vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wenn

1. während der Dauer der Ehe Beiträge gezahlt sind,
2. der frühere Ehegatte nicht Landwirt ist und nicht wieder geheiratet hat, und
3. a) der frühere Ehegatte erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist und der verstorbene frühere Ehegatte die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder
b) die Ehe vor Vollendung des 65. Lebensjahres des verstorbenen Landwirts geschlossen war und der Verstorbene
aa) Anspruch auf Altersrente hatte oder
bb) Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit hatte oder
c) der frühere Ehegatte als Frau das 60. Lebensjahr oder als Mann das 65. Lebensjahr vollendet hat und der verstorbene frühere Ehegatte die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt hat.

Satz 1 gilt auch nach einer Wiederheirat, wenn diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht auch, wenn das Unternehmen des verstorbenen Landwirts von dessen Witwe oder Witwer weitergeführt wird.

ZWEITER TITEL
*Hinzuverdienstgrenze**ZWEITER TITEL*
unverändert

§ 93

Hinzuverdienstgrenze

Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf ein vorzeitiges Altersgeld, das spätestens am 1. Januar 1984 begonnen hat, tritt an die Stelle des Siebtels der monatlichen Bezugsgröße mindestens der Betrag von 625 Deutsche Mark monatlich.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

DRITTER TITEL

DRITTER TITEL

Wartezeiterfüllung

Wartezeiterfüllung

§ 94

§ 94

Wartezeit

Wartezeit

(1) Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine *Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit* nur angerechnet, wenn der Versicherte mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, mit Ausnahme der Zeiten des Bezugs eines vorzeitigen Altersgeldes, einer Landabgaberente oder eines Hinterbliebenengeldes, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, anrechenbare Beitragszeiten zurückgelegt hat. Satz 1 gilt für die Erfüllung der Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht für *Personen*, die bis zum 1. Oktober 1972 mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, wenn die Beitragspflicht bis zum 1. Oktober 1972 endete.

(2) Beitragszeiten des verstorbenen Landwirts vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Witwen- oder Witwerrente nur angerechnet, wenn der Verstorbene mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten *des Bezugs eines vorzeitigen Altersgeldes oder einer Landabgaberente*, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Satz 1 gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(3) Ist ein beitragspflichtiger Landwirt vor dem 1. Januar 1995 verstorben und hat der überlebende Ehegatte nach dem Tode des Unternehmers bereits für Zeiten vor dem 1. Januar 1995 Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse weitergezahlt, werden auf Antrag diese Beitragszeiten auch auf die Wartezeit bei einer Witwen- oder Witwerrente angerechnet. Bei einer Witwen- oder Witwerrente wegen Erwerbsunfähigkeit gilt dies nur für von dem überlebenden Ehegatten als Unternehmer gezahlte Beiträge und für Beiträge, die aufgrund einer Berechtigung zur Weiterentrichtung von Beiträgen gezahlt wurden, die vor dem 1. Januar 1974 erlangt worden ist. Bei einer Witwen- oder Witwerrente nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a und b gilt dies nur für Beiträge, die als Unternehmer innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Landwirts gezahlt sind. Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31. Dezember 1996 bei der landwirtschaftlichen Alterskasse zu stellen. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

(4) Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente besteht unter den sonstigen Voraussetzungen des bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Rechts auch dann, wenn für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt sind und

1. der Verstorbene vor dem 1. April 1968

a) Landwirt im Saarland war und

(1) Beitragszeiten vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine **Rente an Landwirte** nur angerechnet, wenn der Versicherte mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit, mit Ausnahme der Zeiten des Bezugs eines vorzeitigen Altersgeldes, einer Landabgaberente oder eines Hinterbliebenengeldes, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, anrechenbare Beitragszeiten zurückgelegt hat. Satz 1 gilt für die Erfüllung der Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nicht für **Landwirte**, die bis zum 1. Oktober 1972 mindestens für 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, wenn die Beitragspflicht bis zum 1. Oktober 1972 endete.

(2) Beitragszeiten des verstorbenen Landwirts vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Witwen- oder Witwerrente nur angerechnet, wenn der Verstorbene mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten **einer Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder des Bezugs einer Landabgaberente**, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Satz 1 gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geworden war sowie

2. für die Zeit, in der er nach dem 31. März 1963 Landwirt im Saarland war, Beiträge gezahlt sind.

(5) Beitragszeiten des verstorbenen Landwirts vor dem 1. Januar 1995 werden auf die Wartezeit für eine Waisenrente nur angerechnet, wenn der Verstorbene mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten einer Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder des Bezugs einer Landabgaberente, längstens jedoch bis 31. Dezember 1994, Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat. Beiträge, die ein vorverstorbenen Ehegatte als Landwirt gezahlt hat, werden angerechnet.

(6) Beiträge, die nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom Bund gezahlt worden sind, gelten als Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 3 und 5.

(7) Beiträge, die vor dem 1. Januar 1995 für einen mitarbeitenden Familienangehörigen an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt worden sind und nach § 96 angerechnete Beiträge gelten nicht als Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 5.

(8) Ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit besteht für Landwirte, die nach § 88 Abs. 2 von der Versicherungspflicht befreit worden sind, nur, wenn die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgt ist. Für den Anspruch der Hinterbliebenen eines nach § 88 Abs. 2 von der Versicherungspflicht befreiten landwirtschaftlichen Unternehmers auf Rente wegen Todes gilt Satz 1 entsprechend.

(5) unverändert

(6) Beiträge, die nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom Bund für **Personen mit Anspruch auf eine Produktionsaufgaberente** gezahlt worden sind, gelten als Beiträge im Sinne der Absätze 1 bis 3 und 5.

(7) unverändert

(8) entfällt

§ 95

Wartezeit im Beitrittsgebiet

(1) Für die Ermittlung der Wartezeit für eine Altersrente stehen den Beitragszeiten Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte vor dem 2. Januar 1945 geboren ist,
2. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat und am 31. Dezember 1994 als selbständig tätiger Landwirt im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war,
3. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und
4. vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

§ 95

Wartezeit im Beitrittsgebiet

Für die Ermittlung der Wartezeit für eine Altersrente stehen den Beitragszeiten Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. entfällt

1. unverändert

2. unverändert

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Für die Ermittlung der Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit stehen in der Zeit bis 31. Dezember 2000 den Beitragszeiten Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat und am 31. Dezember 1994 als selbständig tätiger Landwirt im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt,
3. der Leistungsberechtigte im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt nicht versicherungspflichtig ist,
4. die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt war, jedoch in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht drei Jahre Pflichtbeiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind und
5. die Wartezeit für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit allein aufgrund von Beitragszeiten noch nicht erfüllt ist.

VIERTER TITEL

Rentenrechtliche Zeiten

§ 96

**Beitragszeiten von Ehegatten
und mitarbeitenden Familienangehörigen**

(1) Für Ehegatten von Landwirten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der Landwirt Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten belegt sind, und sofern

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge als Landwirt zahlt oder am 1. Januar 1995 erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist,
2. die Ehe am 31. Dezember 1994 bestanden hat,
3. die Ehegatten in dem zu berücksichtigenden Zeitraum nicht dauernd getrennt gelebt haben,
4. der Ehegatte einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erhalten hat und
5. die Beitragszeiten des Landwirts nach § 94 Abs. 1 berücksichtigt werden.

VIERTER TITEL

Rentenrechtliche Zeiten

§ 96

**Beitragszeiten von Ehegatten
und mitarbeitenden Familienangehörigen**

(1) Für Ehegatten von Landwirten gelten für die Ehezeit in der Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, für die der Landwirt Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit anrechenbaren Beitragszeiten **als Landwirt** belegt sind, und sofern

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. der Ehegatte einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung nicht erhalten hat,
5. die Beitragszeiten des Landwirts nach § 94 Abs. 1 berücksichtigt werden **und**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. der Ehegatte bis zum Rentenbeginn oder vor dem 1. Januar 2001 nicht nach § 3 von der Versicherungspflicht befreit worden ist.

Ist der Ehegatte am 1. Januar 1995 erwerbsunfähig und hat er bereits das 55. Lebensjahr vollendet, gelten für Zeiten nach Vollendung des 55. Lebensjahres Beiträge nur in dem Umfang als gezahlt, als bei Anwendung von § 19 Zurechnungszeiten zu berücksichtigen wären. Für Zeiten im Saarland vor dem 1. April 1963 steht die Bewirtschaftung eines Unternehmens der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 2 der Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte gleich. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Ehegatten von Beziehern einer Rente oder einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entsprechend; dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte eines ehemaligen Landwirts am 1. Januar 1995 nicht versicherungspflichtig und nach dem 1. Januar 1930 geboren ist, es sei denn, der Ehegatte ist versicherungsfrei.

(2) Beitragszeiten nach Absatz 1 gelten als Zeiten einer Versicherung nach § 1 Abs. 3. Diese Zeiten sowie Zurechnungszeiten nach § 19 werden bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres

bis einschließlich 1995	zu 60 vom Hundert,
im Jahre 1996	zu 80 vom Hundert,
im Jahre 1997	
und später	zu 100 vom Hundert

berücksichtigt; wird eine vorzeitige Altersrente in Anspruch genommen, ist das Jahr maßgebend, in dem die Rente beginnt.

(3) Für Ehegatten von Landwirten gelten für die Ehezeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und des Absatzes 2 für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, in der der Landwirt Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitragsgebiet gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit Beiträgen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, und sofern

Ist der Ehegatte am 1. Januar 1995 erwerbsunfähig, gelten für die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Beiträge längstens bis zum Zeitpunkt des Eintritts der hierfür maßgebenden Erwerbsunfähigkeit als gezahlt. Für Zeiten im Saarland vor dem 1. April 1963 steht die Bewirtschaftung eines Unternehmens der Landwirtschaft nach § 1 Abs. 2 der Zahlung von Beiträgen zur Altershilfe für Landwirte gleich. Die Sätze 1 bis 3 gelten für nach dem 1. Januar 1930 geborene Ehegatten von ehemaligen Landwirten, die bis zum Monat vor Rentenbeginn, mindestens bis zum Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Beiträge als Landwirt entrichtet haben und die Ehegatten von Beziehern einer Rente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit entsprechend, auch wenn für Januar 1995 Pflichtbeiträge nicht gezahlt werden.

(2) Beitragszeiten nach Absatz 1 gelten als Zeiten einer Versicherung nach § 1 Abs. 3. Diese Zeiten sowie Zurechnungszeiten nach § 19 werden bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres

bis einschließlich 1995	zu 65 vom Hundert,
im Jahre 1996	zu 80 vom Hundert,
im Jahre 1997	
und später	zu 100 vom Hundert

berücksichtigt; wird eine vorzeitige Altersrente in Anspruch genommen, ist das Jahr maßgebend, in dem die Rente beginnt. Ist innerhalb von 24 Kalendermonaten vor dem Beginn einer Altersrente eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit in Anspruch genommen worden, ist das Jahr maßgebend, in dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Ist eine Witwen- oder Witwerrente für einen Berechtigten festzustellen, von dem Beitragsjahre nach den Absätzen 1 und 3 für den Verstorbenen nicht anzurechnen gewesen sind, oder ist für den Berechtigten eine Waisenrente festzustellen, ist für die Anrechnung der Beitragsjahre nach den Absätzen 1 und 3 der Zeitpunkt des Beginns der Rente an den verstorbenen Ehegatten maßgebend.

(3) Für Ehegatten von Landwirten gelten für die Ehezeit unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 und des Absatzes 2 für die Zeit vom 1. Oktober 1957 bis 31. Dezember 1994, in der der Landwirt Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitragsgebiet gezahlt hat, Beiträge als gezahlt, soweit diese Zeiten nicht vor Vollendung des 20. Lebensjahres des Ehegatten liegen und für den Ehegatten nicht bereits mit Beiträgen nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind, und sofern

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. der Ehegatte nach dem 1. Januar 1930 geboren ist und für Januar 1995 Pflichtbeiträge als Landwirt zahlt oder am 1. Januar 1995 erwerbsunfähig nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ist,
2. beide Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben,
3. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt *und*
4. *vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.*

Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Für mitarbeitende Familienangehörige, die am 1. Mai 1980 das 50. und noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hatten und vor dem 1. Januar 1995 als mitarbeitende Familienangehörige beitragspflichtig zur Altershilfe für Landwirte waren, gelten für Zeiten vom 1. Oktober 1957 bis 30. April 1980, die nicht mit Beiträgen belegt sind, für jeden Kalendermonat, in denen sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als gezahlt, wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 30. April 1980 mindestens fünf Jahre in der Krankenversicherung der Landwirte als mitarbeitender Familienangehöriger versichert waren oder versichert gewesen wären, wenn sie sich nicht auf Antrag hätten befreien lassen. Für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985, die nicht mit Beiträgen belegt sind, gelten für die in Satz 1 genannten mitarbeitenden Familienangehörigen Beiträge als gezahlt, wenn sie

1. in diesem Zeitraum in der Krankenversicherung der Landwirte als mitarbeitende Familienangehörige versichert waren oder versichert gewesen wären, wenn sie sich nicht auf Antrag hätten befreien lassen und
2. nur deshalb in der Altershilfe für Landwirte nicht versichert waren, weil sie vor dem 1. Mai 1980 bereits eine Versicherungszeit von 15 Jahren in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt hatten.

(5) Für mitarbeitende Familienangehörige, die

1. am 31. Dezember 1985 das 50. Lebensjahr vollendet, aber am 1. Mai 1980 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und
2. in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1994 in der Altershilfe für Landwirte als mitarbeitende Familienangehörige versichert waren,

gelten für Zeiten vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1985 für jeden Kalendermonat, in dem sie mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als gezahlt.

1. unverändert

2. unverändert

3. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt,

4. **keiner der Ehegatten am 31. Dezember 1994 in der Altershilfe für Landwirte als Landwirt beitragspflichtig war und**

5. **der Ehegatte bis zum Rentenbeginn oder vor dem 1. Januar 2001 nicht nach § 3 von der Versicherungspflicht befreit worden ist.**

Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) Die Absätze 1 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine Witwen- oder Witwerrente für den Landwirt, dessen Beitragsjahre dem verstorbenen Ehegatten nach den Absätzen 1 und 3 anzurechnen gewesen sind, festzustellen ist.

SECHSTER UNTERABSCHNITT**Berechnung der Renten****§ 97****Berechnung der Renten**

Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar 1995 zurückgelegt sind, bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, wenn sie

1. auf einer Beitragszahlung für Zeiten nach Vollendung des 65. Lebensjahres beruhen,
2. von *Versicherten* gezahlt worden sind, die nach § 89 Abs. 1 Satz 2 versicherungspflichtig sind.

ZWEITER ABSCHNITT**Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts****ERSTER UNTERABSCHNITT****Grundsatz****§ 98****Grundsatz**

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat.

(2) Durch dieses Gesetz aufgehobene und ersetzte Vorschriften sind auch nach dem Zeitpunkt ihrer Aufhebung noch auf den bis dahin bestehenden Anspruch anzuwenden, wenn der Anspruch bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung geltend gemacht wird.

(3) Der Anspruch auf eine Leistung, der am 31. Dezember 1994 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt worden sind. Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe.

SECHSTER UNTERABSCHNITT**Berechnung der Renten****§ 97****Berechnung der Renten**

Beitragszeiten, die vor dem 1. Januar 1995 zurückgelegt sind, bleiben bei der Rentenberechnung unberücksichtigt, wenn sie

1. unverändert
2. **nach § 94 nicht auf die Wartezeit angerechnet werden und von Landwirten** gezahlt worden sind, die nach § 89 Abs. 1 Satz 2 versicherungspflichtig sind.

ZWEITER ABSCHNITT**Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts****ERSTER UNTERABSCHNITT****Grundsatz****§ 98****Grundsatz**

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Anspruch auf eine Leistung, der am 31. Dezember 1994 bestand, entfällt nicht allein deshalb, weil die Vorschriften, auf denen er beruht, durch Vorschriften dieses Gesetzes ersetzt worden sind. Verwenden die ersetzenden Vorschriften für den gleichen Sachverhalt oder Anspruch andere Begriffe als die aufgehobenen Vorschriften, treten insoweit diese Begriffe an die Stelle der aufgehobenen Begriffe. **Ab 1. Januar 1995 gelten**

1. Altersgelder als Altersrenten vom 65. Lebensjahr an,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt einer Änderung rentenrechtlicher Vorschriften, wird aus Anlaß der Rechtsänderung die Leistung nicht neu bestimmt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

ZWEITER UNTERABSCHNITT**Leistungen zur Rehabilitation****§ 99****Leistungen zur Rehabilitation**

Für Leistungen zur Rehabilitation sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten.

DRITTER UNTERABSCHNITT**Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten****§ 100****Anspruchsvoraussetzungen
für Witwen- oder Witwerrenten**

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente besteht abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auch, wenn

1. der verstorbene Landwirt am 31. Dezember 1994 Anspruch auf Altersgeld hatte und am 1. Oktober 1957 bereits nicht mehr Landwirt war oder am 1. Oktober 1957 bereits das 50. Lebensjahr vollendet hatte und
2. die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war.

2. vorzeitige Altersgelder als Renten wegen Erwerbsunfähigkeit,

3. Altersgelder für Witwen und Witwer, vorzeitige Altersgelder für Witwen und Witwer sowie Hinterbliebenengelder als Witwen- und Witwerrenten und

4. Waisengelder als Waisenrenten.

(4) unverändert

(5) Ist am 31. Dezember 1994 eine Rente an Landwirte gezahlt worden und ist diese Rente in Höhe von einem Drittel des Zahlungsbetrags an den Ehegatten des Anspruchsberechtigten ausgezahlt worden, ist die Rente in Höhe von einem Drittel des Zahlungsbetrags auch nach dem 31. Dezember 1994 an den Ehegatten des Anspruchsberechtigten weiter auszuzahlen, längstens bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem der Ehegatte des Anspruchsberechtigten Anspruch auf eine Rente hat.

(6) unverändert

ZWEITER UNTERABSCHNITT

unverändert

DRITTER UNTERABSCHNITT

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Im Saarland tritt an die Stelle des 1. Oktober 1957 der 1. April 1963.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe

§ 101

Zuschlag bei Zugangsrenten

(1) *Entsteht ein Anspruch auf Rente erstmals in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2009 und sind bereits vor dem 1. Juli 1995 für mindestens fünf Jahre anrechenbare Beitragszeiten als Landwirt zurückgelegt worden, wird zu einer nach § 23 berechneten gleichartigen Rente ein Zuschlag gezahlt. Der Zuschlag gilt als Rente. Der Zuschlag ergibt sich, indem eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht unter Berücksichtigung von Absatz 2 und nachfolgenden Rentenanpassungen berechnet und der Unterschiedsbetrag zu einer nach § 23 berechneten gleichartigen Rente mit dem Abschmelzungsfaktor nach Absatz 3 vervielfältigt wird; die Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen finden bei der jeweiligen Rentenberechnung keine Anwendung. Beiträge, die ein Landwirt, der am 31. Dezember 1994 von der Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte befreit war, vor dem 1. Januar 1995 gezahlt hat, bleiben unberücksichtigt.*

(2) Ist der Landwirt verheiratet und *bezieht sein Ehegatte eine Rente, die nach § 23 berechnet ist*, gilt der Landwirt bei der Ermittlung einer Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht als unverheiratet.

(3) Der Zuschlag beträgt bei einem Beginn der Rente in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996 14/15 (Abschmelzungsfaktor) des Unterschiedsbetrages. Der Abschmelzungsfaktor wird für Renten, die bis zum 30. Juni 2009 beginnen, für jedes weitere Jahr nach dem 30. Juni 1996 um ein weiteres Fünfzehntel vermindert, jedoch jeweils nur im Jahr des Beginns der Rente. Ändert sich der Familienstand des Leistungsberechtigten, tritt eine Rente des Ehegatten hinzu oder entfällt sie, wird der Zuschlag neu berechnet; maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Rente begonnen hat.

(4) Hat ein Versicherter eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit unter Berücksichtigung des Absatzes 1 bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt. Absatz 3 Satz 3 gilt.

(5) Hat der verstorbene Versicherte einen Zuschlag bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente eine Rente an Hinterbliebene, wird zu der Hin-

VIERTER UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe

§ 101

Zuschlag bei Zugangsrenten

(1) **Beginnt die Rente erstmals in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 2009 und sind bereits vor dem 1. Juli 1995 für mindestens fünf Jahre anrechenbare Beitragszeiten als Landwirt zurückgelegt worden, wird zu einer nach § 23 berechneten gleichartigen Rente ein Zuschlag gezahlt. Der Zuschlag gilt als Rente. Der Zuschlag ergibt sich, indem eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht unter Berücksichtigung von Absatz 2 und nachfolgenden Rentenanpassungen berechnet und der Unterschiedsbetrag zu einer nach § 23 berechneten gleichartigen Rente mit dem Abschmelzungsfaktor nach Absatz 3 vervielfältigt wird; die Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen finden bei der jeweiligen Rentenberechnung keine Anwendung. Eine Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht wird nicht ermittelt, wenn eine Rente an Unverheiratete zu berechnen ist und mehr als 40 Jahre mit Zeiten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigen sind.**

(2) Ist der Landwirt verheiratet und **hat sein Ehegatte Anspruch auf eine Rente**, gilt der Landwirt bei der Ermittlung einer Rente nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht als unverheiratet.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

terbliebenenleistung ein entsprechend den Absätzen 1 und 3 berechneter Zuschlag gezahlt; dabei ist das Jahr des Beginns der Rente des Verstorbenen maßgebend. Hat ein Hinterbliebener einen Zuschlag bezogen und beginnt spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine solche Rente, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor zugrunde gelegt.

(6) Trifft eine nach den Absätzen 1, 3 und 5 berechnete Hinterbliebenenrente mit einer Rente aus eigener Versicherung zusammen, mindert sich der Zuschlag um den Betrag der Rente aus eigener Versicherung. Treffen zwei Ansprüche auf Zuschlag in einer Person zusammen, wird nur der höhere geleistet.

(7) *Entsteht ein Anspruch auf Rente in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist; § 102 gilt entsprechend. Satz 1 gilt nicht, wenn der Leistungsberechtigte oder Verstorbene nach § 1 Abs. 3 versichert war.*

(8) Für Renten an mitarbeitende Familienangehörige gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend.

(9) Für Bezieher einer Produktionsaufgaberente oder eines Ausgleichsgeldes nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, wenn unmittelbar nach Ende des Bezugs dieser Leistung ein Anspruch auf Rente entsteht. Maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Leistung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit begonnen hat. Wird Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bereits am 31. Dezember 1994 bezogen, gilt der Anspruch auf Rente als am 1. Januar 1995 entstanden. Sind Beiträge nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit für Zeiten nach dem 31. Dezember 1994 gezahlt worden, werden diese Beiträge bei der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht zu berechnenden Rente berücksichtigt.

(10) Für Bezieher eines Überbrückungsgeldes gelten die Absätze 1, 3 und 7 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zuschlag auf der Grundlage eines Betrages ermittelt wird, der sich ergibt, wenn der für 15 Beitragsjahre maßgebende Umrechnungsfaktor für Unverheiratete in der Anlage 2 mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird.

§ 102

Höhe von Bestandsrenten

(1) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, wird diese aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu bestimmt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(6) unverändert

(7) **Beginnt die Rente in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995, ist Absatz 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist; § 102 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.**

(8) unverändert

(9) Für Bezieher einer Produktionsaufgaberente oder eines Ausgleichsgeldes nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend, wenn unmittelbar nach Ende des Bezugs dieser Leistung ein Anspruch auf Rente entsteht. Maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Leistung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit begonnen hat. Wird Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit bereits am 31. Dezember 1994 bezogen, gilt der Anspruch auf Rente als am 1. Januar 1995 entstanden. **Gelten** Beiträge nach § 14 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit für Zeiten nach dem 31. Dezember 1994 **als entrichtet**, werden diese Beiträge bei der nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht zu berechnenden Rente berücksichtigt.

(10) unverändert

(11) Für den Zuschlag wird eine Steigerungszahl ermittelt, indem der Zahlbetrag des Zuschlags durch den allgemeinen Rentenwert geteilt wird.

§ 102

Höhe von Bestandsrenten

(1) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Ändert sich der Familienstand des verheirateten Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 oder ist nach diesem Zeitpunkt auch für den Ehegatten des bisher Leistungsberechtigten ein Anspruch auf eine Rente entstanden, wird die Rente des bisher Leistungsberechtigten neu berechnet, indem der Umrechnungsfaktor für Verheiratete in der Anlage 2, der dem bisherigen vor der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebenden Betrag der Rente zugrunde lag, durch den Umrechnungsfaktor für Unverheiratete in der Anlage 2 ersetzt und mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe eines Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen wird oder eine Rente seines Ehegatten entfällt.

(3) Für eine Rente, die spätestens innerhalb von 24 Kalendermonaten nach Ende des Bezugs einer am 31. Dezember 1994 geleisteten Rente beginnt, gilt § 101 Abs. 1 bis 6 und 8 mit der Maßgabe, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist.

(4) Verstirbt der am 31. Dezember 1994 bereits Leistungsberechtigte und entsteht innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Tode des Versicherten ein Anspruch auf

1. Witwen- oder Witwerrente oder

2. Waisenrente,

gilt hierfür § 101 Abs. 1, 6 und 8 mit der Maßgabe, daß der Abschmelzungsfaktor 1 ist.

(5) Traf im Jahr 1994 eine laufende Geldleistung mit Einkommen zusammen, sind die für dieses Jahr anzuwendenden Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen für die Zeit des Bezugs der Rente weiter anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn im Jahr 1994 ein Hinterbliebenengeld oder Waisengeld wegen des Zusammentreffens mit Einkommen nicht gezahlt worden ist.

(2) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Rente, wird dafür eine Steigerungszahl ermittelt (Umwertung), indem der Monatsbetrag der Rente durch den allgemeinen Rentenwert geteilt wird. Bei der Umwertung ist der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften ergibt. Die umgewertete Rente ist auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden. Über die Umwertung ist spätestens in der anschließenden Mitteilung über die Renten Anpassung zu informieren. Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.

(3) Ändert sich der Familienstand des verheirateten Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 oder ist nach diesem Zeitpunkt auch für den Ehegatten des bisher Leistungsberechtigten ein Anspruch auf eine Rente entstanden, wird die sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Rente neu berechnet, indem als Steigerungszahl der Umrechnungsfaktor für Unverheiratete (Anlage 2) zugrunde gelegt wird, der für die der Rente zugrundeliegende Anzahl an Beitragsjahren maßgebend ist. Wenn die Ehe eines Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen wird oder eine Rente seines Ehegatten entfällt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß als Steigerungszahl der Umrechnungsfaktor für Verheiratete (Anlage 2) zugrunde zu legen ist.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Traf im Jahr 1994 eine laufende Geldleistung mit Einkommen zusammen, sind die für dieses Jahr anzuwendenden Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen für die Zeit des Bezugs der Rente weiter anzuwenden. Dabei tritt an die Stelle der Anwendung von § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3, § 3b Abs. 1 Buchstabe e, § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 6a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung die Anwendung von § 108 Abs. 2 und 3; § 108 Abs. 5 bleibt unberührt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn im Jahr 1994 ein Hinterbliebenengeld oder Waisengeld wegen des Zusammentreffens mit Einkommen nicht gezahlt worden ist.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(7) Abweichend von § 1587a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Bewertung des in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts das unter Berücksichtigung einer familienstandsbedingten Erhöhung bemessene Anrecht zugrunde gelegt, wenn der Ehegatte keine Anwartschaft auf eine Rente aus eigener Versicherung hat.

§ 103

Umrechnung von Renten

(1) Eine nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht festzustellende Rente wird zum 31. Dezember 1994 vor ihrer Anpassung ermittelt, indem der für die bis zum Rentenbeginn zurückgelegte Anzahl an Beitragsjahren maßgebende Umrechnungsfaktor (Anlage 2) mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird. Satz 1 gilt auch, wenn sich die Höhe der zugrundeliegenden Rente ändert. Über die Umrechnung ist spätestens in der anschließenden Mitteilung über die Rentenanpassung zu informieren. Ein besonderer Bescheid ist nicht erforderlich.

(2) Bei der Umrechnung ist der Rentenbetrag zugrunde zu legen, der sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften ergibt.

§ 103

Ermittlung der nach dem 31. Dezember 1994 geltenden Recht festzustellenden Renten

(1) Eine nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften festzustellende Rente wird ermittelt, indem der für die bis zum Rentenbeginn zurückgelegte Anzahl an vollen Beitragsjahren maßgebende Umrechnungsfaktor (Anlage 2) mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird; der sich ergebende Betrag ist auf 10 Deutsche Pfennig aufzurunden. Sind sowohl Kalendermonate mit Beiträgen als Landwirt als auch Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger zurückgelegt und ist die Wartezeit für eine Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene nur unter Berücksichtigung der Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger erfüllt, ist für die Ermittlung der Rente der für mitarbeitende Familienangehörige geltende Umrechnungsfaktor mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Kalendermonate mit Beiträgen als Landwirt als Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger gelten. Ist die Wartezeit für eine Rente an Landwirte oder deren Hinterbliebene auch ohne Berücksichtigung der Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger erfüllt, ist für die Ermittlung der Rente der für Landwirte geltende Umrechnungsfaktor mit der Maßgabe anzuwenden, daß je zwei Kalendermonate mit Beiträgen als mitarbeitender Familienangehöriger als je ein Kalendermonat mit Beiträgen als Landwirt gelten; ein sich ergebender Rest von mindestens sechs Kalendermonaten wird berücksichtigt, indem der anzuwendende Umrechnungsfaktor bei Verheirateten um 0,513948 und bei Unverheirateten um 0,342835 erhöht wird. Wenn eine Rente an mitarbeitende Familienangehörige festzustellen ist, sind auch die Kalendermonate mit Beiträgen als Landwirt zu berücksichtigen und die Rente entsprechend Satz 2 zu ermitteln. Beiträge von Personen, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren, gelten bei Anwendung der Sätze 1 bis 4 als Beiträge als Landwirt.

(2) Für die Bewertung von Anrechten im Versorgungsausgleich gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Abweichend von § 1587 a Abs. 8 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird der Bewertung des in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts der für einen Verheirateten maßgebende Umrechnungsfaktor der Anlage 2 zugrunde gelegt, wenn der Ehegatte keine Anwartschaft auf eine Rente aus eigener Versicherung hat.
2. Für die Ermittlung des Umrechnungsfaktors wird den Beitragsjahren die Zeit vom Ende der Ehezeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinzuge-rechnet und der Umrechnungsfaktor mit dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Beitrags-jahre zur Gesamtzahl der der Berechnung zugrun-deliegenden Beitragsjahre vervielfältigt.

Für die Bewertung von Anwartschaften im Versor-gungsausgleich ist § 101 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der Zuschlag ist bei Ermittlung der in den Versor-gungsausgleich einzubeziehenden Anwartschaft nur zu berücksichtigen, wenn nach den persönli-chen Voraussetzungen vor dem 1. Juli 2009 Anspruch auf Altersrente (§ 11) geltend gemacht werden kann.
2. Der Abschmelzungsfaktor wird bei Ermittlung der in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anwartschaft mit dem Wert berücksichtigt, der in dem Zeitpunkt des frühestmöglichen Beginns einer Altersrente (§ 11) maßgebend ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für eine bereits vor dem 1. Januar 1995 geleistete Rente und für den Zuschlag entsprechend.

(4) Wird ein Versorgungsausgleich durchgeführt, wird das nach den Vorschriften des Versorgungsaus-gleichs zu ermittelnde Anrecht für einen unverheira-leten Versicherten nach § 101 entsprechend Absatz 1 mit der Maßgabe berechnet, daß für die Ermittlung des Umrechnungsfaktors den Beitragsjahren die Zeit vom Ende der Ehezeit bis zur Vollendung des 65. Le-bensjahres hinzuge-rechnet und der Umrechnungsfak-tor mit dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Beitragsjahre zur Gesamtzahl der der Berechnung zugrundeliegenden Beitragsjahre vervielfältigt wird.

(3) entfällt

(4) entfällt

§ 103 a

Begrenzung der Steigerungszahl

(1) Die Steigerungszahl wird, soweit sie auf Zeiten nach § 96 Abs. 1 und sich hieran anschließende Zurechnungszeiten vor dem 1. Januar 1995 beruht, auf den halben Wert des Umrechnungsfaktors (An-lage 2) begrenzt (Grenzsteigerungszahl), der für unverheiratete Landwirte und die Anzahl an vollen Beitragsjahren maßgebend ist, die der Ehegatte des Berechtigten, dessen Beitragsjahre dem Berechtigten nach § 96 Abs. 1 anzurechnen sind, bis zum erstmali-gen Rentenbeginn des Berechtigten, längstens bis zum Zeitpunkt der Auflösung oder Nichtigkeitserklä-rung der Ehe zurückgelegt hat. Hat der Ehegatte des Berechtigten bis zu dem in Satz 1 genannten Zeit-punkt weniger als 15 Beitragsjahre zurückgelegt und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

vor Rentenbeginn des Berechtigten nicht einen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wird die Grenzsteigerungszahl ermittelt, indem der halbe Wert des für unverheiratete Landwirte bis 15 Beitragsjahre maßgebenden Umrechnungsfaktors mit dem Verhältnis vervielfältigt wird, in dem die vom Ehegatten des Berechtigten bis zum erstmaligen Rentenbeginn des Berechtigten, längstens bis zum Zeitpunkt der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe zurückgelegte Anzahl an vollen Beitragsjahren zu 15 Beitragsjahren stehen. Hat der Berechtigte eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bezogen und beginnt nicht unmittelbar nach Ende des Bezugs dieser Rente erneut eine Rente, ist bei Anwendung der Sätze 1 und 2 auf den letztmaligen Rentenbeginn des Berechtigten abzustellen.

(2) Die Steigerungszahl wird, soweit sie auf Zeiten nach § 96 Abs. 3 und sich hieran anschließende Zurechnungszeiten vor dem 1. Januar 1995 beruht, entsprechend Absatz 1 mit der Maßgabe begrenzt, daß als Beitragsjahre des Ehegatten des Berechtigten auch Zeiten nach dem 30. September 1957 gelten, in denen Beiträge nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt sind.

§ 103b

Auswirkungen eines Versorgungsausgleichs

Ist ein Versorgungsausgleich durchgeführt worden und wurde bei der Berechnung des in den Versorgungsausgleich einzubeziehenden Anrechts aus der Alterssicherung der Landwirte eine familienstandsbedingte Erhöhung berücksichtigt, so ist bei dem Leistungsberechtigten, der keinen Anspruch auf eine unter Berücksichtigung dieser Erhöhung berechnete Rente hat,

1. der Abschlag von der Steigerungszahl (§ 24 Abs. 3) mit dem Faktor 0,3333 zu vervielfältigen, wenn es sich bei dem Anrecht um ein Anrecht des Ausgleichsverpflichteten gehandelt hat,
2. die auf die Ehezeit entfallende Steigerungszahl mit dem Faktor 1,5000 zu vervielfältigen, wenn es sich bei dem Anrecht um ein Anrecht des Ausgleichsberechtigten gehandelt hat.

§ 104

Allgemeiner Rentenwert (Ost)

(1) Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird ein allgemeiner Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Renten gebildet. Er tritt an die Stelle des allgemeinen Rentenwerts, soweit

1. Zeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt worden sind, es sei denn, während dieser Zeiten bestand vor dem 1. Januar 1995 Beitragspflicht in der Altershilfe für Landwirte,

§ 104

Allgemeiner Rentenwert (Ost)

(1) Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland wird ein allgemeiner Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Renten gebildet. Er tritt an die Stelle des allgemeinen Rentenwerts, soweit

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. das Familiengericht angeordnet hat, daß das begründete Anrecht auf der Grundlage des allgemeinen Rentenwerts (Ost) umzurechnen ist,

3. Versicherte Beiträge zur Wiederauffüllung eines Anrechts gezahlt haben, das um einen Abschlag *an Steigerungszahlen* gemindert ist, dessen Ermittlung der allgemeine Rentenwert (Ost) zugrunde lag.

Liegt der Berechnung des Monatsbetrags des Anrechts ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist bei der Ermittlung des Zuschlags *oder Abschlags an Steigerungszahlen* der allgemeine Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit auf Anordnung des Familiengerichts mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen.

(2) Sind sowohl Zeiten mit dem allgemeinen Rentenwert als auch Zeiten mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen, sind Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.

(3) Der allgemeine Rentenwert (Ost) ist der Betrag, der sich im Dezember 1994 ergibt, wenn der allgemeine Rentenwert mit dem Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) zu dem aktuellen Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung vervielfältigt wird.

(4) Der allgemeine Rentenwert (Ost) verändert sich zu dem Zeitpunkt der Veränderung des aktuellen Rentenwerts (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung und um den Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) in der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird.

2. unverändert

3. Versicherte Beiträge zur Wiederauffüllung eines Anrechts gezahlt haben, das um einen Abschlag **von der Steigerungszahl** gemindert ist, dessen Ermittlung der allgemeine Rentenwert (Ost) zugrunde lag.

Liegt der Berechnung des Monatsbetrags des Anrechts ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist bei der Ermittlung des Zuschlags **zur Steigerungszahl oder des Abschlags von der Steigerungszahl** der allgemeine Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit auf Anordnung des Familiengerichts mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 105

Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

Liegen die Voraussetzungen nach § 95 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 vor, gelten für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten bis zum Beginn einer Altersrente oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Beitragszeiten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1. Die in Satz 1 genannten Beitragszeiten bleiben bei der Altersrente unberücksichtigt.

§ 105

Höhe der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

In der Zeit bis zum 31. Dezember 2000 gelten für eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten bis zum Beginn einer Altersrente oder Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch als Beitragszeiten nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, wenn

1. ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nur unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 2 besteht,
2. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat und am 31. Dezember 1994 als selbständig tätiger Landwirt im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig war,
3. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

4. der Leistungsberechtigte im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung als Landwirt nicht versicherungspflichtig ist.

Die in Satz 1 genannten Beitragszeiten bleiben bei der Altersrente unberücksichtigt.

§ 106

Höhe der Rente für frühere Ehegatten

Eine Witwen- oder Witwerrente an frühere Ehegatten des Versicherten, deren Ehe mit dem verstorbenen Landwirt vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, wird wie eine Witwen- oder Witwerrente an den Ehegatten des Versicherten ermittelt. Es wird der Teil des ermittelten Betrages gezahlt, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht, höchstens jedoch der Anteil, der dem Verhältnis der in die Zeit der Ehe fallenden Zahl der Beiträge zu der Zahl der Monate, für die der verstorbene Landwirt insgesamt Beiträge gezahlt hat, entspricht. § 27 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, daß der Betrag der Witwen- oder Witwerrente höchstens um den an den früheren Ehegatten zu zahlenden Betrag gekürzt wird.

§ 106

unverändert

§ 107

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den nach § 104 Abs. 4 ermittelten allgemeinen Rentenwert (Ost) und den Termin für seine Veränderung zu bestimmen.

§ 107

unverändert

FÜNFTER UNTERABSCHNITT**Zusammentreffen von Renten mit Einkommen**

§ 108

Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

(1) Beginnt in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 eine Rente wegen Todes und trifft die Rente in dieser Zeit mit Einkommen zusammen, ist die Rente nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zu zahlen, wenn der Berechtigte dies erklärt. Die Erklärung ist bis zum Ende des fünften Kalendermonats abzugeben, der dem Monat folgt, in dem die Rente erstmals mit Einkommen zusammentrifft. Die Erklärung ist für die Zeit des Bezugs der Rente bindend. Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, sind für die Zeit des Bezugs der Rente die Vorschriften des Zweiten Kapitels über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen anzuwenden.

(2) Trifft ein Anspruch auf Rente an Witwen oder Witwer zusammen

FÜNFTER UNTERABSCHNITT**Zusammentreffen von Renten mit Einkommen**

§ 108

Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. mit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet, oder
2. mit einem Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld gegenüber einem Sozialleistungsträger und sind diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet, der drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet,

wird eine Rente nicht gezahlt. Dies gilt nicht, wenn

1. für Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres der Witwe oder des 65. Lebensjahres des Witwers eine Witwen- oder Witwerrente bezogen wird und die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist,
2. eine Witwen- oder Witwerrente bezogen wird und der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht Anspruch auf Altersgeld gehabt hätte und die Ehe vor Vollendung seines 65. Lebensjahres geschlossen war oder
3. Renten an mitarbeitende Familienangehörige oder deren Witwen oder Witwer erbracht werden.

Trifft eine Rente an Witwen oder Witwer mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zusammen, werden diese Renten oder Bezüge bis zur Höhe eines Viertels der Rente an Witwen oder Witwer angerechnet; Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Trifft ein Anspruch auf Waisenrente für Waisen, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, mit Bruttobezügen aus dem Ausbildungsverhältnis von wenigstens 1 000 Deutsche Mark zusammen, wird Waisenrente nicht gezahlt; Ehegatten- und Kinderzuschläge und einmalige Zuwendungen sowie vermögenswirksame Leistungen, die den Waisen über die geschuldete Ausbildungsvergütung hinaus zustehen, bleiben außer Ansatz, soweit sie den nach dem jeweils geltenden Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrag nicht übersteigen. Dies gilt entsprechend, wenn den Waisen mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld von wenigstens 800 Deutsche Mark monatlich zusteht oder nur deswegen nicht zusteht, weil sie über anrechnungsfähiges Einkommen verfügen.

(3) unverändert

(4) Trifft ein bereits im Dezember 1994 geleistetes vorzeitiges Altersgeld an Witwen oder Witwer, Hinterbliebenengeld oder Waisengeld erstmals in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996 mit Einkommen zusammen, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Besteht Anspruch auf eine Rente für eine Zeit, für die auch ein Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen besteht und für die die Versorgungsbezüge auf die Rente anzurechnen sind, ist der Träger der Versorgung gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse in Höhe des anzurechnenden Betrages erstattungspflichtig.

(6) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Übergangshilfe, entfällt der Anspruch, wenn

1. die Witwe das 60. Lebensjahr oder der Witwer das 65. Lebensjahr vollendet,
2. Versicherungspflicht nicht mehr besteht,
3. ein waisenrentenberechtigtes Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, nicht mehr im Haushalt des Leistungsberechtigten lebt,
4. der Wirtschaftswert des Unternehmens 30 000 Deutsche Mark überschreitet,
5. das Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbares Einkommen des Leistungsberechtigten ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft durchschnittlich im Monat drei Zehntel der für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet,
6. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die der Leistungsberechtigte erhält, ein Viertel der monatlichen Bezugsgröße überschreiten; Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung und Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt, soweit sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz nicht überschreiten,
7. Überbrückungsgeld nach § 38 bezogen wird.

Der Anspruch ruht während der Zeit,

1. für die ein Anspruch auf Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger, auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder auf vergleichbare Leistungen zuerkannt ist, wenn diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet werden, der drei Zehntel der für Monatsbezüge

(5) Traf in der Zeit vom 1. August 1994 bis zum 31. Dezember 1994 erstmals vorzeitiges Altersgeld an Witwen oder Witwer, Hinterbliebenengeld oder Waisengeld mit Einkommen zusammen und ist vor dem 1. Januar 1995 eine Erklärung über das bei Zusammentreffen von Renten mit Einkommen anzuwendende Recht nicht abgegeben worden, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Berechtigte die Anwendung der Vorschriften des Zweiten Kapitels über das Zusammentreffen von Renten mit Einkommen erklären kann.

(6) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten überschreitet,

2. in der Betriebs- oder Haushaltshilfe gestellt wird.

Für die Dauer des auf den Sterbemonat des Landwirts folgenden Jahres gelten Satz 1 Nr. 5 und 6 sowie Satz 2 Nr. 1 nicht.

SECHSTER UNTERABSCHNITT**Beitragszuschüsse****§ 109****Beitragszuschüsse**

(1) Personen, die am 31. Dezember 1994 unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren und weiterhin versicherungspflichtig sind, erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag mit der Maßgabe, daß für Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres ein Zuschuß zum Beitrag nur gezahlt wird, solange noch nicht die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist.

(2) Für Landwirte, deren Unternehmen ihren Sitz im Beitrittsgebiet haben, werden bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Betrag der Einkommensobergrenze für die Zuschußberechtigung (§ 32 Abs. 1) sowie die für die Höhe der Beitragszuschüsse maßgebenden Einkommensbeträge nach Anlage 1 ermittelt, indem die jeweiligen Beträge durch den vorläufigen Umrechnungswert nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt werden.

SIEBTER UNTERABSCHNITT**Rentenauskunft****§ 110****Anspruch auf Rentenauskunft**

Ein Anspruch auf Rentenauskunft besteht erst ab 1. Januar 1997.

ACHTER UNTERABSCHNITT**Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft****§ 111****Betriebs- und Haushaltshilfe sowie sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft**

(1) Für die Erbringung von Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Unternehmens

SECHSTER UNTERABSCHNITT**Beitragszuschüsse****§ 109****Beitragszuschüsse**

Personen, die am 31. Dezember 1994 unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig waren und weiterhin versicherungspflichtig sind, erhalten einen Zuschuß zu ihrem Beitrag mit der Maßgabe, daß für Zeiten nach Vollendung des 60. Lebensjahres ein Zuschuß zum Beitrag nur gezahlt wird, solange noch nicht die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist.

SIEBTER UNTERABSCHNITT**unverändert****ACHTER UNTERABSCHNITT****unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

der Landwirtschaft sind bis zum Ende der Leistungen die Vorschriften weiter anzuwenden, die im Zeitpunkt der Antragstellung oder, wenn den Leistungen ein Antrag nicht vorausging, der Inanspruchnahme galten.

(2) Bei der Erbringung von Überbrückungsgeld stehen bis 31. Dezember 1999 den Beitragszeiten des verstorbenen Unternehmers Pflichtbeitragszeiten nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gleich, wenn

1. der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat,
2. der Sitz des Unternehmens der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet liegt und
3. vor dem 1. Januar 1995 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt worden sind.

NEUNTER UNTERABSCHNITT**Versorgungsausgleich****§ 112****Realteilung in Altfällen**

§ 43 gilt auch dann, wenn die Ehezeit vor dem 1. Januar 1995 geendet hat und beide Ehegatten nach dem 31. Dezember 1994 Versicherte der Alterssicherung der Landwirte sind. Eine vor dem 1. Januar 1995 ergangene Entscheidung des Familiengerichts kann entsprechend § 10a Abs. 1 Nr. 3, Absatz 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich abgeändert werden. Der Versicherungsträger kann den Antrag auf Abänderung der Entscheidung nur mit Zustimmung des Ausgleichsberechtigten stellen, wenn dieser rentenrechtliche Zeiten nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch zurückgelegt hat.

ZEHNTER UNTERABSCHNITT**Organisation und Datenschutz****§ 113****Zuständige Versicherungsträger**

Für die Erfüllung der Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte wird bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft *Berlin* eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet.

§ 114**Versicherungskonto**

Die landwirtschaftlichen Alterskassen sind verpflichtet, spätestens ab 1. Januar 1997 Versicherungskonten zu führen.

NEUNTER UNTERABSCHNITT

unverändert

ZEHNTER UNTERABSCHNITT**Organisation und Datenschutz****§ 113****Zuständige Versicherungsträger**

Für die Erfüllung der Aufgaben der Alterssicherung der Landwirte wird bei **jeder** landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft **im Beitrittsgebiet** eine landwirtschaftliche Alterskasse errichtet.

§ 114

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ELFTER UNTERABSCHNITT

ELFTER UNTERABSCHNITT

Finanzierung

Finanzierung

§ 115

§ 115

Lagebericht

unverändert

Der Lagebericht ist erstmals zum 31. Oktober 1997 vorzulegen.

§ 116

§ 116

Beitragshöhe

Beitragshöhe

(1) Der Beitrag beträgt *solange* 291 Deutsche Mark, *als der nach § 68 berechnete Betrag niedriger ist*.

(1) **Im Jahr 1995** beträgt der Beitrag 291 Deutsche Mark.

(2) Für Landwirte, deren Unternehmen ihren Sitz im Beitrittsgebiet haben, wird der Beitrag bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermittelt, indem der Beitrag durch den vorläufigen Umrechnungswert nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird.

(2) Für Landwirte, deren Unternehmen ihren Sitz im Beitrittsgebiet haben, wird der Beitrag bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ermittelt, indem der Beitrag durch den vorläufigen Umrechnungswert nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch geteilt wird. **Der Beitrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.**

§ 117

§ 117

Beitragstragung

unverändert

Personen, die unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger beitragspflichtig sind, tragen ihre Beiträge selbst.

§ 118

§ 118

Wiederauffüllung geminderter
angleichungsdynamischer AnrechteWiederauffüllung geminderter
angleichungsdynamischer Anrechte

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um Anrechte, die durch einen aufgrund des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ermittelten Abschlag *an Steigerungszahlen* gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen.

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um Anrechte, die durch einen aufgrund des allgemeinen Rentenwerts (Ost) ermittelten Abschlag **von der Steigerungszahl** gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen.

(2) Als Beitrag ist der Betrag zu zahlen, der nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung zur Wiederauffüllung von Rentenanwartschaften, die um einen Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) gemindert worden sind, zu zahlen wäre (§ 281 a Abs. 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch). Für die Wirksamkeit der Beitragszahlung gilt § 187 Abs. 4 und 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) unverändert

(3) Die Vorschriften über den Ausgleich von Anrechten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis finden insoweit keine Anwendung.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 119

Beitragserstattung

Beiträge werden nur erstattet, wenn sie bei der Wartezeit für eine Rente zum Zeitpunkt der Erstattung berücksichtigt worden wären.

§ 119

Beitragserstattung**(1) Personen, die am 31. Dezember 1994**

- a) für 180 Kalendermonate Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben,
- b) als Landwirt oder unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder mitarbeitender Familienangehöriger nicht beitragspflichtig waren und
- c) mit den gezahlten Beiträgen bei Vollendung des 65. Lebensjahres einen Anspruch auf Rente wegen Alters nicht gehabt hätten,

werden innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht auf Antrag die Beiträge, die sie als Landwirt entrichtet haben, erstattet. § 76 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 ist anzuwenden.

(2) Beiträge für Zeiten vor dem 1. Januar 1995 werden nicht erstattet, soweit am 31. Dezember 1994 keine Beiträge zur Altershilfe für Landwirte gezahlt wurden und nach dem am 31. Dezember 1994 geltenden Recht eine Erstattung von Beiträgen ausgeschlossen war.

§ 119a

Aufrechnung mit Beitragsentlastungen

Entlastungen nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz, die für Beiträge für den landwirtschaftlichen Unternehmer gezahlt wurden, werden vor Ermittlung des Erstattungsbetrages für eine Beitragserstattung nach den Vorschriften der §§ 75 bis 77 und 119 gegen die für den gleichen Zeitraum gezahlten Beiträge aufgerechnet. Verwaltungsakte über die Erbringung von Entlastungen nach dem Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz sind insoweit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

§ 120

Finanzierung für 1995 bis 1997

(1) Der Bundeszuschuß zur Alterssicherung der Landwirte nach § 78 Abs. 2 für das Jahr 1995 beträgt 3 695 Millionen Deutsche Mark.

(2) Der Schwankungsreserve werden zum 1. Januar 1995 die Mittel der Schwankungsreserve aus dem Jahre 1994 zugeführt.

(3) Die nach dem Abrechnungsergebnis der Jahre vor 1995 noch auszugleichenden Bundesmittel werden in die Schwankungsreserve eingestellt.

(4) Zusätzlich zu den Bundesmitteln, die sich nach § 78 ergeben, leistet der Bund für das Jahr 1996 weitere Bundesmittel in Höhe von 83 Millionen Deutsche Mark und für das Jahr 1997 weitere Bundesmittel in Höhe von 152 Millionen Deutsche Mark.

§ 120

Überführung der Betriebsmittel

(1) Die am 31. Dezember 1994 vorhandenen Betriebsmittel in der Altershilfe für Landwirte sind den Einnahmen für das Kalenderjahr 1995 zuzurechnen.

(2) Für die Jahre vor 1995 findet ein Ausgleich der Bundesmittel nicht mehr statt.

(3) entfällt

(4) entfällt

Entwurf

§ 121

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates den Beitrag für das Beitrittsgebiet zu bestimmen; der Beitrag ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

DRITTER ABSCHNITT**Landabgaberente**

§ 122

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberente nach dem 31. Dezember 1994, erhält die Witwe oder der Witwer Landabgaberente, wenn sie nicht wieder geheiratet haben und nicht Landwirt sind. Dies gilt auch nach einer Wiederheirat, wenn diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wird. § 16 gilt entsprechend.

(2) Anspruch auf Landabgaberente an Witwen oder Witwer besteht nicht für die Personen, die den Tod vorsätzlich herbeigeführt haben.

(3) Anspruch auf Landabgaberente besteht nicht, wenn ein Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurde.

§ 123

Leistungshöhe und Anpassung

(1) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Landabgaberente, wird diese aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu bestimmt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. *Die Landabgaberente wird zum 31. Dezember 1994 vor ihrer Anpassung ermittelt, indem der für 15 Beitragsjahre maßgebende Umrechnungsfaktor (Anlage 2) mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt wird; dieser Betrag ist bei unverheirateten Leistungsempfängern um 115 Deutsche Mark und bei verheirateten um 175 Deutsche Mark zu erhöhen. § 103 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 121

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Beitrag für das Beitrittsgebiet nach Maßgabe von § 116 Abs. 2 und

2. die Zuschüsse zum Beitrag für das Beitrittsgebiet erstmals für das Jahr 1995 durch Ergänzung der Anlage 1 und für die Folgejahre durch Änderung der Anlage 1 nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 116 Abs. 2

zu bestimmen.

DRITTER ABSCHNITT**Landabgaberente**

§ 122

unverändert

§ 123

Leistungshöhe und Anpassung

(1) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf eine Landabgaberente, wird diese aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu bestimmt, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. **Für die Landabgaberente wird eine Steigerungszahl ermittelt (Umwertung), indem der bei Verheirateten um 175 Deutsche Mark und bei Unverheirateten um 115 Deutsche Mark verminderte Monatsbetrag der Rente durch den allgemeinen Rentenwert geteilt wird; der sich nach Vervielfältigung mit dem allgemeinen Rentenwert ergebende Betrag wird bei Verheirateten um 175 Deutsche Mark und bei Unverheirateten um 115 Deutsche Mark erhöht. § 102 Abs. 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend.**

Entwurf

(2) Ändert sich der Familienstand eines verheirateten Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 oder ist nach diesem Zeitpunkt auch für den Ehegatten des bisher Leistungsberechtigten ein Anspruch auf eine Rente entstanden, wird die Rente neu berechnet, indem *der sich bisher vor der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Betrag der Landabgaberente um 175 Deutsche Mark vermindert wird; der dem verbleibenden Betrag zugrunde liegende Umrechnungsfaktor für Verheiratete in der Anlage 2 wird durch den Umrechnungsfaktor für Unverheiratete in der Anlage 2 ersetzt und mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt; dieser Betrag wird um 115 Deutsche Mark erhöht.*

(3) Wird die Ehe eines Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen oder entfällt eine Rente seines Ehegatten, wird die Rente ermittelt, indem *der sich bisher vor der Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Betrag der Landabgaberente um 115 Deutsche Mark vermindert wird; der dem verbleibenden Betrag zugrunde liegende Umrechnungsfaktor für Unverheiratete in der Anlage 2 wird durch den Umrechnungsfaktor für Verheiratete in der Anlage 2 ersetzt und mit dem allgemeinen Rentenwert vervielfältigt; dieser Betrag wird um 175 Deutsche Mark erhöht.*

(4) Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberente nach dem 31. Dezember 1994, gilt für die Höhe der Leistung an die Witwe oder den Witwer § 23 Abs. 9 entsprechend. Im übrigen wird der Betrag der Landabgaberente entsprechend Absatz 2 ermittelt.

§ 124

Leistungen an Berechtigte im Ausland

Bei Leistungen ins Ausland gelten die §§ 41 und 42 Abs. 5 entsprechend.

§ 125

Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

Eine Rente, die mit einer Landabgaberente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die mit einer Landabgaberente zusammentreffen, werden hierauf angerechnet, höchstens jedoch bis zu einem Drittel des Unterschiedsbetrags zwischen der Landabgaberente nach § 123 und einem Betrag, der dem Leistungsempfänger als Altersrente zusteht oder bei Bezug einer Landabgaberente vor Vollendung des 65. Lebensjahres zustehen würde. § 108 Abs. 5 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Ändert sich der Familienstand eines verheirateten Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 oder ist nach diesem Zeitpunkt auch für den Ehegatten des bisher Leistungsberechtigten ein Anspruch auf eine Rente entstanden, wird **die sich vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften ergebende Rente** neu berechnet, indem **als Steigerungszahl der für 15 Beitragsjahre maßgebende Umrechnungsfaktor für Unverheiratete (Anlage 2) zugrunde gelegt wird; der sich nach Vervielfältigung mit dem allgemeinen Rentenwert ergebende Betrag wird anschließend um 115 Deutsche Mark erhöht (Erhöhungsbetrag).** Wenn die Ehe eines Leistungsempfängers nach dem 31. Dezember 1994 geschlossen wird oder eine Rente seines Ehegatten entfällt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß als Steigerungszahl der Umrechnungsfaktor für Verheiratete (Anlage 2) zugrunde zu legen ist und der Erhöhungsbetrag 175 Deutsche Mark beträgt.

(3) entfällt

(3) Verstirbt der Empfänger einer Landabgaberente nach dem 31. Dezember 1994, gilt für die Höhe der Leistung an die Witwe oder den Witwer § 23 Abs. 9 entsprechend. Im übrigen wird der Betrag der Landabgaberente entsprechend Absatz 2 **Satz 1** ermittelt.

§ 124

unverändert

§ 125

Zusammentreffen von Renten mit Einkommen

Eine Rente, die mit einer Landabgaberente zusammentrifft, wird hierauf angerechnet. Eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die mit einer Landabgaberente zusammentreffen, werden hierauf angerechnet, höchstens jedoch bis zu einem Drittel des Unterschiedsbetrags zwischen der Landabgaberente nach § 123 und einem Betrag, der dem Leistungsempfänger als Altersrente zusteht oder bei Bezug einer Landabgaberente vor Vollendung des 65. Lebensjahres zustehen würde.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 126

§ 126

**Beginn, Änderung, Ruhen und Ende
von Landabgaberenten**

unverändert

(1) Für Beginn, Änderung, Ruhen und Ende einer Landabgaberente gelten § 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 3 sowie § 102 Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und § 30 Abs. 2 entsprechend.

(2) § 30 Abs. 2 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Leistungsempfänger auf der zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert. § 51 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung.

(3) Werden Verträge über die strukturverbessernde Abgabe landwirtschaftlich genutzter Flächen vor Ablauf der Mindestdauer von zwölf Jahren beendet, ruht der Anspruch auf Landabgaberente vom Beginn des dritten auf die Beendigung der Verträge folgenden Monats an. Die Leistung wird vom Beginn des Monats an wieder erbracht, in dem Vereinbarungen wirksam werden, die eine Verwendung der Flächen nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit für die Dauer von zwölf Jahren sicherstellen; die aufgrund der vorzeitig beendeten Verträge zurückgelegte Zeit wird auf den Zwölfjahreszeitraum angerechnet.

(4) Entsteht nach dem 31. Dezember 1994 für den Empfänger einer Landabgaberente Anspruch auf Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wird diese von Amts wegen festgestellt.

§ 127

§ 127

Durchführende Stellen

unverändert

Für die Durchführung der Bestimmungen über die Landabgaberente sind die landwirtschaftlichen Alterskassen zuständig. Örtlich zuständig ist die landwirtschaftliche Alterskasse, zu der zuletzt Beiträge gezahlt worden sind.

§ 128

§ 128

Kostentragung

unverändert

Die Aufwendungen für die Landabgaberente einschließlich der Verwaltungskosten trägt der Bund.

VIERTER ABSCHNITT**VIERTER ABSCHNITT****Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen
für Landwirte zur gesetzlichen
Rentenversicherung****Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen
für Landwirte zur gesetzlichen
Rentenversicherung**

§ 129

§ 129

Versicherungsfreiheit

unverändert

Personen, die einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenver-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sicherung erhalten haben und nach dem vor dem 1. Januar 1995 jeweils geltenden Recht aus der Altershilfe für Landwirte ausgeschieden sind, bleiben als Landwirt versicherungsfrei.

§ 130

Kürzung der Renten

(1) Bezieht der Empfänger einer Altersrente oder Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, der einen Zuschuß zur Nachzahlung von Beiträgen für Landwirte zur gesetzlichen Rentenversicherung erhalten hat und deshalb nach dem vor dem 1. Januar 1995 jeweils geltenden Recht aus der Altershilfe für Landwirte ausgeschieden ist, gleichzeitig eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, wird die Rente um den Teil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Entgeltpunkte für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe aller Entgeltpunkte steht. Berechnet sich die Rente nach Werteinheiten, bemißt sich die Kürzung nach dem Verhältnis der Werteinheiten für Beitragszeiten, auf die der Zuschuß entfällt, zur Summe der Werteinheiten, die der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage zugrunde gelegt worden ist. Das gleiche gilt, wenn eine Rente wegen Todes mit einer Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung zusammentrifft und der Verstorbene einen Zuschuß erhalten hatte.

(2) Die Höhe des Kürzungsbetrages sowie seine Veränderungen sind der landwirtschaftlichen Alterskasse von dem Rentenversicherungsträger mitzuteilen, der die Rente festgestellt hat.

(3) § 108 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 130

Kürzung der Renten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Anlage 1

Anlage 1

Beitragszuschüsse

Beitragszuschüsse

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (in Deutsche Mark)
bis 16 000 DM	233
16 001—17 000 DM	223
17 001—18 000 DM	214
18 001—19 000 DM	205
19 001—20 000 DM	196
20 001—21 000 DM	186
21 001—22 000 DM	177
22 001—23 000 DM	168
23 001—24 000 DM	158
24 001—25 000 DM	149
25 001—26 000 DM	140
26 001—27 000 DM	130
27 001—28 000 DM	121
28 001—29 000 DM	112
29 001—30 000 DM	102
30 001—31 000 DM	93
31 001—32 000 DM	84
32 001—33 000 DM	74
33 001—34 000 DM	65
34 001—35 000 DM	56
35 001—36 000 DM	47
36 001—37 000 DM	37
37 001—38 000 DM	28
38 001—39 000 DM	19
39 001—40 000 DM	9

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (in Deutsche Mark)	monatlicher Zuschußbetrag (Ost) (in Deutsche Mark)
bis 16 000 DM	233	
16 001—17 000 DM	223	
17 001—18 000 DM	214	
18 001—19 000 DM	205	
19 001—20 000 DM	196	
20 001—21 000 DM	186	
21 001—22 000 DM	177	
22 001—23 000 DM	168	
23 001—24 000 DM	158	
24 001—25 000 DM	149	
25 001—26 000 DM	140	
26 001—27 000 DM	130	
27 001—28 000 DM	121	
28 001—29 000 DM	112	
29 001—30 000 DM	102	
30 001—31 000 DM	93	
31 001—32 000 DM	84	
32 001—33 000 DM	74	
33 001—34 000 DM	65	
34 001—35 000 DM	56	
35 001—36 000 DM	47	
36 001—37 000 DM	37	
37 001—38 000 DM	28	
38 001—39 000 DM	19	
39 001—40 000 DM	9	

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Anlage 2

Anlage 2

Umrechnungsfaktoren

A. Umrechnungsfaktoren für Landwirte

I. Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete

I. Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete
(Ledige, Geschiedene und Verwitwete)

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
5 bis 15	22,855691
16	23,541667
17	24,227642
18	24,913618
19	25,599593
20	26,285569
21	26,971545
22	27,657520
23	28,343496
24	29,029472
25	29,715447
26	30,401423
27	31,087398
28	31,773374
29	32,459350
30	33,145325
31	33,826220
32	34,512195
33	35,198171
34	35,884146
35	36,570122
36	37,256098
37	37,942073
38	38,628049
39	39,314024
40	40,000000

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
5 bis 15	22,855691
16	23,541667
17	24,227642
18	24,913618
19	25,599593
20	26,285569
21	26,971545
22	27,657520
23	28,343496
24	29,029472
25	29,715447
26	30,401423
27	31,087398
28	31,773374
29	32,459350
30	33,145325
31	33,826220
32	34,512195
33	35,198171
34	35,884146
35	36,570122
36	37,256098
37	37,942073
38	38,628049
39	39,314024
40	40,000000

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

II. Umrechnungsfaktoren für Verheiratete

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
5 bis 15	34,263211
16	35,294715
17	36,321138
18	37,347561
19	38,379065
20	39,405488
21	40,431911
22	41,458333
23	42,489837
24	43,516260
25	44,542683
26	45,574187
27	46,600610
28	47,627033
29	48,658537
30	49,684959
31	50,711382
32	51,737805
33	52,769309
34	53,795732
35	54,822154
36	55,853659
37	56,880081
38	57,906504
39	58,932927
40	59,964431
41	60,990854
42	62,017276
43	63,048780
44	64,075203
45	65,101626

II. Umrechnungsfaktoren für Verheiratete

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
5 bis 15	34,263211
16	35,294715
17	36,321138
18	37,347561
19	38,379065
20	39,405488
21	40,431911
22	41,458333
23	42,489837
24	43,516260
25	44,542683
26	45,574187
27	46,600610
28	47,627033
29	48,658537
30	49,684959
31	50,711382
32	51,737805
33	52,769309
34	53,795732
35	54,822154
36	55,853659
37	56,880081
38	57,906504
39	58,932927
40	59,964431
41	60,990854
42	62,017276
43	63,048780
44	64,075203
45	65,101626
46	66,128049
47	67,159553
48	68,185976
49	69,212398
50	70,243902
51	71,270325
52	72,296748

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

B. Umrechnungsfaktoren für mitarbeitende Familienangehörige**I. Umrechnungsfaktoren für Unverheiratete (Ledige, Geschiedene und Verwitwete)**

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
bis 15	11,427846
16	11,770833
17	12,113821
18	12,456809
19	12,799797
20	13,142785
21	13,485772
22	13,828760
23	14,171748
24	14,514736
25	14,857724
26	15,200711
27	15,543699
28	15,886687
29	16,229675
30	16,572663
31	16,913110
32	17,256098
33	17,599085
34	17,942073
35	18,285061
36	18,628049
37	18,971037
38	19,314024
39	19,657012
40	20,000000

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

II. Umrechnungsfaktoren für Verheiratete

Beitragsjahre	Umrechnungsfaktor
bis 15	17,131606
16	17,647358
17	18,160569
18	18,673780
19	19,189533
20	19,702744
21	20,215955
22	20,729167
23	21,244919
24	21,758130
25	22,271341
26	22,787093
27	23,300305
28	23,813516
29	24,329268
30	24,842480
31	25,355691
32	25,868902
33	26,384654
34	26,897866
35	27,411077
36	27,926829
37	28,440041
38	28,953252
39	29,466463
40	29,982215
41	30,495427
42	31,008638
43	31,524390
44	32,037602
45	32,550813

C. Umrechnungsfaktor für Renten an Vollwaisen: 11,427846**D. Umrechnungsfaktor für Renten an Halbwaisen: 5,713923**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ARTIKEL 2**Änderung des
Ersten Buches Sozialgesetzbuch
(860-1)****ARTIKEL 2**

unverändert

Das Sozialgesetzbuch — Allgemeiner Teil — vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel I wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Abs. 2 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

b) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift sowie in Absatz 1 und Absatz 2 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ jeweils durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„Renten wegen Erwerbsunfähigkeit und Alters,“

bbb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„Renten wegen Todes,“

ccc) Die Buchstaben d, g und h werden gestrichen.

ddd) Die Buchstaben e und f werden Buchstaben d und e; Buchstabe e wird wie folgt gefaßt:

„e) Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft,“.

2. In Artikel II § 1 Nr. 8 werden die Wörter „eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 3**Änderung des
Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4-1)****ARTIKEL 3**

unverändert

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

2. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

Arbeitseinkommen

(1) Arbeitseinkommen ist der nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkom-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

mensteuerrechts ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit. Einkommen ist als Arbeitseinkommen zu werten, wenn es als solches nach dem Einkommensteuerrecht zu bewerten ist.

(2) Bei Landwirten, deren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13a Einkommensteuergesetz ermittelt wird, ist als Arbeitseinkommen der sich aus § 32 Abs. 6 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ergebende Wert anzusetzen."

3. In § 18a Abs. 3 wird die Nummer 3 wie folgt gefaßt:

„3. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsunfähigkeit der Alterssicherung der Landwirte, die an ehemalige Landwirte oder mitarbeitende Familienangehörige gezahlt werden,“.

4. In § 18b Abs. 5 Nr. 1 werden die Wörter „bei Erwerbseinkommen um 35 vom Hundert“ durch die Wörter „bei Arbeitsentgelt um 35 vom Hundert, bei Arbeitseinkommen um 30 vom Hundert“ ersetzt.

5. In § 44 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 4

**Änderung des
Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(860-5)**

ARTIKEL 4

unverändert

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine hauptberufliche selbständige Tätigkeit im Sinne von Satz 1 Nr. 4 ist nicht deshalb anzunehmen, weil eine Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom ... (BGBl. I S. ...) besteht.“

2. In § 50 Abs. 2 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

„1. der Altersrente, der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder der Landabgaberente aus der Alterssicherung der Landwirte,“.

3. In § 51 Abs. 2 werden die Wörter „des Altersgeldes“ durch die Wörter „Altersrente aus der Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

4. In § 229 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „laufende Geldleistungen“ durch das Wort „Renten“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ARTIKEL 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach § 207 wird folgender Text gestrichen:

„§ 208 Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige“.

b) Nach § 265 b wird die Überschrift

„Sechster Unterabschnitt
Rente und Leistungen
aus der Unfallversicherung“

eingefügt, sie wird nach § 266 gestrichen.

2. § 208 wird gestrichen.

3. § 229 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllen, in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert sind und am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig waren, sind ab 1. Januar 1995 nicht versicherungspflichtig, wenn sie nach dem 1. Januar 1945 geboren sind. Sind die in Satz 1 genannten Landwirte vor dem 2. Januar 1945 geboren, bleiben sie in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig; sie können jedoch bis zum 31. Dezember 1995 beantragen, daß die Versicherungspflicht endet. Das Ende der Versicherungspflicht tritt vom 1. Januar 1995 an ein.“

ARTIKEL 5

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (860-6)

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. § 229 a Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllen, in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert sind und am 31. Dezember 1994 im Beitrittsgebiet in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig waren, sind ab 1. Januar 1995 nicht versicherungspflichtig, wenn sie nach dem 1. Januar 1945 geboren sind **und am 31. Dezember 1994 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nicht erfüllt haben.** Sind die in Satz 1 genannten Landwirte vor dem 2. Januar 1945 geboren **oder haben sie am 31. Dezember 1994 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erfüllt,** bleiben sie in dieser Tätigkeit versicherungspflichtig; sie können jedoch bis zum 31. Dezember 1995 beantragen, daß die Versicherungspflicht endet. Das Ende der Versicherungspflicht tritt vom 1. Januar 1995 an ein.“

ARTIKEL 5 a

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (...-...)

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch vom ... Mai 1994 (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 56 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Nummer 1 werden die Wörter „oder einer Geldleistung aus der Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „einschließlich einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld“ durch die Wörter „eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld“ durch die Wörter „einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

2. § 59 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Beziehern einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte, die nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 versichert sind, und bei Beziehern von Produktionsaufgaberente oder Ausgleichsgeld, die nach § 14 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit versichert sind, werden die Beiträge aus diesen Leistungen von den Beziehern der Leistung und der Alterskasse je zur Hälfte getragen; der von der Alterskasse getragene Beitragsanteil gilt als Leistungsaufwendung.“

3. In § 60 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „laufenden Geldleistung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte und“ durch die Wörter „Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte und einer laufenden Geldleistung nach“ ersetzt.

ARTIKEL 5b**Änderung des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit**

Die Artikel 15 und 16 des Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit vom ... Mai 1994, (BGBl. I S. ...), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

ARTIKEL 6**Änderung
der Reichsversicherungsordnung
(820-1)****ARTIKEL 6**

unverändert

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. § 779b wird wie folgt gefaßt:

„§ 779b

(1) Betriebshilfe erhält der landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte während einer stationären Behandlung (§ 559), wenn ihm wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Unternehmens nicht möglich ist und in dem Unternehmen keine Arbeitnehmer und keine mitarbeitenden Familienangehörigen ständig beschäftigt werden; Betriebshilfe wird für längstens drei Monate erbracht.

(2) Haushaltshilfe erhält der landwirtschaftliche Unternehmer mit einem Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte während einer stationären Behandlung (§ 559), wenn dem Unternehmer oder seinem Ehegatten wegen dieser Behandlung die Weiterführung des Haushalts nicht möglich und diese auf andere Weise nicht sicherzustellen ist. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Als Betriebs- oder Haushaltshilfe ist eine Ersatzkraft zu stellen. Kann eine Ersatzkraft nicht gestellt werden oder besteht Grund, von der Gestellung einer Ersatzkraft abzusehen, sind die Kosten für eine selbstbeschaffte betriebsfremde Ersatzkraft in angemessener Höhe zu erstatten. Für Verwandte und Verschwägte bis zum zweiten Grad werden keine Kosten erstattet; die Berufsgenossenschaft kann jedoch die erforderlichen Fahrkosten und den Verdienstausschlag erstatten, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst für eine Ersatzkraft entstehenden Kosten steht.

(4) Die Satzung kann bestimmen,

1. daß die Betriebshilfe auch dem Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers erbracht wird,
2. daß, unter welchen Voraussetzungen und für wie lange Betriebs- und Haushaltshilfe dem landwirtschaftlichen Unternehmer und seinem Ehegatten auch während der nicht stationären Heilbehandlung erbracht wird,
3. daß und unter welchen Voraussetzungen Betriebs- und Haushaltshilfe auch an landwirtschaftliche Unternehmer, deren Unternehmen nicht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen, und deren Ehegatten erbracht wird,
4. daß die Betriebs- und Haushaltshilfe auch erbracht wird, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden,

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. daß die Betriebs- und Haushaltshilfe für eine längere als die in Absatz 1 genannte Zeit erbracht wird,
6. von welchem Tag der Heilbehandlung an die Betriebs- oder Haushaltshilfe erbracht wird."
2. § 779c Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt für Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte nicht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Betriebs- oder Haushaltshilfe erfüllt sind, der Verletzte diese Leistungen aber nicht in Anspruch nimmt. In den Fällen des § 779b Abs. 3 Satz 3 gilt die Leistung bei Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte auch dann als in Anspruch genommen, wenn Fahrkosten und Verdienstausschlag nicht erstattet werden.“
3. In § 779d Abs. 2 werden die Wörter „Dauergeldleistungen der Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Renten der Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
4. § 790 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die Landesregierungen derjenigen Länder, in deren Gebiet mehrere landesunmittelbare Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ihren Sitz haben, werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zwei oder mehrere Träger zu einem Träger zu vereinigen. Das Nähere regelt die Landesregierung in der Rechtsverordnung.“
 - b) In Anlage 2 (zu § 790 Abs. 1) wird nach der Nr. 20 hinter den Wörtern „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin“ der Punkt gestrichen und angefügt: „21. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.“

ARTIKEL 7

**Änderung des Gesetzes
zur Neuregelung der Altershilfe
für Landwirte
(8251-2)**

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6d wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 6e

(1) Trifft Hinterbliebenengeld, vorzeitiges Altersgeld an Witwen oder Witwer oder Waisengeld mit

ARTIKEL 7

**Änderungen von Zuständigkeiten
landwirtschaftlicher
Berufsgenossenschaften**

(1) Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinhessen-Pfalz ist vom 1. Januar 1995 an für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz zuständig; sie erhält den Namen „Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz“. Die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau sind für die Gebiete, die im Land Rheinland-Pfalz gelegen sind, nicht mehr zuständig.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Einkommen zusammen, ist anstelle von § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3, § 3b Abs. 1 Buchstabe e, § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 6a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden, wenn der Berechtigte dies erklärt. Die Erklärung ist bis zum Ende des fünften Kalendermonats abzugeben, der dem Monat folgt, in dem die Leistung erstmals mit Einkommen zusammentrifft. Die Erklärung ist für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Geldleistung bindend. Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, sind für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Geldleistung die in Satz 1 genannten Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte anzuwenden. Soweit § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung findet, gelten die Grenzwerte dieser Vorschrift. Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft umfaßt auch Miet- und Pächterlöse aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, solange sie nach den Feststellungen der zuständigen Finanzbehörde zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

(2) Trifft vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer mit Einkommen zusammen, ist § 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht anzuwenden.

(3) Sind vor Beginn eines Hinterbliebenengeldes, vorzeitigen Altersgeldes oder Waisengeldes, auf das am 31. Dezember 1993 Anspruch bestand und für das Einkommen zu berücksichtigen war, für mindestens 90 Kalendermonate Beiträge gezahlt, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Erklärung bis zum 30. Juni 1994 abzugeben ist.

(4) Wurde am 31. Dezember 1993 ein Hinterbliebenengeld oder Waisengeld wegen des Zusammentreffens mit Einkommen nicht gezahlt, ist das Hinterbliebenengeld oder das Waisengeld nach Anwendung von § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen, wenn für mindestens 90 Kalendermonate Beiträge gezahlt sind und der Berechtigte dies bis zum 30. Juni 1994 bestimmt. Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist anzuwenden.

2. Nach § 9c werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 9d

Der monatliche Beitrag für das Jahr 1994 beträgt 291 Deutsche Mark.

§ 9e

Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag wird für das Jahr 1994 auf 112 Deutsche Mark festgesetzt. Im übrigen ergeben sich die Zuschüsse zum Beitrag aus der nachstehenden Tabelle:

(2) Die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft führt bis zum 31. Dezember 1996 die Unfallversicherung in den bisher zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Gebieten im Lande Rheinland-Pfalz nach Maßgabe des bei ihr geltenden Satzungsrechts für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz durch. Das Nähere regeln die beiden Träger durch Vereinbarung; sie können auch von Satz 1 abweichende Regelungen treffen. Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz hat der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft die hierdurch entstehenden Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten zu erstatten. Für die Übernahme der Angestellten, der Aus- und Fortzubildenden und der Versorgungsempfänger der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft durch die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz gelten die §§ 128 bis 130 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entsprechend; tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Kommt bis zum 30. Juni 1995 zwischen den beteiligten Trägern keine oder keine vollständige Einigung nach den §§ 128 und 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zustande, treffen die Aufsichtsbehörden der beteiligten Träger die Entscheidung einvernehmlich. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die beteiligten landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen.

(3) Bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung besteht der Vorstand der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz aus zwölf Mitgliedern und ihre Vertreterversammlung aus 36 Mitgliedern. Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft aus Rheinland-Pfalz und ihre Stellvertreter werden Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz; sie verlieren ihre Organmitgliedschaft bei der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Für eine Ergänzung der Organe gilt § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz wählt einen neuen Vorstand. Der Vorstand der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft besteht bis zu den nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen aus sechs Mitgliedern, die Vertreterversammlung besteht aus 18 Mitgliedern; Satz 3 gilt sinngemäß.

(4) Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz und die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bilden für die Zeit bis zu dem nach Absatz 2 Satz 1 bestimmten Zeitpunkt einen gemeinsamen Ausschuß. Die Vorstände beider Träger bestimmen für jede der in § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gruppen ein Mitglied für diesen Ausschuß. Der Ausschuß bereitet die Vereinbarungen nach Absatz 2 vor; er kann für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung in dem bisher im Land Rheinland-Pfalz gelegenen Zuständigkeitsbereich der Rheinischen

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zuschuß- klasse	Vomhundert des Grenzwertes (§ 3 c Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)	monat- licher Zuschuß (in Deutsche Mark)
1	bis 10	233
2	über 10 bis 20	233
3	über 20 bis 30	233
4	über 30 bis 40	233
5	über 40 bis 50	223
6	über 50 bis 60	186
7	über 60 bis 70	158
8	über 70 bis 80	149
9	über 80 bis 90	140
10	über 90 bis 100	130

§ 9f

Für das Jahr 1994 leistet der Bund zusätzlich zu den Bundesmitteln, die sich nach § 13 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ergeben, weitere Bundesmittel in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark.

§ 9g

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen halten eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve.

(2) Für die Anlage der Schwankungsreserve gilt § 217 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Die Einnahmen werden unter den landwirtschaftlichen Alterskassen nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufgeteilt.

(4) Die am 31. Dezember 1993 vorhandenen Betriebsmittel nach § 25 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte werden bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Schwankungsreserve nach Absatz 1 zugeführt.

(5) Soweit die Leistungsaufwendungen für Beitragszuschüsse im Jahr 1994 den in § 4b Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bezeichneten Betrag unterschreiten, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungsaufwendungen für Beitragszuschüsse und dem sich aus § 4b Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ergebenden Betrag der Schwankungsreserve nach Absatz 1 zugeführt. § 4b Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist im Jahre 1994 nicht anzuwenden. § 13 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist im Jahre 1994 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bund auch die Mittel für den Unterschiedsbetrag nach Satz 1 trägt."

landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Empfehlungen geben. Die von der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz für den Ausschuß bestimmten Mitglieder können an den Sitzungen des Vorstands der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die landwirtschaftlichen Alterskassen und die landwirtschaftlichen Krankenkassen entsprechend.

(5) Die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz sowie die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau und die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinland-Pfalz treffen jeweils Vereinbarungen über die Vermögensauseinandersetzung. Kommen diese Vereinbarungen bis zum 31. Dezember 1995 nicht zustande, stellen die beteiligten Aufsichtsbehörden das Einvernehmen her. Die Sätze 1 und 2 gelten für die beteiligten landwirtschaftlichen Alters- und Krankenkassen entsprechend.

(6) Die Vereinbarungen nach den Absätzen 2 und 5 bedürfen der Genehmigungen der beteiligten Aufsichtsbehörden.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ARTIKEL 8

**Änderung des Gesetzes
über die Krankenversicherung
der Landwirte
(8252-1)**

In § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „Die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, § 6 und § 23 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte genannten“ durch die Wörter „Die sonstigen in der Krankenversicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 9

**Änderung des Zweiten Gesetzes
über die Krankenversicherung
der Landwirte
(8252-3)**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom . . . 1992 (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Wein-“ das Komma und die Wörter „Obst-, Gemüse-“ gestrichen und die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

- bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 oder 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 8

unverändert

ARTIKEL 9

**Änderung des Zweiten Gesetzes
über die Krankenversicherung
der Landwirte
(8252-3)**

Das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte (Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2557), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom . . . 1992 (BGBl. I S. . . .) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein- und Gartenbaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht (landwirtschaftliche Unternehmer), deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, auf Bodenbewirtschaftung beruht und die Mindestgröße erreicht; § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. Personen, die als landwirtschaftliche Unternehmer tätig sind, ohne daß ihr Unternehmen die Mindestgröße im Sinne der Nummer 1 erreicht, wenn

- a) ihr landwirtschaftliches Unternehmen die nach § 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte festgesetzte Mindestgröße um nicht mehr als die Hälfte unterschreitet und

- b) das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, das sie neben dem Ein-

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

kommen aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen haben, sowie das in § 5 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannte Vorruhestandsgeld im Kalenderjahr die Hälfte der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt.“

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Personen, die die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllen und diese Rente beantragt haben,“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als landwirtschaftliche Unternehmer nach Absatz 1 Nr. 1 gelten Unternehmer der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wandschäfferei, deren Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Unternehmer *eine Existenzgrundlage bildet*; für die Bestimmung der *Existenzgrundlage* gilt § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.“

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Unternehmer, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.“

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Als mitarbeitender Familienangehöriger gilt auch der Ehegatte des landwirtschaftlichen Unternehmers, der aufgrund einer Beschäftigung in dem landwirtschaftlichen Unternehmen des anderen Ehegatten die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4 a) Nach Absatz 1 ist nicht versicherungspflichtig, wer außerhalb der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist.“

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Wer versicherungspflichtig wird und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht kündigen. Dies gilt auch, wenn eine Versicherung nach § 7 eintritt.“

cc) unverändert

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Als landwirtschaftliche Unternehmer nach Absatz 1 Nr. 1 gelten Unternehmer der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wandschäfferei, deren Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Unternehmer **die Mindestgröße erreicht**; für die Bestimmung der **Mindestgröße** gilt § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte.“

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Unternehmer ist, wer seine berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. **Beschränkt haftende** Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglieder einer juristischen Person gelten als Unternehmer, wenn sie hauptberuflich im Unternehmen tätig und wegen dieser Tätigkeit nicht kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind.“

d) unverändert

e) unverändert

f) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

2. § 3 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beschäftigten, wenn sie diese Beschäftigung für die Dauer von voraussichtlich höchstens 26 Wochen aufnehmen und als versicherungspflichtige Unternehmer versichert sind,“.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„1a. die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beschäftigten, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 versicherungspflichtig sind,“.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Renten“ ersetzt.

3. Nach § 3 wird folgender Paragraph eingefügt:

3. unverändert

„§ 3a

Versicherungsfreiheit

Versicherungsfrei ist, wer

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 bis 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllt; § 6 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt, oder
2. Mitglied des Deutschen Bundestages oder eines Landtages oder Versorgungsempfänger nach den Abgeordnetengesetzen des Bundes oder der Länder ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. durch seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn das Einkommen nach § 40 Abs. 4 die Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch übersteigt, oder“.

bb) In Nummer 2 wird das Wort „Leistungen“ jeweils durch das Wort „Renten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anspruch entfällt, solange Anspruch auf den Zuschuß nach § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Befristete Befreiung
von der Versicherungspflicht

Unternehmer der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wanderschäferei, die nur aufgrund des § 2 Abs. 2 versicherungspflichtig sind, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 befreit, solange sie bei einer anderen Krankenkasse freiwillig mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn der Antrag innerhalb eines Monats gestellt wird. Wird der Antrag später gestellt, wird die Befreiung zum Ersten des Kalendermonats wirksam, der auf die Antragstellung folgt.“

6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für die sonstigen in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung Versicherten mit eigenem Haushalt gilt § 38 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „mitarbeitende Familienangehörige“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 gilt auch für Personen, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 versichert sind, für die Dauer ihrer Beschäftigung; der Bemessung des Krankengeldes wird nur das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Die Zahlung von Krankengeld nach Satz 2 schließt Leistungen nach § 9 nicht aus.“

8. In § 13 Abs. 4 wird nach der Angabe „§ 46 Satz 1,“ die Angabe „§ 47 Abs. 1 Satz 4 und 5,“ eingefügt.

9. In § 15 wird nach der Angabe „Vierten“ die Angabe „und Fünften“ eingefügt.

10. In § 18 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei können auch Dritte zur Wahrnehmung laufender Verwaltungsaufgaben herangezogen werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung zweckmäßig ist; § 88 Abs. 3 und § 90 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

11. § 22 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. für die in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Versicherungspflichtigen mit dem Tag der Stellung des Antrags auf eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,“.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Mitgliedschaft von Antragstellern“.

5. unverändert

6. unverändert

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

9a. § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ jeweils durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „versicherungsfrei nach § 2 Abs. 4 a, § 3 a oder“ eingefügt.
13. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

13. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der landwirtschaftliche Unternehmer, dessen Unternehmen die Mindestgröße im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 nicht erreicht, die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannte Mindestgröße um mehr als die Hälfte unterschreitet oder Arbeitsentgelt und Arbeits-einkommen hat, das die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Höhe übersteigt,“.

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über den Wegfall des Anspruchs auf eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte unanfechtbar geworden ist, frühestens mit Ablauf des Monats, für den letztmalig eine dieser Leistungen zu zahlen ist,“.

b) unverändert

b) Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. mit Ablauf des Monats, in dem die Entscheidung über die Gewährung einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte für zurückliegende Zeiträume unanfechtbar wird,“.

c) unverändert

14. § 29 wird wie folgt geändert:

14. unverändert

a) In der Überschrift werden die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

b) In den Absätzen 1 und 4 werden die Wörter „Leistungen“ durch die Wörter „Renten“ ersetzt.

15. In § 31 werden die Wörter „Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

15. unverändert

16. In § 39 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis des in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten landwirtschaftlichen Unternehmers erhebt die landwirtschaftliche Krankenkasse die Hälfte des

16. In § 39 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Aus dem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis des in § 3 Abs. 2 Nr. 1 genannten landwirtschaftlichen Unternehmers erhebt die landwirtschaftliche Krankenkasse Beiträge; für

Entwurf

Beitrages, der bei Versicherungspflicht aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses an die zuständige Krankenkasse zu zahlen wäre."

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beitragsberechnung bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft“.

bb) In Satz 1 werden nach dem Wort „Beitragsklassen“ die Wörter „in der Satzung“ eingefügt.

cc) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 2 und 3 und wie folgt gefaßt:

„Die Satzung muß 20 Beitragsklassen vorsehen. Der Beitrag der höchsten Beitragsklasse muß mindestens das Sechsfache des niedrigsten Beitrags für einen Versicherten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 betragen und darf den sich aus Absatz 2 ergebenden Vergleichsbeitrag um nicht mehr als 10 vom Hundert unterschreiten; der jeweils zum 1. Juli ermittelte Vergleichsbeitrag gilt für das folgende Kalenderjahr. Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 dürfen nicht in die niedrigste Beitragsklasse eingestuft werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Vergleichsbeitrag ist aus dem Dreißigfachen des in § 223 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Betrages und dem durchschnittlichen Beitragssatz der Ortskrankenkassen zu ermitteln. Der durchschnittliche Beitragssatz wird berechnet aus dem Vomhundertsatz, der für versicherungspflichtige Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben, und der Zahl der Ortskrankenkassen, die ihren Sitz im Bezirk der landwirtschaftlichen Krankenkasse haben.“

c) Die Absätze 3 bis 7 werden gestrichen. Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Solange der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 1 oder 3 Einkommensteuergesetz ermittelt wird, sind *die sich aus dem letzten verfügbaren Einkommensteuerbescheid ergebenden* Einkünfte aus Land-

Beschlüsse des 11. Ausschusses

die Berechnung der Beiträge gilt die Hälfte des vom Bundesministerium für Gesundheit jeweils zum 1. Januar festgestellten durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 245 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) jeweils vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Die Absätze 3 bis 7 werden gestrichen. Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Solange der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach § 4 Abs. 1 oder 3 Einkommensteuergesetz ermittelt wird, sind **maßgebendes Arbeitseinkommen** die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, **die sich aus dem**

Entwurf

und Forstwirtschaft *das maßgebende Arbeitseinkommen*. In allen anderen Fällen wird das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft von der landwirtschaftlichen Krankenkasse festgesetzt.

(4) Das Arbeitseinkommen nach Absatz 3 Satz 2 wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem *mehrfährigen* Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben; dabei ist die mit steigendem Wirtschaftswert *sinkende* Ertragskraft je Deutsche Mark Wirtschaftswert zu berücksichtigen; die Rechtsverordnung nach § 35 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend. Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Maßgebend für den zugrunde zu legenden Wirtschaftswert sind die am 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Versicherung nach dem 1. Juli des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung maßgebend. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen der Landwirtschaft, gelten diese als ein Unternehmen. Mitunternehmern ist das aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft ermittelte Arbeitseinkommen entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung zuzurechnen. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist der Beitrag aus dem Gesamtanteil beider Ehegatten an dem landwirtschaftlichen Unternehmen zu berechnen. Der sich ergebende Einkommensbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(5) Veränderungen von Beitragsklasseneinstufungen, die aufgrund der Vorlage von Einkommensteuerbescheiden erfolgen, werden zum 1. Januar des auf die Vorlage folgenden Kalenderjahres wirksam; Einkommensteuerbescheide sind mindestens für die vier folgenden Kalenderjahre vorzulegen.

(6) Macht der Beitragspflichtige trotz Aufforderung der landwirtschaftlichen Krankenkasse die für die Festsetzung des Wirtschaftswerts erforderlichen Angaben nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, kann der Beitrag bis zur ordnungsgemäßen Meldung nach dem von der Krankenkasse der Beitragsbemessung zugrundegelegten Maßstab geschätzt und festgesetzt werden. Die Festsetzungen sind mit Wirkung vom Ersten des Monats der ordnungsgemäßen Meldung an zu korrigieren.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

sich auf das zeitnächste Veranlagungsjahr beziehenden Einkommensteuerbescheid so, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden ist, ergeben. In allen anderen Fällen **oder sofern eine Veranlagung zur Einkommensteuer für keines der letzten vier Kalenderjahre erfolgt ist, sind die im vorvergangenen Kalenderjahr erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft maßgebend.**

(4) Das Arbeitseinkommen nach Absatz 3 Satz 2 wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem **fünfjährigen** Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbericht der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe ergeben; dabei ist die mit steigendem Wirtschaftswert **sich verändernde** Ertragskraft je Deutsche Mark Wirtschaftswert zu berücksichtigen; die Rechtsverordnung nach § 35 **Abs. 2** des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend. Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert. Maßgebend für den zugrunde zu legenden Wirtschaftswert sind die am 1. Juli des vergangenen Kalenderjahres bestehenden betrieblichen Verhältnisse; beginnt die Versicherung nach dem 1. Juli des jeweiligen Vorjahres, sind die betrieblichen Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns der Versicherung maßgebend. Betreibt ein Versicherter mehrere Unternehmen der Landwirtschaft, gelten diese als ein Unternehmen. Mitunternehmern ist das aus dem Wirtschaftswert des Unternehmens der Landwirtschaft ermittelte Arbeitseinkommen entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung zuzurechnen. In den Fällen des § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 ist der Beitrag aus dem Gesamtanteil beider Ehegatten an dem landwirtschaftlichen Unternehmen zu berechnen. Der sich ergebende Einkommensbetrag ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(5) unverändert

(6) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(7) Die Krankenkasse für den Gartenbau kann in ihrer Satzung einen anderen angemessenen Maßstab für die Beitragsbemessung festsetzen. Absatz 6 gilt entsprechend. (8) Die Beiträge aus den in § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 genannten Einnahmearten dürfen zusammen mit den nach Absatz 1 zu entrichtenden Beiträgen den Beitrag der höchsten Beitragsklasse nicht übersteigen. Bei der Beitragsberechnung werden die in § 39 Abs. 1 Satz 1 genannten Einnahmearten in der Reihenfolge Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen aus außerland- und außerforstwirtschaftlicher Tätigkeit herangezogen. Der Zahlungsbetrag der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung wird getrennt von den übrigen Einnahmearten bis zu der in § 223 Abs. 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt. § 231 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."	(7) unverändert (8) unverändert
18. § 44 wird wie folgt geändert: a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt: „Beitragsberechnung für Antragsteller“. b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 1 werden die Wörter „von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld“ durch die Wörter „einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt. bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld“ durch die Wörter „eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt. cc) Folgende Sätze werden angefügt: „Satz 1 gilt nicht, wenn der Antragsteller Arbeitseinkommen oder Versorgungsbezüge erhält. § 39 Abs. 2 gilt.“	18. unverändert
19. In § 48 wird folgender Absatz angefügt: „(5) Der Arbeitgeber trägt den Beitrag nach § 39 Abs. 4.“	19. unverändert
20. § 63 wird wie folgt gefaßt: „ § 63 Überleitungsvorschrift (1) Personen, deren Versicherungspflicht aufgrund dieses Gesetzes vom 1. Januar 1995 an entfällt, können der Versicherung beitreten. Der	20. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Beitritt ist der Krankenkasse bis spätestens zum 31. März 1995 schriftlich anzuzeigen; die Mitgliedschaft beginnt am 1. Januar 1995. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen, die die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, mit der Maßgabe, daß § 257 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie § 12 Satz 2 anzuwenden sind.

(2) Wer am 31. Dezember 1994 nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 versicherungspflichtig ist oder nach § 23 Abs. 1 als Mitglied gilt und nach § 2 Abs. 4 a oder § 3 a ab 1. Januar 1995 versicherungsfrei ist, bleibt für die Dauer des Bezuges einer Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder bis zu dem Tag, an dem der Antrag zurückgezogen oder die Ablehnung des Antrags unanfechtbar wird, versicherungspflichtig. Wer nach Satz 1 versicherungspflichtig ist, kann die Befreiung von der Versicherungspflicht bis zum 31. März 1995 beantragen. Die Befreiung wirkt vom 1. April 1995 an und kann nicht widerrufen werden."

ARTIKEL 10

**Änderung des Gesetzes
zur Förderung der Einstellung der
landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
(8252-4)**

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ werden durch die Wörter „Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. für mindestens 15 Jahre Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt haben, davon ununterbrochen für mindestens fünf Jahre unmittelbar vor der Antragstellung; Zeiten der Versicherung nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte bleiben unberücksichtigt.“

cc) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen und folgender Satzteil angefügt:

ARTIKEL 10

**Änderung des Gesetzes
zur Förderung der Einstellung der
landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
(8252-4)**

Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„wobei als Nutzung auch die Stilllegung von Flächen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach Maßgabe EWG-rechtlicher Vorschriften gilt,“.

dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt; am Ende wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.

dd) unverändert

ee) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

ee) unverändert

„5. ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben haben, welches ohne die in § 1 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte aufgeführten Unternehmenszweige die Mindestgröße (§ 1 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) erreicht.“

ff) Folgender Satz 2 wird angefügt:

ff) unverändert

„Den Beiträgen als Landwirt stehen Beiträge gleich, die für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1994 wegen einer selbständigen Tätigkeit als Landwirt im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte im Beitrittsgebiet an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt worden sind.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

b) unverändert

c) Absatz 3 wird Absatz 2.

c) unverändert

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 1, 2 und 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 2a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Eine Stilllegung liegt nicht vor, wenn der Wirtschaftswert des nicht abgegebenen Teils des Unternehmens im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte einschließlich erstaufgeforsteter Flächen das Einfache der Mindestgröße (§ 1 Abs. 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte) erreicht.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Altersgeld nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Mindeststilllegungsfrist“ durch das Wort „Mindeststilllegungsdauer“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ sowie die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

3. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Abgabe der genutzten Flächen gilt § 21 Abs. 1, 2, 3, 7 und 8 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend mit der Maßgabe, daß der Zeitraum nach § 21 Abs. 2 Satz 3 mit dem Abschluß des Vertrages, jedoch nicht vor Vollendung des 55. Lebensjahres in den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a und nicht vor Vollendung des 53. Lebensjahres und vor Eintritt der Berufsunfähigkeit in den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b beginnt.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. a) die Nutzung an ein Unternehmen übergeht, das seit mindestens fünf Jahren als Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte geführt worden ist und

b) für wenigstens eine Person, die das Unternehmen als Landwirt betreibt oder die nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte als Landwirt gilt, durch eine entsprechende Berufsbildung nachgewiesen wird, daß sie befähigt ist, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften; ist diese Person vor dem 1. Januar 1954 geboren, gilt der Nachweis als erbracht, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ein

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte geführt hat,“.

bbb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „eine Person übergeht, die“ durch die Wörter „ein Unternehmen übergeht, das“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden die Wörter „dem landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „dem Unternehmen der Landwirtschaft“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. der Übernehmende mit dem Abgebenden verheiratet ist oder der Übernehmende die übernommene Fläche an den Ehegatten des Abgebenden weitergibt,“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „landwirtschaftliche Unternehmer“ durch das Wort „Landwirte“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „auf der nach § 2 Abs. 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zulässigerweise zurückbehaltenen Fläche“ durch die Wörter „auf der nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte nicht abgegebenen Fläche“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 51 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung.“

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

5. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Leistungen an Hinterbliebene

Witwen oder Witwer von Landwirten nach § 1 Abs. 1 erhalten eine Produktionsaufgaberente, wenn

1. sie nicht wieder geheiratet haben,
2. die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt sind; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt,

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) entfällt

c) entfällt

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. sie nicht Landwirte im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und

4. der verstorbene Ehegatte

a) im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte oder

b) die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 erfüllt hatte, wobei an die Stelle der Antragstellung in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten tritt und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 auch von der Witwe oder dem Witwer erfüllt werden können.

§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Grundbetrag wird wie eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ermittelt oder bei bereits am 31. Dezember 1994 laufenden Renten weitergezahlt. Entsteht der Anspruch auf den Grundbetrag nach dem 30. Juni 1995, wird bei der Ermittlung des Grundbetrages der wie eine Altersrente nach § 23 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte berechnete Betrag für verheiratete Berechtigte mit 1,5 vervielfältigt, es sei denn, der Ehegatte des Berechtigten bezieht eine Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Der Grundbetrag wird zum 1. Juli eines jeden Jahres wie die Renten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte angepaßt.“

b) In Absatz 3 Satz 5 Nr. 1 werden die Wörter „als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „als Landwirt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefaßt:

7. unverändert

„§ 7

Beginn und Ende der Leistung, Verfahren

(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte über Renten wegen Todes bei Verschollenheit, über Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten, über Ausschluß und Minderung von Renten, über Leistungen an Berechtigte im Ausland, über Beginn und Abschluß des Verfahrens, über Auszahlung und Anpassung und über Berechnungsgrundsätze gelten entsprechend. § 30 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Leistungsberechtigter auf der nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

nicht abgegebenen Fläche landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert. Werden Verträge über die Abgabe landwirtschaftlich genutzter Flächen vor Ablauf der Mindestdauer (§ 3 Abs. 1 Satz 1) oder wird die Stilllegung einer Fläche vor Ablauf der Mindestdauer (§ 2 Abs. 3) beendet, ruht der Anspruch auf Produktionsaufgaberente vom Beginn des dritten auf die Beendigung der Verträge oder der Stilllegung folgenden Monats an. Die Leistung wird vom Beginn des Monats an wieder erbracht, in dem Verpflichtungen wirksam werden, die eine Verwendung der Flächen nach den §§ 2 und 3 für die jeweilige Mindestdauer sicherstellen; die aufgrund der vorzeitig beendeten Verträge zurückgelegte Zeit wird auf die Mindestabgabedauer und die Zeit der bisherigen Stilllegung wird auf die Mindeststilllegungsdauer angerechnet.

(2) Der Anspruch auf Produktionsaufgaberente ruht ferner mit Ablauf des Kalendermonats, in dem

1. a) landwirtschaftliche Erzeugnisse unabhängig von einer Bodenbewirtschaftung oder
- b) land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse auf einer anderen als der nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte nicht abgegebenen Fläche für den Leistungsempfänger

für den Markt produziert werden,

2. die Versicherung als mitarbeitender Familienangehöriger in der Alterssicherung der Landwirte beginnt oder fortbesteht oder
3. eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem Unternehmen, das land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert, aufgenommen wird oder fortbesteht.

Wird eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nach Satz 1 länger als drei Jahre ausgeübt, fällt der Anspruch weg.

(3) Sind die Voraussetzungen für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt, oder hat die Witwe oder der Witwer das 45. Lebensjahr vollendet, stellt die landwirtschaftliche Alterskasse die Rente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte von Amts wegen fest. Der Leistungsempfänger ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Unternehmen der Landwirtschaft unverzüglich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte abzugeben, sobald die übrigen Voraussetzungen für eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an oder für eine Witwen- oder Witwenrente vom 45. Lebensjahr an erfüllt sind.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Neben einer vorzeitigen Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wird der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente längstens bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem der Leistungsempfänger das 65. Lebensjahr vollendet.

(4) Der Flächenzuschlag wird monatlich und längstens bis zum Ende der Stilllegung durch den Leistungsempfänger gezahlt.

(5) Der Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und Nummer 3 wird durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle, der Nachweis der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b wird durch eine Bescheinigung der übernehmenden Stelle geführt.

(6) Die durchführenden Stellen haben von Amts wegen bei der Bewilligung und während der laufenden Zahlung einer Produktionsaufgaberente zu überprüfen, ob deren Voraussetzungen vorliegen; hierbei haben sie eng mit den landwirtschaftlichen Krankenkassen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zusammenzuarbeiten. Satz 1 gilt entsprechend bei der Bewilligung und während der laufenden Zahlung eines Ausgleichsgeldes."

8. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Zusammentreffen mit Einkommen

(1) Trifft eine Produktionsaufgaberente mit Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbarem Einkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft sowie mit Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zusammen, das der Leistungsberechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte erzielt, ruht der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente in Höhe von 60 vom Hundert des Betrages, um den das monatliche Einkommen (Absatz 2) 30 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) überschreitet.

(2) Als monatliches Einkommen gilt ein Zwölftel des Einkommens im letzten Kalenderjahr. Bei der erstmaligen Feststellung der Produktionsaufgaberente ist vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres auszugehen.

(3) Einkommensänderungen sind erst vom Zeitpunkt der nächsten Anpassung des Grundbetrages an zu berücksichtigen.

8. § 8 wird wie folgt gefaßt:

„§ 8

Zusammentreffen mit Einkommen

(1) Trifft eine Produktionsaufgaberente mit Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen und vergleichbarem Einkommen ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft sowie mit Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zusammen, das der Leistungsberechtigte und sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte erzielt, ruht der Grundbetrag der Produktionsaufgaberente in Höhe von 60 vom Hundert des Betrages, um den das monatliche Einkommen (Absatz 2) 30 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) überschreitet.

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
(4) Die Einkommensanrechnung auf eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung oder eine Rente wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat Vorrang vor der Einkommensanrechnung auf eine Rente nach diesem Gesetz. Der nach Anwendung des Absatzes 1 verbleibende Einkommensbetrag mindert sich um den Betrag, um den die nach Satz 1 vorrangig der Einkommensanrechnung unterliegende Rente bereits gemindert worden ist.	(4) unverändert
(5) Eine vorzeitige Altersrente und eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit des Leistungsberechtigten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte werden auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente angerechnet.	(5) unverändert
(6) Solange das nach den Absätzen 1 und 5 maßgebende Einkommen noch nicht nachgewiesen ist, kann die landwirtschaftliche Alterskasse nur Vorschüsse zahlen.	(6) unverändert
(7) Anspruch auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente besteht nicht für die Zeit, für die 1. der nach § 1 Leistungsberechtigte Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte hat oder 2. der nach § 5 Leistungsberechtigte Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte hat; hat der Leistungsberechtigte noch nicht das 45. Lebensjahr vollendet, gilt dies nur, wenn er die Rente beantragt hat. Der Anspruch auf den Flächenzuschlag bleibt unberührt.	(7) unverändert
(8) Wird vom Leistungsberechtigten oder dessen nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten im Ausland ein Unternehmen der Landwirtschaft betrieben, wird das aus dem Unternehmen erzielte Einkommen auf die Produktionsaufgaberente angerechnet; dies gilt entsprechend, wenn 1. der nicht dauernd von ihm getrennt lebende Ehegatte des Leistungsberechtigten im Inland ein Unternehmen der Landwirtschaft betreibt oder 2. Geldleistungen von anderen öffentlich-rechtlichen Stellen für denselben Zeitraum für die Stilllegung oder die Abgabe von landwirtschaftlich genutzten Flächen bezogen werden."	(8) unverändert
9. § 9 wird wie folgt geändert: a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:	9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtige“ durch die Wörter „nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte versicherungspflichtige“ sowie die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ jeweils durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ und die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmens“ durch die Wörter „Unternehmens der Landwirtschaft“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Witwen oder Witwer der in Absatz 1 genannten Personen erhalten ein Ausgleichsgeld, wenn

1. sie nicht wieder geheiratet haben,
2. die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte erfüllt sind; § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt,
3. sie nicht Landwirte im Sinne des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte sind und
4. der verstorbene Ehegatte im Zeitpunkt des Todes Anspruch auf die Leistung hatte.

§ 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend.“

10. In § 10 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft“ und die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten“ durch die Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten“ ersetzt.

10. unverändert

11. § 11 wird wie folgt geändert:

11. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte über Renten wegen Todes bei Verschollenheit, über Beginn, Änderung, Ruhen und Ende von Renten, über Ausschluß und Minderung von Renten, über Leistungen an Berechtigte im Ausland, über Beginn und Abschluß des Verfahrens, über Auszahlung und Anpassung und über Berechnungsgrundsätze gelten entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. mit Ablauf des Kalendermonats vor dem Monat, von dem an

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- a) der nach § 9 Abs. 1 Leistungsbe-
rechtigte eine Regelaltersrente aus
der gesetzlichen Rentenversiche-
rung oder eine Altersrente vom
65. Lebensjahr an nach dem Gesetz
über die Alterssicherung der Land-
wirte oder
- b) der nach § 9 Abs. 2 Leistungsbe-
rechtigte wegen Vollendung des
45. Lebensjahres eine Witwen-
oder Witwerrente aus der gesetz-
lichen Rentenversicherung oder
nach dem Gesetz über die Alters-
sicherung der Landwirte

beanspruchen kann,“.

- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „als
landwirtschaftlicher Unternehmer im
Sinne des § 1 des Gesetzes über eine
Altershilfe für Landwirte oder als mitarbei-
tender Familienangehöriger in der Alters-
hilfe für Landwirte beitragspflichtig“
durch die Wörter „Landwirt nach § 1 Abs. 2
des Gesetzes über die Alterssicherung der
Landwirte oder mitarbeitender Familien-
angehöriger nach § 1 Abs. 8 des Gesetzes
über die Alterssicherung der Landwirte“
ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „oder eine
Lohnersatzleistung nach dem Arbeitsförde-
rungsgesetz“ durch die Wörter „eine Lohn-
ersatzleistung nach dem Arbeitsförderungsge-
setz oder eine Vorruhestandsleistung von der
Bundesanstalt für Arbeit nach Anlage II Kapi-
tel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 5 des
Einigungsvertrages vom 31. August 1990
(BGBl. II S. 885, 1210)“ ersetzt und nach dem
Wort „erhält“ die Wörter „oder eine Leistung,
auf die zum Zeitpunkt der Antragstellung
Anspruch bestand, nur wegen eines Verzichts
nicht erhält“ eingefügt.

a) Satz 3 wird wie folgt geändert:

b) unverändert

- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „eine
Rente wegen Minderung der Erwerbsfä-
higkeit oder ein Altersruhegeld vor Voll-
endung des 65. Lebensjahres“ durch die
Wörter „eine Rente wegen verminderter
Erwerbsfähigkeit, eine Altersrente vor
Vollendung des 65. Lebensjahres, eine
kleine Witwenrente oder kleine Witwer-
rente oder eine große Witwenrente oder
große Witwerrente wegen der Erziehung
eines Kindes oder wegen Berufsunfähig-
keit oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

- „3. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder eine vorzeitige Altersrente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,“.

cc) Folgende Nummer wird angefügt:

- „4. eine Witwenrente oder Witwerrente wegen der Erziehung eines Kindes oder wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.“

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 8 Abs. 4 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

13. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Beendigung einer Beschäftigung wegen Flächenstillegung, Extensivierung, Aufgabe von Rebflächen und Apfelbaumrodung“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Vor der Nummer 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 2 wird ein Komma und nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

- „3. der Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfel-erzeugung (ABl. EG Nr. L 119 S. 63),
4. der Verordnung (EWG) Nr. 2176/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Flächenstillegung zur Produktion zu Nichtnahrungsmittelzwecken (ABl. EG Nr. L 198 S. 6),
5. der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 hinsichtlich einer Sonderregelung für eine einjährige Flächenstillegung (ABl. EG Nr. L 162 S. 1),
6. sonstiger EWG-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich einer Stillegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen“.

c) unverändert

d) unverändert

13. In § 13 Abs. 1 werden vor Nummer 1 die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

14. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Alterssicherung der Landwirte,
landwirtschaftliche Unfallversicherung,
Krankenversicherung der Landwirte

(1) Der Bund trägt die Beiträge zur landwirtschaftlichen Unfallversicherung, soweit sie für nach § 2 stillgelegte Flächen zu entrichten sind, die vom Leistungsberechtigten gepflegt werden und für die ein Flächenzuschlag gezahlt wird. Sie werden vom Bund an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen gezahlt.

(2) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente, *ist der Leistungsberechtigte während des Bezugs der Produktionsaufgaberente in der Alterssicherung der Landwirte versichert, solange er das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, es sind bereits 45 anrechnungsfähige Beitragsjahre zurückgelegt; über die Vollendung des 60. Lebensjahres hinaus ist er versichert, solange noch nicht die Wartezeit für eine Altersrente erfüllt ist. Der Bund trägt die Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ein Beitragszuschuß nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte wird nicht gewährt.*

(3) Solange ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht besteht, gilt bei mitarbeitenden Familienangehörigen die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld als Beitragszeit in der Alterssicherung der Landwirte. *Der Bund trägt die Beiträge zur Alterssicherung der Landwirte. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

(4) Landwirte, die eine Produktionsaufgaberente erhalten sowie mitarbeitende Familienangehörige, die Ausgleichsgeld erhalten, sind während des Bezuges dieser Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente sowie des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. § 29 Abs. 4 und die §§ 30 und 31 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gelten entsprechend.

14. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Alterssicherung der Landwirte,
landwirtschaftliche Unfallversicherung,
Krankenversicherung der Landwirte,
soziale Pflegeversicherung

(1) unverändert

(2) Bestand am 31. Dezember 1994 Anspruch auf den Grundbetrag der Produktionsaufgaberente **und hat der Bund am 31. Dezember 1994 die Beiträge zur Altershilfe für Landwirte getragen, gelten für die Zeit des Bezugs von Produktionsaufgaberente ab 1. Januar 1995 Beiträge in der Alterssicherung der Landwirte als entrichtet, solange**

- 1. der Leistungsberechtigte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder**
- 2. nach Vollendung des 60. Lebensjahres die Wartezeit für eine Altersrente noch nicht erfüllt ist.**

Besteht Versicherungspflicht nach § 88 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, sind hieraus Beiträge nicht zu entrichten.

(3) Solange ein rentenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht besteht, gilt bei mitarbeitenden Familienangehörigen die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld als Beitragszeit in der Alterssicherung der Landwirte.

(4) Landwirte, die eine Produktionsaufgaberente erhalten sowie mitarbeitende Familienangehörige, die Ausgleichsgeld erhalten, sind während des Bezuges dieser Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte **und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch** versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Der Bezug des Grundbetrages der Produktionsaufgaberente sowie des Ausgleichsgeldes gilt als Bezug einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. § 29 Abs. 4 und die §§ 30 und 31 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gelten entsprechend.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(5) Für Landwirte gilt § 1 Abs. 2 entsprechend."

(5) unverändert

14a. § 15 wird wie folgt geändert:**a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:**

„Gesetzliche Rentenversicherung und Krankenversicherung, soziale Pflegeversicherung, Zusatzversorgung für landwirtschaftliche Arbeitnehmer“.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Während des Bezuges von Ausgleichsgeld sind Arbeitnehmer in der sozialen Pflegeversicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert, wenn sie unmittelbar vor dem Leistungsbezug in der gesetzlichen Pflegeversicherung versichert waren und weder versicherungspflichtig beschäftigt sind noch Krankengeld beziehen. Absatz 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Soweit das Elfte Buch Sozialgesetzbuch Pflichten für Arbeitgeber vorsieht, gelten diese für die zur Zahlung des Ausgleichsgeldes Verpflichteten entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.**15. § 16 wird wie folgt geändert:****a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:**

„Beendigung einer Beschäftigung wegen Flächenstilllegung, Extensivierung, Aufgabe von Rebflächen und Apfelbaumrodung“.

b) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ werden durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft“ ersetzt.

bb) Am Ende der Nummer 2 wird ein Komma und nach Nummer 2 werden folgende Nummern eingefügt:

„3. der Verordnung (EWG) Nr. 1200/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Sanierung der gemeinschaftlichen Apfelherzeugung (ABl. EG Nr. L 119 S. 63),

4. der Verordnung (EWG) Nr. 2176/90 des Rates vom 24. Juli 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 hinsichtlich der Flächenstilllegung zur Produktion zu Nichtnahrungsmittelzwecken (ABl. EG Nr. L 198 S. 6),

5. der Verordnung (EWG) Nr. 1703/91 des Rates vom 13. Juni 1991 hinsicht-

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „landwirtschaftlichen Unternehmen“ durch die Wörter „Unternehmen der Landwirtschaft“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

lich einer Sonderregelung für eine einjährige Flächenstillegung (ABl. EG Nr. L 162 S. 1),

6. *sonstiger EWG-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich einer Stillegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen*“.

c) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

16. unverändert

a) In Satz 1 wird der Textteil „(§ 16 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ sowie das Wort „Bundesminister“ durch das Wort „Bundesministerium“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

17. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Ist aufgrund der Mitwirkung des Leistungsberechtigten oder seiner mangelnden Mitwirkung

1. das Recht unrichtig angewandt oder
2. von einem Sachverhalt ausgegangen worden, der sich als unrichtig erweist,

ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.“

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im übrigen gilt § 34 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung“ sowie die Wörter „Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ durch die Wörter „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung. Soweit das Sozialgerichtsgesetz für die einzelnen Zweige der Sozialversicherung besondere Vorschriften enthält, gelten die Vorschriften für die Unfallversicherung.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

18. § 18a wird wie folgt gefaßt:

18. unverändert

„§ 18a

Landwirte im Beitragsgebiet

(1) § 1 gilt für im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte auch dann, wenn sie

1. am 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten,
2. am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren und
3. unmittelbar vor der Antragstellung Beiträge als Landwirt an die landwirtschaftliche Alterskasse oder als landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte an die landwirtschaftliche Krankenkasse gezahlt haben,

wobei auf die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 erforderlichen Beiträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 auch Beitragszeiten nach dem 30. September 1957 angerechnet werden, die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Beitragszeiten nach Bundesrecht gleichstehen; Zeiten vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994 werden nur berücksichtigt, wenn Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte bestanden hat oder nur wegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte nicht bestanden hat.

(2) Bei der Berechnung der Höhe des Grundbetrages werden die nach Absatz 1 anzurechnenden Beiträge berücksichtigt, sofern sie nicht bereits bei der Ermittlung des Monatsbetrags einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden; Zeiten vor dem 1. Januar 1991 werden mit fünf Sechsteln vervielfältigt. § 104 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gilt entsprechend.

(3) Bei der Anwendung des § 6 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 stehen Zeiten der Bewirtschaftung einer Fläche im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1995 durch den Leistungsberechtigten den Zeiten der Bewirtschaftung durch einen Leistungsberechtigten als Landwirt nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gleich. Die Mindestbewirtschaftungszeit von fünf Jahren gilt als nicht unterschritten, wenn der Leistungsberechtigte die stillgelegte Fläche vom Beginn seiner selbständigen Tätigkeit als Landwirt an ununterbrochen bewirtschaftet hat.

(4) § 8 Abs. 7 gilt für Bezieher einer Produktionsaufgaberente nach Absatz 1 entsprechend, wenn Anspruch auf eine Altersrente vom 65. Lebensjahr an oder eine Witwen- oder Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

19. Nach § 18a werden die folgenden Paragraphen eingefügt: 19. unverändert

„§ 18b

Abgabe an Unternehmen im Beitrittsgebiet

Geht die Nutzung an ein Unternehmen mit Sitz im Beitrittsgebiet über, werden auf den nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für das Unternehmen der Landwirtschaft maßgebenden Fünfjahreszeitraum auch Zeiten des Bestehens des Unternehmens vor dem 1. Januar 1995 angerechnet; hierbei werden Zeiten vom 1. Januar 1991 bis zum 31. Dezember 1994 nur insoweit berücksichtigt, als das Unternehmen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllt hat.

§ 18c

Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige im Beitrittsgebiet

(1) § 9 gilt für im Beitrittsgebiet tätige Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige, die

1. am 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten und
2. am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren,

wobei auf die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Zeiten der Tätigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden.

(2) Das Ausgleichsgeld wird wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet angepaßt.

§ 18d

Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

§ 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und § 87 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte gelten entsprechend.“

20. Nach § 18d wird folgender Paragraph eingefügt: 20. unverändert

„§ 18e

Besonderheiten für das Ausland

Für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz steht eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sowie die Erzielung von Einkommen im Ausland einer solchen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich.“

21. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Übergangsvorschriften

(1) § 3 Abs. 1 bis 3 ist auf Leistungen, die bereits am 31. Dezember 1994 ganz oder teilweise wegen

21. § 22 wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Übergangsvorschriften

(1) unverändert

Entwurf

des Zusammentreffens mit Einkommen ruhen, erstmals anzuwenden, wenn sich das maßgebende Einkommen ändert.

(2) § 8 Abs. 8 gilt für Fälle, in denen am 1. Januar 1995 die Leistung noch nicht endgültig festgesetzt war.

(3) § 13 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 und § 16 Satz 1 Nr. 3 bis 6 sind von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt bestanden hat."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) § 8 Abs. 8 gilt **nur** für Fälle, in denen am ... **(Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. SGBÄndG)** die Leistung noch nicht endgültig festgesetzt war.

(3) unverändert

(4) § 18e gilt **nur** für die Fälle, in denen am ... **(Zeitpunkt des Inkrafttretens des 2. SGBÄndG)** die Leistung noch nicht endgültig festgesetzt war."

ARTIKEL 11

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (8253-1)

§ 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 werden die Wörter „landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. In Nummer 6 werden die Wörter „als landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „als Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberechte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 12

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatz- versorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (827-13)

In § 12 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), das zuletzt durch ... geändert

ARTIKEL 11

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (8253-1)

§ 4 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. In Nummer 6 werden die Wörter „als **ehemaliger** landwirtschaftlicher Unternehmer ein Altersgeld oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberechte nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „als **ehemaliger** Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberechte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 12

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatz- versorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (827-13)

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch ... , **wird wie folgt geändert:**

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

worden ist, werden die Wörter „Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Witwenrente, Witwenrente oder Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte oder auf Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit“ ersetzt.

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „wird als“ durch die Wörter „ist eine“ ersetzt und das Wort „errichtet“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch das Wort „Inland“ ersetzt.
3. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Eine Ausgleichsleistung wird gewährt, wenn den landwirtschaftlichen Arbeitnehmern im Inland, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sowie ihren Witwen und Witwern auf Grund tarifvertraglicher Vorschriften eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Beihilfe zu den Altersrenten, den Renten wegen Erwerbsunfähigkeit oder den Renten wegen Todes aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet ist oder nur deswegen nicht gewährleistet ist, weil eine Tarifgebundenheit nicht besteht; landwirtschaftliche Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert, können hiervon ausgenommen sein.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 a werden die Wörter „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ jeweils durch das Wort „Inland“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 a werden die folgenden Absätze 2 b und 2 c eingefügt:

„(2 b) Für Personen, die vor dem 1. Juli 1990 ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet hatten und zu diesem Zeitpunkt in einem Betrieb nach § 2 Abs. 2, einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung rentenversicherungspflichtig beschäftigt waren, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sie am 1. Juli 1995 das 50. Lebensjahr vollendet haben und Zeiten einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet und auf einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet beruhende Zeiten im Sinne des Absatzes 2 vor dem 1. Juli 1995 nur berücksichtigt werden, wenn sie nach dem 31. Dezember 1994 für mindestens sechs Monate eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung als landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausübten.

(2 c) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 2 b vor, gelten als Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in einem Betrieb nach § 2 Abs. 2 auch die Zeiten einer Beschäftigung in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 1 und 2.

b) Absatz 2 (neu) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 30. Juni 1972 als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie für ihre Witwen und Witwer ist um den Betrag der tarifvertraglichen (§ 11) oder der entsprechenden privatrechtlichen Beihilfe zu kürzen. Besteht Anspruch auf eine Ausgleichsleistung, ohne daß eine tarifvertragliche oder privatrechtliche Beihilfe gewährt wird, so ist der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung um den Betrag zu kürzen, der als tarifvertragliche Beihilfe gezahlt würde, wenn Tarifgebundenheit bestanden hätte. Besteht Anspruch auf eine entsprechende privatrechtliche Beihilfe, beträgt die Kürzung bei Berechtigten, die Anspruch auf die Ausgleichsleistung für den verheirateten Berechtigten haben, mindestens 2,50 Deutsche Mark für jeweils zwölf Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 30. Juni 1972, bei Berechtigten, die Anspruch auf die Ausgleichsleistung für den unverheirateten Berechtigten haben, mindestens drei Fünftel dieses Betrages.“

6. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

(1) Wird eine Ausgleichsleistung nur unter Berücksichtigung des § 12 Abs. 2 b und 2 c erbracht, ergibt sich bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung durch Vervielfältigung des sich nach § 14 Abs. 1 ergebenden Betrages mit dem Verhältnis des nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ermittelten allgemeinen Rentenwertes (Ost) zu dem nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ermittelten allgemeinen Rentenwert.

(2) Für die Kürzung der Ausgleichsleistung gilt § 14 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 30. Juni 1972 der 30. Juni 1995 tritt. Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich der Mindestbetrag der Kürzung durch Vervielfältigung des sich aus § 14 Abs. 1 ergebenden Betrages mit dem Verhältnis des nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ermittelten allgemeinen Rentenwertes (Ost) zu dem nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte ermittelten allgemeinen Rentenwert.“

7. § 18 wird aufgehoben.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

8. § 19 wird wie folgt gefaßt:

„§ 19

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Ansprüche auf Ausgleichsleistungen können ab 1. Juli 1973, für die in § 12 Abs. 2 b genannten Personen ab 1. Juli 1995 entstehen.“

ARTIKEL 13

**Änderung des Gesetzes
über die Angleichung der Leistungen
zur Rehabilitation
(870-1)**

In § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 14

**Änderung des Versorgungsausgleichs-
Überleitungsgesetzes
(826-30-4)**

Dem § 3 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (Artikel 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1991, BGBl. I S. 1606) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Absatz 1 Nr. 5, Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 gelten entsprechend, wenn es sich bei den angleichungsdynamischen Anrechten um Anrechte der Alterssicherung der Landwirte handelt. Hierbei treten an die Stelle der Entgeltpunkte (Ost) Steigerungszahlen, die auf der Grundlage des allgemeinen Rentenwerts (Ost) zu ermitteln sind, und an die Stelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung der allgemeine Rentenwert (Ost) der Alterssicherung der Landwirte.“

ARTIKEL 15

**Änderung der Verordnung
über die von den Trägern der Sozial-
versicherung an die Deutsche Bundespost
zu zahlenden Vergütungen
für das Auszahlen von Renten
(8232-42)**

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 584) werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 13

unverändert

ARTIKEL 14

unverändert

ARTIKEL 15

**Änderung der Verordnung
über die von den Trägern der Sozial-
versicherung an die Deutsche Bundespost
zu zahlenden Vergütungen
für das Auszahlen von Renten
(8232-42)**

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die von den Trägern der Sozialversicherung an die Deutsche Bundespost zu zahlenden Vergütungen für das Auszahlen von Renten vom 25. April 1978 (BGBl. I S. 584) werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ARTIKEL 16**Änderung der Verordnung
über die Berufsausbildung zum
Sozialversicherungsfachangestellten
(806-21-1-57)**

Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Abschnitten V bis VII werden in der Überschrift der Spalte 12 jeweils die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
 - b) In laufender Nummer 33, Spalte 3, werden die Wörter „Gesetz über die Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
 - c) In laufender Nummer 35, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftliche Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
 - d) In laufender Nummer 44, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftlichen Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
 - e) In laufender Nummer 60, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftliche Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“, die Wörter „Altersgeld und vorzeitiges Altersgeld“ durch die Wörter „Altersrente und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Geldleistungen an Hinterbliebene“ durch die Wörter „Renten wegen Todes“ ersetzt.
 - f) In laufender Nummer 71, Spalte 3, werden die Wörter „landwirtschaftliche Altershilfe“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt. Die Wörter „Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung“ werden gestrichen.

ARTIKEL 17**Änderung des
Bundesversorgungsgesetzes
(830-2)**

In § 30 Abs. 8 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar

ARTIKEL 16

unverändert

ARTIKEL 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „das Altersgeld“ durch die Wörter „die Altersrente, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 18**Änderung der
Ausgleichsrentenverordnung
(830-2-3)**

Die Ausgleichsrentenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1975 (BGBl. I S. 1769), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 4 werden die Wörter „das Altersgeld“ durch die Wörter „die Altersrente, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 14 wird aufgehoben.
 - b) In Nummer 32 werden das Wort „Altersgelder“ durch die Wörter „Altersrenten, Renten wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 19**Änderung der Berufsschadens-
ausgleichsverordnung
(830-2-13)**

In § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Berufsschadensausgleichsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1984 (BGBl. I S. 861), die zuletzt durch die Verordnung vom . . . geändert worden ist, werden die Wörter „das Altersgeld“ durch die Wörter „die Altersrente, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit“ und die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 20**Änderung des
Arbeitssicherstellungsgesetzes
(800-18)**

In § 21 Abs. 1 Nr. 3 des Arbeitssicherstellungsgesetzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 787), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Wörter

ARTIKEL 18

unverändert

ARTIKEL 19

unverändert

ARTIKEL 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

„Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 21**Änderung des
Arbeitsplatzschutzgesetzes
(53-2)**

In § 14 b Abs. 2 Satz 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425), das zuletzt durch . . . geändert wurde, werden die Wörter „§ 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 21

unverändert

ARTIKEL 22**Änderung des
Eignungsübungsgesetzes
(53-5)**

In § 9 Abs. 5 Satz 1 des Eignungsübungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 53-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., werden die Wörter „Beitragspflichtigen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Personen, die nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte verpflichtet sind, Beiträge zu zahlen“ ersetzt.

ARTIKEL 22

unverändert

ARTIKEL 23**Änderung des
Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung
und Neuregelung des Besoldungsrechts
in Bund und Ländern
(2032-11-2)**

In Artikel VIII § 1 Abs. 1 Satz 1 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch . . ., werden die Wörter „§ 32 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 52 Abs. 2 und § 56 Abs. 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 23

unverändert

ARTIKEL 24**Änderung des Bewertungsgesetzes
(610-7)**

In § 51 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

ARTIKEL 24

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 25**Änderung des
Einkommensteuergesetzes
(611-1)**

§ 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Buchstabe b werden die Wörter „Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
2. In Nummer 1 Buchstabe c werden die Wörter „§§ 7, 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte sowie entsprechende Geldleistungen nach § 9 des genannten Gesetzes“ durch die Wörter „§§ 10, 36 bis 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.
3. In Nummer 17 werden die Wörter „§ 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „§ 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 26**Änderung der
Bundeshaushaltsordnung
(63-1)**

In § 112 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 27**Änderung des
Haushaltsgrundsatzgesetzes
(63-14)**

In § 52 Abs. 4 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 25

unverändert

ARTIKEL 26

unverändert

ARTIKEL 27

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ARTIKEL 28**Änderung der Dritten Verordnung
über Ausgleichsleistungen
nach dem Lastenausgleichsgesetz
(621-1-LDV 3)**

In § 19 Abs. 1 Nr. 3 der Dritten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1977 (BGBl. I S. 850), zuletzt geändert durch ... werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte nach § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte nach §§ 10, 36 und 39 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 29**Änderung des
Landpachtverkehrsgesetzes
(7813-3)**

In § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Landpachtverkehrsgesetzes vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch ..., werden die Wörter „landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Landwirt im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 28

unverändert

ARTIKEL 29

unverändert

ARTIKEL 29a**Änderung des
Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)**

Dem § 88 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646) wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Eingliederungshilfe zur Beschäftigung in einer Werkstatt für Behinderte liegt im Regelfall auch dann eine Härte vor, wenn das einzusetzende Vermögen den zehnfachen Betrag des Geldwertes nicht übersteigt, der sich bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes ergibt.“

ARTIKEL 30**Änderung der Verordnung
über die Berufsbildung im Gartenbau
(806-21-1-10)**

In § 18 Abs. 4 Nr. 5 der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I

ARTIKEL 30

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

S. 1027), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 31

**Änderung der Verordnung
über die Eignung der Ausbildungsstätte
für den Beruf „Landwirt“
(806-21-8-1)**

In § 2 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für den Beruf „Landwirt“ vom 26. Juni 1974 (BGBl. I S. 1351), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 255 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469)“ durch die Wörter „den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 32

**Änderung der Verordnung
über die Eignung der Ausbildungs-
stätte für die Berufsausbildung
im Weinbau
(806-21-8-4)**

In § 2 der Verordnung über die Eignung der Ausbildungsstätte für die Berufsausbildung im Weinbau vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2719) werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz des Ehe- und Familienrechts vom 14. Juni 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 1421)“ durch die Wörter „den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 33

**Änderung der Verordnung
über die Anforderungen in der
Meisterprüfung im Weinbau
(806-21-9-4)**

In § 5 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe a der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung im Weinbau vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2715), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 31

unverändert

ARTIKEL 32

unverändert

ARTIKEL 33

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ARTIKEL 34**Änderung der Verordnung
über die Anforderungen in der
Meisterprüfung in der Hauswirtschaft
(806-21-9-2)**

In § 6 Abs. 5 Nr. 5 Buchstabe a der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung in der Hauswirtschaft vom 25. März 1975 (BGBl. I S. 754), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 35**Änderung der Verordnung
über die Anforderungen in der
Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt
(806-21-9-7)**

In § 5 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Tierwirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 126), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 36**Änderung der Verordnung
über die Anforderungen in der
Meisterprüfung für den Beruf
Pferdewirt und über die Anerkennung
von Prüfungen zum Nachweis
der fachlichen Eignung für die
Berufsausbildung zum Pferdewirt
(806-21-13-1)**

In § 5 Abs. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Pferdewirt und über die Anerkennung von Prüfungen zum Nachweis der fachlichen Eignung für die Berufsausbildung zum Pferdewirt vom 4. Februar 1980 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert durch . . . , werden die Wörter „Altershilfe für Landwirte“ durch die Wörter „Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 37**Änderung des
Güterkraftverkehrsgesetzes
(9241-1)**

In § 89a Nr. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Wörter „§ 1 des Gesetzes über eine

ARTIKEL 34

unverändert

ARTIKEL 35

unverändert

ARTIKEL 36

unverändert

ARTIKEL 37

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449)“ durch die Wörter „Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte“ ersetzt.

ARTIKEL 38**Änderung des
Gesetzes zur Förderung der
bäuerlichen Landwirtschaft
(7847-16)****ARTIKEL 38**

unverändert

§ 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.

ARTIKEL 39**Änderung der
Landwirtschaftsförderungsverordnung
(7847-16-1)****ARTIKEL 39**

unverändert

§ 1 Abs. 2 der Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 und Nummer 13 wird jeweils die Angabe „§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 4 bis 7 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In Nummer 6 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der am 1. Januar 1993 geltenden Fassung“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ARTIKEL 39 a**Änderung des
Wohngeldsondergesetzes
(402-27-3)**

Anlage 8 des Wohngeldsondergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2438), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.

2. Nummer 15 wird wie folgt gefaßt:

„15. Renten und Landabgaberenten aus der Alterssicherung der Landwirte.“

ARTIKEL 40**Rückkehr zum einheitlichen
Verordnungsrang**

Die auf den Artikeln 15, 16, 18, 19, 28, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 und 39 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

ARTIKEL 41**Bekanntmachung
im Bundesgesetzblatt**

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Das Bundesministerium für Gesundheit kann den Wortlaut des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

ARTIKEL 42**Geltung von Vorschriften
im Beitrittsgebiet**

Abweichend von Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt I Nummern 45 und 46 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1058) treten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in Kraft

1. das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel . . . , und
2. die Stilllegungsverordnung vom 14. Juni 1989 (BGBl. I S. 1095).

ARTIKEL 40

unverändert

ARTIKEL 41

unverändert

ARTIKEL 42

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

ARTIKEL 43

Aufhebung von Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448),
2. Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458),
3. das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 8251-3, veröffentlichten bereinigten Fassung,
4. das Dritte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 13. August 1969 (BGBl. I S. 801),
5. das Vierte Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 29. Juli 1969 (BGBl. I S. 1017),
6. das Sechste Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1293),
7. das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1937),
8. Artikel 3 und 5 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters vom 13. Mai 1976 (BGBl. I S. 1197).

ARTIKEL 44

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes treten in Kraft: Artikel 1 §§ 6, 10 Abs. 4, §§ 22, 26, 35, § 36 Abs. 4, § 37 Abs. 5, § 39 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 5, §§ 46, 65, 69, 107 und 121.

ARTIKEL 43

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. unverändert
2. Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte **mit Ausnahme von §§ 9f und 9g** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458),
- 2a. **Artikel 2 §§ 9f und 9g des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458),**
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1937),
8. Artikel 3 und 5 des Gesetzes über die Kaufmannseigenschaft von Land- und Forstwirten und den Ausgleichsanspruch des Handelsvertreters vom 13. Mai 1976 (BGBl. I S. 1197),
9. **§ 21 des Achtzehnten Rentenanpassungsgesetzes vom 28. April 1975 (BGBl. I S. 1018),**
10. **§ 29 des Neunzehnten Rentenanpassungsgesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373).**

ARTIKEL 44

Inkrafttreten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Am ersten Tag des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats tritt Artikel 29 a in Kraft.

Entwurf

(3) Am 1. Januar 1994 tritt Artikel 7 in Kraft.

(4) Am 1. Januar 1997 tritt Artikel 9 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc und Buchstabe c in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Am 1. Januar 1994 tritt Artikel 43 Nr. 2a in Kraft.

(5) Am 1. Januar 1999 tritt Artikel 9 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc und Buchstabe c in Kraft.

